

# NIEDERSCHRIFT

über die 17. Sitzung des Kreistages  
am Montag, dem 13.12.2021, durchgeführt als Video-/Telefonkonferenz,

im Großen Sitzungssaal (Saal 3) der Kreisverwaltung Kaiserslautern,  
Lauterstraße 8 in 67657 Kaiserslautern.

## ANWESEND WAREN:

### **Vorsitzende/r**

Herr Ralf Leßmeister Landrat

### **Kreisbeigeordnete/r**

Herr Dr. Walter Altherr Teilnahme in Präsenz.  
Frau Gudrun Heß-Schmidt 1. Kreisbeigeordnete, Teilnahme in Präsenz  
Herr Peter Schmidt

### **CDU**

Herr Mattia De Fazio Verlässt die Video-/Telefonkonferenz um  
17:45 Uhr.

Herr Dr. Peter Degenhardt Verlässt die Video-/Telefonkonferenz um  
17:20 Uhr.

Herr Erik Emich  
Frau Waltraud Gries  
Herr Ralf Hechler  
Herrn Dr. Norbert Herhammer  
Frau Brigitte Hörhammer

Verlässt die Video-/Telefonkonferenz um  
17:28 Uhr.

Herr Marcus Klein  
Herr Jonas Layes  
Herr Matthias Mahl

Verlässt die Video-/Telefonkonferenz um  
16:32 Uhr.

Herr Stephan Mees  
Herr Christian Meinschmidt  
Frau Anja Pfeiffer  
Herr Walter Rung

### **SPD**

Herr Knut Böhlke  
Frau Dr. Petra Heid  
Herr Ralf Hersina

Verlässt die Video-/Telefonkonferenz um  
17:03 Uhr.

Herr Martin Müller  
Herrn Klaus Neumann

Herr Hartwig Pulver  
Herr Daniel Schäffner

Verlässt die Video-/Telefonkonferenz um  
17:00 Uhr.

Herr Thomas Wansch  
Herr Harald Westrich

Verlässt die Video-/Telefonkonferenz um  
17:03 Uhr.

### **FDP**

Frau Emilie Dietz  
Herr Goswin Förster

### **FWG**

Herr Otto Karl Hach

Verlässt die Video-/Telefonkonferenz um  
17:20 Uhr.

Herr Harald Hübner  
Herr Uwe Unnold  
Herr Franz Wosnitza

Verlässt die Video-/Telefonkonferenz um  
17:00 Uhr.

Herr Ero Franz Zinßmeister

### **BÜNDNIS 90/Die Grüne**

Herr Dr. Eike Heinicke  
Herr Jochen Marwede  
Frau Jutta Neißer  
Frau Doris Siegfried

Teilnahme in Präsenz.

### **AfD**

Herr Boudewijn Barendrecht  
Frau Ursule Barendrecht  
Herr Karl-Friedrich Knecht  
Herr Wolfgang Straßer

Teilnahme in Präsenz.

Teilnahme in Präsenz.

### **Die LINKE**

Frau Heike Senft  
Herr Alexander Ulrich

Verlässt die Video-/Telefonkonferenz um  
16:45 Uhr.

## **Verwaltung in Präsenz**

Herr Achim Schmidt  
Herr Thomas Lauer  
Herr Karl-Ludwig Kusche  
Frau Petra Brenk

Frau Rebecca Leis  
Frau Dr. Matt-Haen  
Frau Gitta Hoppe  
Herr Joachim Pulver  
Herr Dustin Scheidt

Büroleitung  
Kämmerer  
Abteilungsleitung Bauen und Umwelt  
Fachbereichsleitung Jugend- und Schulsozialarbeit  
Gleichstellungsstelle  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Sitzungsdienst  
Technik, Fachbereich EDV  
Technik, Fachbereich EDV

## **Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz:**

Frau Nadja Krill-Sprengart  
Frau Andrea Ledesma  
Frau Kristina Karfusehr

Juristin  
Juristin  
Fachbereich Abfallwirtschaft

## **Schriftführer/in**

Frau Carmen Zäuner

## **Entschuldigt fehlten:**

### **FWG**

Frau Nicole Meier

Entschuldigt.

### **SPD**

Frau Karin Decker

Entschuldigt.

## **Verwaltung**

Herr Peter Keller

Regierungsdirektor; entschuldigt.

**Beginn:** 14:30 Uhr

**Ende:** 17:50 Uhr

**Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:**

**TOP 1 bis TOP 6:**

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 40 Mitglieder des Kreistages.

**TOP 7/7.1 bis TOP 7.3 :**

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 40 Mitglieder des Kreistages.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

**TOP 8/8.1 bis TOP 9:**

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 40 Mitglieder des Kreistages.

**TOP 10:**

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 39 Mitglieder des Kreistages.  
Frau Hörhammer verlässt kurzzeitig die digitale Sitzung.

**TOP 11:**

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 31 Mitglieder des Kreistages.  
Frau Hörhammer kehrt zurück zur Video-/Telefonkonferenz.

Herr Mahl verlässt die Sitzung um 16:32 Uhr.  
Herr Ulrich verlässt die Sitzung um 16:45 Uhr.  
Herr Schöffner verlässt die Sitzung um 17:00 Uhr.  
Herr Wosnitzer verlässt die Sitzung um 17:00 Uhr.  
Herr Hersina verlässt die Sitzung um 17:03 Uhr.  
Herr Westrich verlässt die Sitzung um 17:03 Uhr.  
Herr Dr. Degenhardt verlässt die Sitzung um 17:20 Uhr.  
Herr Hach verlässt die Sitzung um 17:20 Uhr.  
Frau Hörhammer verlässt die Sitzung um 17:28 Uhr.

**TOP 12 bis TOP 15:**

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 31 Mitglieder des Kreistages.

**TOP 16:**

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 30 Mitglieder des Kreistages.  
Herr De Fazio verlässt die Sitzung um 17:45 Uhr.

**Sodann wird beraten und beschlossen:**

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 06.12.2021 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 10.12.2021 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse [www.kaiserslautern-kreis.de](http://www.kaiserslautern-kreis.de) öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen letzten Arbeitssitzung im digitalen Format, per Video-/Telefonkonferenz des Jahres 2021. Darunter die Herren Kreistagsmitglieder Dr. Eicke Heinicke, Herr Boudewijn Barendrecht sowie Herrn Wolfgang Straßer in Präsenz. Zudem in Präsenz anwesend sind Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt, Kreisbeigeordneter Herr Dr. Walter Altherr; für die Verwaltung Herr Achim Schmidt, Büroleitung; Herr Thomas Lauer, Kämmerer; Herr Karl-Ludwig Kusche, Abteilungsleitung Bauen und Umwelt; Frau Petra Brenk, Fachbereichsleitung 4.3; Frau Gitta Hoppe, Sitzungsdienst; Frau Rebecca Leis, Gleichstellungsstelle sowie für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Präsenz Frau Dr. Matt-Haen.

Per Video-/Telefonzuschalte werden die Damen und Herren Pressevertreter, Frau Zeiter und Frau Schöfer der Rheinpfalz Kaiserslautern sowie Herr Schmiedel, WIR, begrüßt.

Der Vorsitzende spricht einigen Gremienmitgliedern nachträglich seine Geburtstagsglückwünsche aus.

Anschließend gibt Herr Landrat Leßmeister einige technische Hinweise und Formalien zur digitalen Sitzungsdurchführung bekannt. Er verweist dabei insbesondere auf die Vorgehensweise zur Anzeige der Wortmeldungen. Hierzu kann das technische Instrument der „Handhebefunktion“ genutzt werden. Zusätzlich wird der Vorsitzende das Abstimmungsverhalten mündlich abfragen und eine Gegenabfrage durchführen.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden in Bezug auf Änderungen zur heutigen Tagesordnung lässt sich eine Rückfrage zur Reihenfolge der Beratung des Tagesordnungspunktes „Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern“ unter Position 13, klären. Diese Angelegenheit wird wie auf der Tagesordnung vorgesehen, erst nach der Haushaltsberatung zur Abstimmung gestellt; die Ansätze der Spendengelder sind im zu beschließenden Haushaltsplanentwurf enthalten; daher wird die vorgesehene Beratungsfolge nach der Haushaltsbeschlussfassung beibehalten.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung gemäß Schreiben vom 06.12.2021.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

## T a g e s o r d n u n g :

### Öffentlicher Teil

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1   | Vorstellung Projekt "Landkreis ohne Rassismus" von Schulen aus dem Landkreis und JES!  | 2602/2021 |
| 2   | Sachstandsbericht Corona-Pandemie  |           |
| 3   | Anpassung der KdU-Richtlinien; Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Kosten der Unterkunft  | 2612/2021 |
| 4   | Liegenschaften Landkreis Kaiserslautern:<br>Vergabe Druck- und Kopiersysteme   | 2649/2021 |
| 5   | ÖPNV-Resolution;<br>Kein zukunftsfähiger ÖPNV ohne Finanzierungskonzept!   | 2647/2021 |
| 6   | ÖPNV; Mehraufwand im Budget 704 (TH7)  | 2651/2021 |
| 7   | Nachwahlen   |           |
| 7.1 | Nachwahl verschiedener Gremien   | 2664/2021 |
| 7.2 | Nachwahl verschiedener Fachausschüsse  | 2665/2021 |
| 7.3 | Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss   | 2625/2021 |
| 8   | Bereitstellung von Eigenmitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2027)   |           |
| 8.1 | Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2027) der LAG Westrich-Glantal   | 2640/2021 |
| 8.2 | Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2027) der LAG Donnersberger und Lautrer Land   | 2641/2021 |
| 9   | Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)   | 2600/2021 |
| 10  | Informationen zur Erfüllung der Ermittlungs- und Abwägungspflichten des Landkreises bei Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2022   | 2637/2021 |
| 11  | Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Kaiserslautern<br>a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022<br>b) Investitionsübersicht für die Jahre 2022-2025<br>c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2022 | 2638/2021 |

- |           |  |                  |
|-----------|--|------------------|
| <b>12</b> | Vergabeplanungen 2022 ff.  | <b>2631/2021</b> |
| <b>13</b> | Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern<br>gem. § 58 Abs. 3 LKO   | <b>2639/2021</b> |
| <b>14</b> | Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der<br>Landkreisordnung und der Landesverordnung über die<br>Prüfung kommunaler Einrichtungen | <b>2522/2021</b> |
|           | I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2020  |                  |
|           | II. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020  |                  |
|           | III. Verwendung des Jahresgewinns  |                  |
| <b>15</b> | Einwohnerfragestunde   |                  |

**Nichtöffentlicher Teil**

- |           |                       |                  |
|-----------|-----------------------|------------------|
| <b>16</b> | Personalangelegenheit | <b>2632/2021</b> |
|-----------|-----------------------|------------------|

**Öffentlicher Teil**

**TOP 1      Vorstellung Projekt "Landkreis ohne Rassismus" von Schulen aus dem  
Landkreis und JES!  
Vorlage: 2602/2021**

Das Wort wird an Frau Fachbereichsleiterin Petra Brenk erteilt.  
Sie stellt die Ergebnisse der Projektarbeit im Rahmen des Beteiligungsprojektes  
„JES!“ zu den Teilbereichen „Landkreis ohne Rassismus“, „Kinderrechte“ und der  
Jugendumfrage „Was geht“ im Jahr 2021 anhand der beigefügten Präsentation vor.

Die Mitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

# TOP Ö 1

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.3  
4.3/Brenk  
2602/2021



28.11.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

### Vorstellung Projekt "Landkreis ohne Rassismus" von Schulen aus dem Landkreis und JES!

Vorstellung der Ergebnisse im Rahmen des Beteiligungsprojektes „JES!“ zu den Teilbereichen „Landkreis ohne Rassismus“, „Kinderrechte“ und der Jugendumfrage „Was geht“ im Jahr 2021.

## Beteiligungsprojekt „JES!“

## Beteiligungsprojekt JES

- JES! Jung.Eigenständig.Stark.
- Förderprogramm des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
- Bewilligungszeitraum 2021 – 2022
- Landeszuwendung je 10.000€, Kreis Kaiserslautern je 5.000€

# Ziele politischer Bildung



- Aus politischer Sicht wird seitens Land und Bund eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in ihren Lebenswelten gefordert – auch im 16. Kinder- und Jugendbericht:
- „Um ihre Aufgaben in Anbetracht der genannten Herausforderungen leisten zu können, braucht die politische Bildung im Kindes- und Jugendalter zweifellos mehr Gewicht.“ (S. 7ff)

## Ziele JES!



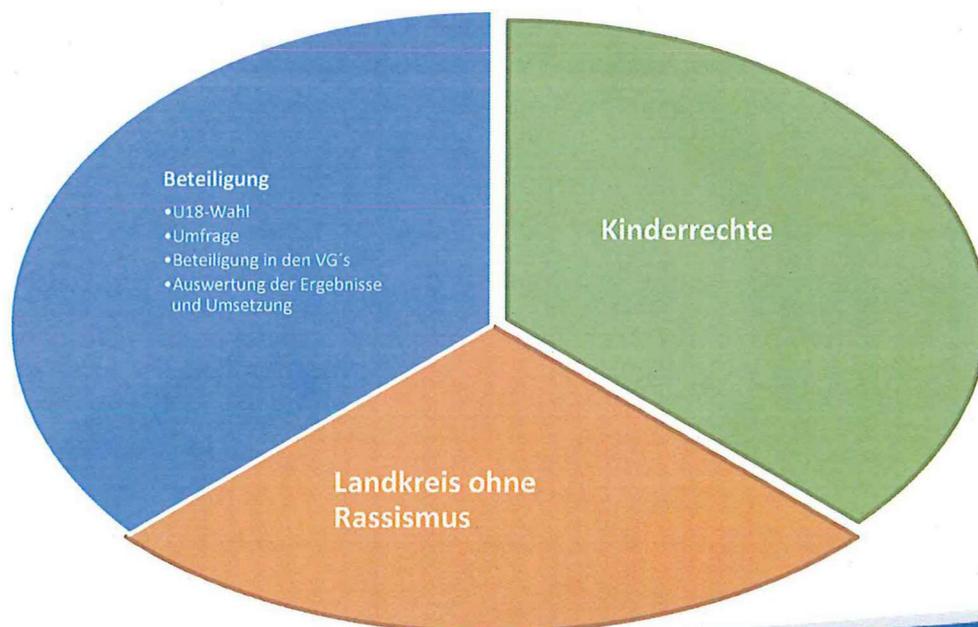
- Beteiligung und Demokratiebildung im Landkreis Kaiserslautern
- Gestaltung mit den Jugendlichen
- Interessen und Ideen der Jugendlichen in gesamtgesellschaftlicher Struktur in der Politik
- Frühes Lernen und Üben von Beteiligung als demokratisches Element

# Netzwerk



- Landrat mit Kreisvorstand, Verbandsbürgermeister, Politiker im Landkreis Kaiserslautern
- Kreisjugendpflege, Kreisjugendring, Jugend- und Schulsozialarbeit
- Schulen
- Vereine, Jugendverbände, Institutionen

# Beteiligung von jungen Menschen im Landkreis Kaiserslautern



## Ablauf 2021



- Beschluss d. Jugendhilfeausschusses 1-21
- Beteiligung an der U-18 Wahl in allen Verbandsgemeinden mit Interviews durch Jugendliche mit Politikern der im Kreistag vertretenen Parteien:

<https://www.youtube.com/watch?v=xlu4eVY5DDQ>

- Kinder- und Jugendparlament in der VG Otterbach-Otterberg

## Ablauf 2021



- Umfrage „Was geht?“ und Rückmeldung an VG-Bürgermeister
- Projekt „Landrat macht Schule“
- Landkreis ohne Rassismus – Schülersprecher und Schülervertreter initiieren in ihren Schulen Aktionen (Umsetzung nach den Sommerferien 2021)

## Planung 2022



- Begleitung der Ideen aus dem Wettbewerb
- Austausch mit den Jugendlichen vor Ort
- Reflexion mit Schul-, Jugendsozialarbeit und Kreisjugendring
- Wissenschaftliche Fortbildung im Projekt für die Fachkräfte
- Digitales Format für den Landkreis Kaiserslautern

## Planung 2022



- Projekt Landkreis ohne Rassismus weiterführen, inhaltliche Ausrichtung nach Ideen der Schüler\*innen:  
Plakaterstellung mit Öffentlichkeitsarbeit
- Möglichkeit der Ideensammlung mit „Kubus“ und/oder mobilem Malzaun in den Verbandsgemeinden
- Umsetzung der Ergebnisse

# Beteiligung in den Grundschulen



Kinderrechteprojekte 2021 in den Grund- und Förderschulen im Landkreis mit Schulsozialarbeit zu den Rechten

- Spielen und Freizeit
- Eltern und Privatsphäre
- Bildung und Gesundheit

Planung 2022: On- und Offline. Kinder haben Rechte

# Beteiligung von jungen Menschen im Landkreis Kaiserslautern



- Dank an Politiker für die Zusammenarbeit und die Offenheit
- langfristige Umsetzung über 2022 hinaus
- Beteiligung von jungen Menschen als Partizipationsgrundlage

## TOP 2 Sachstandsbericht Corona-Pandemie

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister informiert die Mitglieder über die derzeitige Pandemielage innerhalb des Landkreises Kaiserslautern.

Dabei geht er auf die Organisation der Verwaltung im Krisenmodus, die Testzentren sowie das Impfzentrum Kaiserslautern, die Wochenberichte des Gesundheitsamtes Kaiserslautern sowie den LUA-Wochenbericht Rheinland-Pfalz der KW 49/2021, ein.

Er gibt zunächst den Hinweis, dass aufgrund der neuen, aktuell geltenden Coronaregelungen nun auch offiziell seit 06.12.2021 die 3G-Regelung für die Verwaltungsstandorte der Kreisverwaltung gelten. Alle Dienststellen, bis auf die Abteilung „Jugend und Soziales“ sind weiterhin regulär für den Publikumsverkehr ohne Termin unter Beachtung der 3G-Regelung sowie unter Berücksichtigung der Maskenpflicht zugänglich. Diese Regelungen sowie die Einhaltung des Hygienekonzeptes greifen ebenfalls für die Teilnahme an Gremiensitzungen, wobei die Vorgabe zu digitalen Sitzungsdurchführungen gegeben ist.

Weiter berichtet Herr Leßmeister über die zwischenzeitlich eröffnete, mit Inkrafttreten der 29. CoBeLVO, rechtliche Möglichkeit von nicht immunisierten Besucherinnen und Besuchern einen zertifizierten Test verlangen zu können.

Der Dienstbetrieb des Gesundheitsamtes findet zur Zeit ausschließlich im Wochenbetrieb statt. Es finden täglich Abstimmungen mit dem dortigen Krisenstab statt und je nach Warnstufe bzw. im Bedarfsfall wird an den Wochenenden der Dienstbetrieb aufgenommen. Der Vorsitzende spricht in diesem Zusammenhang seinen Dank für die verwaltungsseitige Unterstützung durch 19 Mitarbeitende des Robert-Koch-Instituts, der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, vertreten durch Herrn Hechler, für die Abordnung eines Auszubildenden sowie die Unterstützung durch 4 Soldatinnen und Soldaten, aus.

Außerdem berichtet Herr Leßmeister über den seit 1. Juli 2021 mit dem Westpfalzkrankenhaus Kaiserslautern geschlossenen Kooperationsvertrag zur Durchführung von PCR-Testungen; ca. 120 Tests pro Tag. Um überhaupt dem höheren Testaufkommen nachzukommen, wurden auch die Testangebote durch das DRK Land e.V. ausgeweitet. Derzeit besteht die Möglichkeit an drei Standorten im Landkreis (Landstuhl, Queidersbach sowie Enkenbach-Alsenborn) durch das DRK Land e.V. PCR-Testungen durchzuführen. Zudem werden in vielen Gemeinden die Schnell-Testzentren wieder hochgefahren und damit die Infrastruktur der erhöhten Testnachfrage angepasst. Die sog. Bürgertests sind wieder kostenlos erhältlich.

Weiter berichtet der Vorsitzende über die seit 24.11.2021 erneute Inbetriebnahme des Impfzentrums Kaiserslautern. Zusätzlich werden auch weiterhin Impfungen durch die niedergelassenen Ärzte und die Mobilen Impfteams / Einsatz der Impfbusse unterstützt und angeboten. Zudem werden über Aktionen zu Sonderimpfangeboten am 24.12. sowie 31.12.2021 nachgedacht.

Zur Darstellung der Impfquote an Erstimpfungen sowie aktuell vollständig durchgeführten Impfungen wird das Impfmonitoring des Landkreises sowie der Stadt Kaiserslautern der Niederschrift beigelegt. Der Stand der derzeitigen Auffrischungsimpfungen sowie die Terminregistrierungen werden ebenfalls aufgezeigt. Außerdem wird zur Aussage der Inzidenzen sowie dem Hospitalisierungswert der Corona-Wochenbericht des Gesundheitsamtes aus der KW 49/2021 sowie der LUA-Wochenbericht RLP der KW 49/2021 beigelegt. Dieser gibt weitere Informationen hinsichtlich der Anzahl an Infektionen, Hospitalisierungen sowie Sterbefälle und Anteile an Impfdurchbrüchen.

Im Hinblick auf die derzeitige intensiv-Bettenbelegung und Auslastung der Standorte des Westpfalzkrankenhauses Kaiserslautern wird das Wort an Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Sie gibt erläuternde Informationen über die derzeitige Belegung von 62 Betten im Zusammenhang mit Covid-Erkrankungen. Notfallpatienten werden aktuell bereits entsprechend in weiter entfernte Krankenhäuser verlegt. Zur künftig ggfs. notwendig werdenden weiteren Koordination von Notfallpatienten wird ein Koordinierungsstab gebildet.

# TOP Ö 2

## Impfquotenmonitoring

Stand 06.12.2021

### Schnellübersicht

Anzahl Impfungen insgesamt (inklusive der Daten der KV)

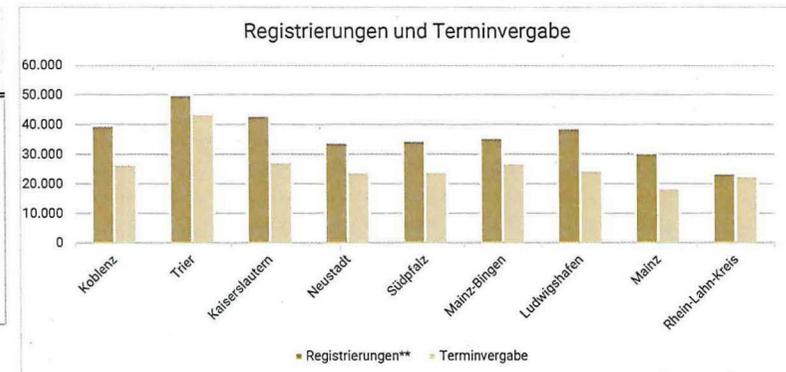
	Insgesamt	Erstimpfung	Zweitimpfung	Vollständig geimpft	Auffrischungsimpfung	Insgesamt vor 01.12.2021	Insgesamt ab 01.12.2021	Erstimpfung ab 01.12.2021	Zweitimpfung ab 01.12.2021	Auffrischungsimpfung ab 01.12.2021	Quote Erstimpfung Ü11*	Quote vollständig geimpft Ü11*
alle Einrichtungen	6.252.054	2.808.995	2.738.596	2.816.747	704.463	6.070.918	181.136	17.597	9.039	154.500	76,99%	77,20%
Impfzentren	2.707.983	1.358.149	1.270.688		79.146	2.676.359	31.624	3.606	1.001	27.017	*Die Gesamtquote berechnet sich aus allen Impfungen / Bevölkerungsanzahl über 11 Jahren	
KV RLP	2.913.134	1.123.229	1.225.871	1.225.871	564.034	2.782.315	130.819	9.178	7.375	114.266		
Sonstige Einrichtungen	630.937	327.617	242.037		61.283	612.244	18.693	4.813	663	13.217		

### Impfzentren Terminierung

Impfzentren	Registrierungen**	Terminvergabe	Neuregistrierungen am Vortag	Registrierungen 5-11 Jährige Gesamt	Neuregistrierungen 5-11 Jährige Vortag	No Shows Gesamtzahl
Koblenz	39.700	26.705	99	3.152	0	Aufgrund technischer Umstellungen sind diese Daten derzeit nicht verfügbar.
Trier	50.024	43.662	279	2.131	7	
Kaiserslautern	42.993	27.366	180	1.566	2	
Neustadt	33.945	23.996	72	1.596	0	
Südpfalz	34.620	24.077	83	1.116	0	
Mainz-Bingen	35.635	26.932	115	2.188	2	
Ludwigshafen	38.885	24.657	92	1.713	0	
Mainz	30.479	18.602	98	2.603	3	
Rhein-Lahn-Kreis	23.567	22.691	99	1.296	1	
<b>Insgesamt</b>	<b>329.848</b>	<b>238.688</b>	<b>1.117</b>	<b>17.361</b>	<b>15</b>	

\*\*Registrierungen= Warteliste+ vergebene Termine

Stand: 07.12.2021 00:00 07.12.2021 07:09

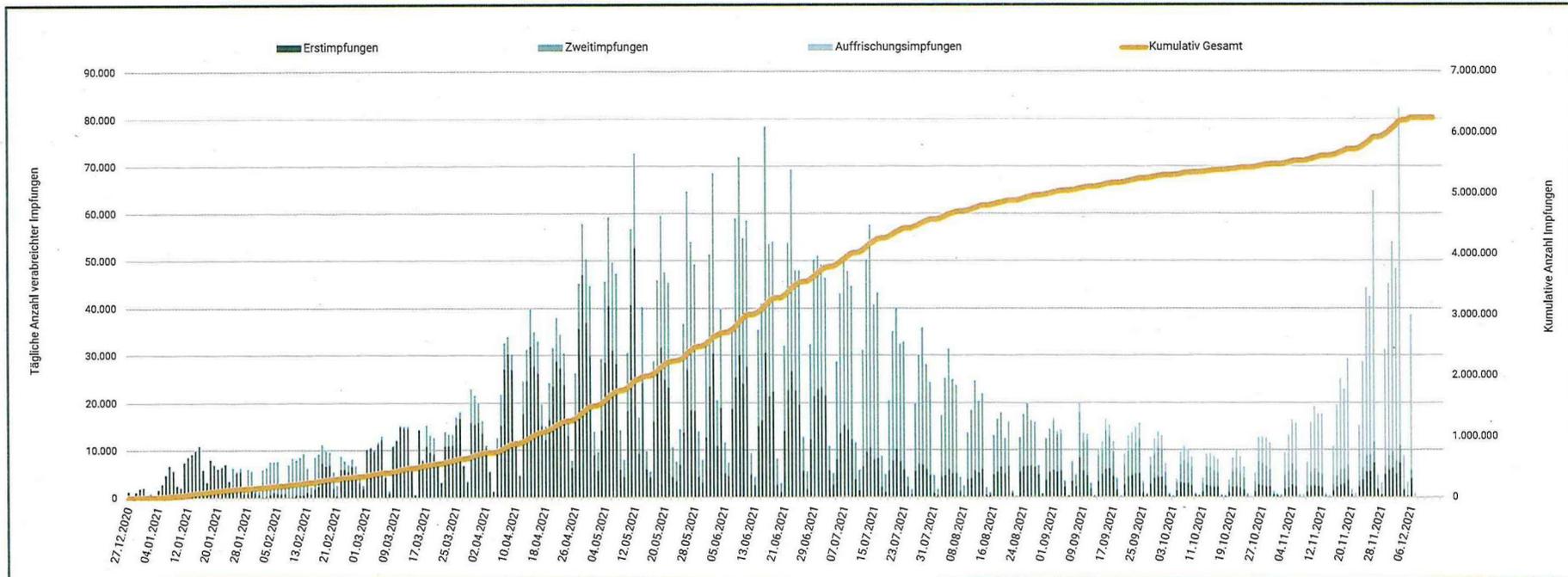


### Impfbusse\*\*\*: Anzahl Impfungen des Tages und kumuliert

	Gesamt	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungsimpfung	Insgesamt kumuliert
Insgesamt	2.917	416	133	2.368	112.432

\*\*\*Bei diesen Zahlen handelt es sich um im System der Impfdokumentation registrierte Impfbusimpfungen. Bitte beachten Sie, dass es auf Grund von Verzögerungen in der Dokumentation zu Abweichungen zu den vom DRK aufgeführten Zahlen kommen kann.

Stand insgesamt: Anzahl verabreichter Impfungen, täglich und kumulativ (inklusive Daten der KV RLP)



# Impfzentrum Kaiserslautern

## Anzahl durchgeführter Impfungen im Impfzentrum Kaiserslautern

Gesamt	Erstimpfung	Zweitimpfung
<b>138.459</b>	<b>68.053</b>	<b>64.670</b>
davon wohnhaft außerhalb RLP		
1.109	560	503
davon ohne GKZ Angabe*		
267	137	118

\*z.B. Personen mit Wohnort außerhalb Deutschland

## Impflinge unter 18 Jahren

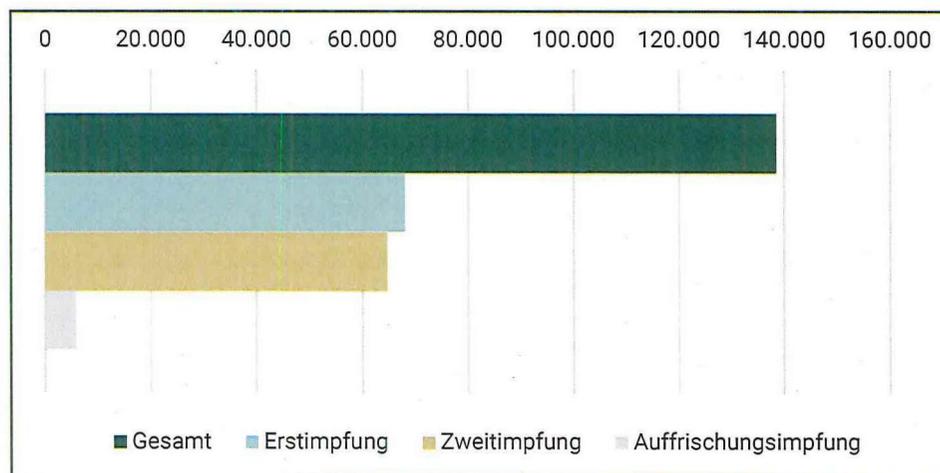
u18 Gesamt	u18 Erstimpfung	u18 Zweitimpfung
<b>2.996</b>	<b>1.623</b>	<b>1.372</b>

## Auffrischungsimpfung

Gesamt
<b>5.736</b>

## Terminierung

Termine vergeben	Registrierungen	Registrierungen Alter 5-11 Jahre
<b>27.366</b>	<b>42.993</b>	<b>1.567</b>
Stand Terminierung:	07.12.2021	
	00:00	

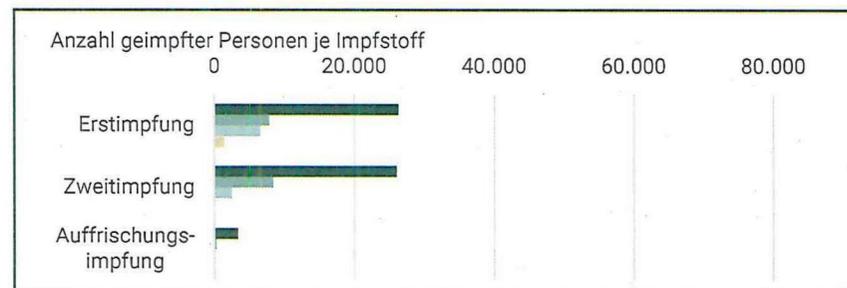


## Landkreis / kreisfreie Stadt Kaiserslautern (Stadt)

### Anzahl geimpfter Personen mit Wohnort\* Kaiserslautern (Stadt)

	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs- impfung
<b>Insgesamt</b>	<b>42.320</b>	<b>37.078</b>	<b>3.743</b>
BioNTech	26.334	26.032	3.454
Moderna	7.885	8.496	289
AstraZeneca	6.662	2.550	0
Johnson & Johnson	1.439	-	0

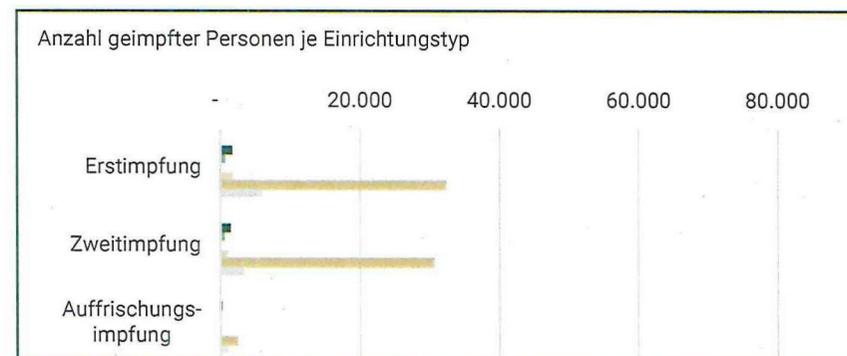
\*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden



### Anzahl geimpfter Personen je Einrichtungstyp mit Wohnort\* Kaiserslautern (Stadt)

Einrichtungsart	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs- impfung
Pflegeheime	1.681	1.467	212
EGH	653	585	85
Wohnungslosenhilfen	41	1	0
Krankenhäuser	1.725	1.114	68
Impfzentrum	32.236	30.480	2.304
Andere Einrichtungen	5.984	3.431	1.074

\*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden



### Anzahl geimpfter Personen durch Hausärzte mit Impfort Kaiserslautern (Stadt)

	Erstimpfung	Vollständige Impfung	Auffrischungs- impfung
KV RLP	23.546	24.914	10.025

**Achtung:** Die KV übermittelt die Anzahl der durchgeführten Impfungen der Hausärzte aktuell in aggregierter Form. Dadurch sind keine Aussagen über den Wohnort des Impflings möglich. Die Aufschlüsselung der Impfungen erfolgt nach dem Ort der Impfung je Landkreis.

Nicht alle Betriebsarztimpfungen werden derzeit mit verzeichnet.

Hinweis: Die Zählung der Impfungen ist wie folgt:

Erstimpfungen: Erste Impfung mit einem Impfstoff (Biontech, Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson).

Zweitimpfungen: Zweitimpfung nach erfolgter Erstimpfung (Biontech, Moderna, AstraZeneca).

Vollständig geimpft: Impfling hat die Impffolge vollständig durchlaufen (Zwei Impfungen bei Biontech, Moderna, AstraZeneca, Erstimpfung bei Johnson&Johnson).

# Landkreis / kreisfreie Stadt Kaiserslautern (Stadt)

06.12.2021



IMPFDOKUMENTATION  
Rheinland-Pfalz

## Impfquote je Landkreis\* Kaiserslautern (Stadt)

Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit vollständiger Impfung	**Quelle: STALA	
		** Bevölkerungszahl Landkreis:	
73,74%	71,69%	davon < 12 Jahre:	99.662
		davon > 12 Jahre:	10.338
			89.324
		** Bevölkerungszahl Rheinland-Pfalz:	4.098.391
		davon < 12 Jahre:	449.865
		davon > 12 Jahre:	3.648.526

## Impfquote in Rheinland-Pfalz\*

Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit vollständiger Impfung
76,99%	77,20%

Die Impfquote beschreibt den Anteil der Geimpften an der Bevölkerung, die über 12 Jahre alt ist, je Landkreis.

\*inklusive der Hausarztimpfungen mit der Annahme Impf=Wohnort des Impflinges

## Anzahl geimpfter Personen je Altersgruppe mit Wohnort\* Kaiserslautern (Stadt)

Alter	Erstimpfung*	Zweitimpfung*	vollständig geimpft	Erstimpfung Quote**	Zweitimpfung Quote**	vollständige Impfung Quote**	Auffrischungs-impfung
12 - 15 Jahre	629	448	462	20,35%	14,49%	14,95%	0
16 - 17 Jahre	459	336	352	28,94%	21,19%	22,19%	2
18 - 24 Jahre	4.572	3.867	4.186	44,64%	37,76%	40,87%	177
25 - 29 Jahre	4.447	3.744	4.044	47,60%	40,08%	43,29%	259
30 - 34 Jahre	3.170	2.637	2.866	42,43%	35,29%	38,36%	223
35 - 39 Jahre	2.491	2.008	2.182	42,19%	34,01%	36,96%	222
40 - 44 Jahre	2.308	1.943	2.099	44,77%	37,69%	40,72%	216
45 - 49 Jahre	2.433	2.099	2.245	47,11%	40,65%	43,47%	224
50 - 54 Jahre	3.158	2.776	2.916	46,86%	41,19%	43,27%	379
55 - 59 Jahre	3.540	3.135	3.282	47,75%	42,29%	44,27%	452
60 - 64 Jahre	3.071	2.708	2.849	46,33%	40,86%	42,98%	327
65 - 69 Jahre	2.324	2.081	2.191	40,94%	36,66%	38,60%	223
70 - 74 Jahre	2.599	2.481	2.521	59,14%	56,45%	57,36%	225
75 - 79 Jahre	2.180	2.074	2.105	56,21%	53,48%	54,28%	157
80 - 84 Jahre	2.911	2.820	2.859	77,01%	74,60%	75,63%	399
85 - 89 Jahre	1.384	1.316	1.343	74,69%	71,02%	72,48%	176
über 90 Jahre	644	605	620	64,02%	60,14%	61,63%	82

\*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden

Nicht alle Betriebsarztimpfungen werden derzeit mit verzeichnet.

\*\*Hinweis: Bitte beachten Sie, dass in der Berechnung der Quoten die Meldungen der KV nicht mit einbezogen werden, da bei der Übermittlung keine Aufschlüsselung nach 5-Jahres Altersgruppe erfolgt.

Hinweis: Die Zählung der Impfungen ist wie folgt:

Erstimpfungen: Erste Impfung mit einem Impfstoff (Biontech, Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson).

Zweitimpfungen: Zweitimpfung nach erfolgter Erstimpfung (Biontech, Moderna, AstraZeneca).

Vollständig geimpft: Impfung hat die Impffolge vollständig durchlaufen (Zwei Impfungen bei Biontech, Moderna, AstraZeneca, Erstimpfung bei Johnson&Johnson).

# Landkreis / kreisfreie Stadt Kaiserslautern

## Anzahl geimpfter Personen mit Wohnort\* Kaiserslautern

	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs- impfung
<b>Insgesamt</b>	<b>44.796</b>	<b>38.856</b>	<b>4.293</b>
BioNTech	25.618	26.819	3.876
Moderna	8.108	8.368	413
AstraZeneca	9.207	3.669	3
Johnson & Johnson	1.863	-	1

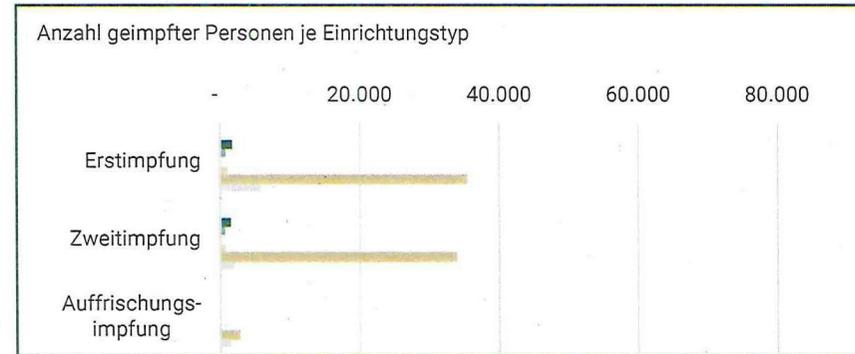
\*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden



## Anzahl geimpfter Personen je Einrichtungstyp mit Wohnort\* Kaiserslautern

Einrichtungsart	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs- impfung
Pflegeheime	1.673	1.516	46
EGH	775	680	57
Wohnungslosenhilfen	7	1	0
Krankenhäuser	1.104	774	64
Impfzentrum	35.300	33.873	2.640
Andere Einrichtungen	5.937	2.012	1.486

\*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden



## Anzahl geimpfter Personen durch Hausärzte mit Impfort Kaiserslautern

	Erstimpfung	Vollständige Impfung	Auffrischungs- impfung
KV RLP	27.403	30.217	12.627

**Achtung:** Die KV übermittelt die Anzahl der durchgeführten Impfungen der Hausärzte aktuell in aggregierter Form. Dadurch sind keine Aussagen über den Wohnort des Impflings möglich. Die Aufschlüsselung der Impfungen erfolgt nach dem Ort der Impfung je Landkreis.

Nicht alle Betriebsarztimpfungen werden derzeit mit verzeichnet.

Hinweis: Die Zählung der Impfungen ist wie folgt:

Erstimpfungen: Erste Impfung mit einem Impfstoff (Biontech, Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson).

Zweitimpfungen: Zweitimpfung nach erfolgter Erstimpfung (Biontech, Moderna, AstraZeneca).

Vollständig geimpft: Impfling hat die Impffolge vollständig durchlaufen (Zwei Impfungen bei Biontech, Moderna, AstraZeneca, Erstimpfung bei Johnson&Johnson).



**Impfquote je Landkreis\***  
**Kaiserslautern**

Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit vollständiger Impfung	**Quelle: STALA	
		** Bevölkerungszahl Landkreis:	106.320
		davon < 12 Jahre:	12.994
		davon > 12 Jahre:	93.326
		** Bevölkerungszahl Rheinland-Pfalz:	4.098.391
		davon < 12 Jahre:	449.865
		davon > 12 Jahre:	3.648.526
<b>77,36%</b>	<b>76,47%</b>		

**Impfquote in Rheinland-Pfalz\***

Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit vollständiger Impfung
<b>76,99%</b>	<b>77,20%</b>

Die Impfquote beschreibt den Anteil der Geimpften an der Bevölkerung, die über 12 Jahre alt ist, je Landkreis.

\*inklusive der Hausarztimpfungen mit der Annahme Impfort-Wohnort des Impflinges

**Anzahl geimpfter Personen je Altersgruppe mit Wohnort\***  
**Kaiserslautern**

Alter	Erstimpfung*	Zweitimpfung*	vollständig geimpft	Erstimpfung Quote**	Zweitimpfung Quote**	vollständige Impfung Quote**	Auffrischungs-impfung
12 - 15 Jahre	816	570	580	20,23%	14,13%	14,38%	0
16 - 17 Jahre	589	469	483	28,63%	22,80%	23,48%	5
18 - 24 Jahre	3.157	2.664	2.887	43,96%	37,09%	40,20%	166
25 - 29 Jahre	2.302	1.906	2.090	43,39%	35,93%	39,40%	171
30 - 34 Jahre	2.706	2.209	2.421	43,16%	35,24%	38,62%	222
35 - 39 Jahre	2.805	2.261	2.496	44,45%	35,83%	39,56%	292
40 - 44 Jahre	2.797	2.301	2.523	45,65%	37,56%	41,18%	373
45 - 49 Jahre	2.849	2.402	2.586	45,98%	38,77%	41,74%	352
50 - 54 Jahre	3.997	3.394	3.663	48,59%	41,26%	44,53%	528
55 - 59 Jahre	4.715	3.891	4.252	50,36%	41,56%	45,42%	612
60 - 64 Jahre	4.195	3.563	3.825	49,06%	41,67%	44,73%	392
65 - 69 Jahre	2.982	2.733	2.801	41,39%	37,93%	38,88%	298
70 - 74 Jahre	3.164	3.050	3.067	61,77%	59,55%	59,88%	262
75 - 79 Jahre	2.231	2.134	2.152	56,00%	53,56%	54,02%	171
80 - 84 Jahre	3.380	3.295	3.307	78,70%	76,72%	77,00%	310
85 - 89 Jahre	1.452	1.402	1.405	70,97%	68,52%	68,67%	108
über 90 Jahre	658	612	614	62,31%	57,95%	58,14%	31

\*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden

Nicht alle Betriebsarztimpfungen werden derzeit mit verzeichnet.

\*\*Hinweis: Bitte beachten Sie, dass in der Berechnung der Quoten die Meldungen der KV nicht mit einbezogen werden, da bei der Übermittlung keine Aufschlüsselung nach 5-Jahres Altersgruppe erfolgt.

Hinweis: Die Zählung der Impfungen ist wie folgt:

Erstimpfungen: Erste Impfung mit einem Impfstoff (Biontech, Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson).

Zweitimpfungen: Zweitimpfung nach erfolgter Erstimpfung (Biontech, Moderna, AstraZeneca).

Vollständig geimpft: Impfling hat die Impffolge vollständig durchlaufen (Zwei Impfungen bei Biontech, Moderna, AstraZeneca, Erstimpfung bei Johnson&Johnson).



# COVID-19

---

## Wochenbericht des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz

KW 49/2021

## Vorwort

Verehrte Leserinnen und Leser,

auf Grundlage des Meldewesens nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) übermitteln die 24 Gesundheitsämter des Landes Rheinland-Pfalz täglich Fälle meldepflichtiger Infektions-Krankheiten (§ 6 IfSG) bzw. Nachweise von Infektions-Erregern (§7 IfSG), die in den letzten 24 Stunden durch meldepflichtige Personen (z.B. Ärzt\*innen, Leiter\*innen von Einrichtungen) gemeldet wurden, an die Landesmeldestelle des Landesuntersuchungsamtes (LUA) in pseudonymisierter Form (d.h. ohne identifizierende Daten) weiter (vgl. hierzu §11 IfSG). Das Landesuntersuchungsamt sichtet, analysiert und bewertet diese Daten täglich bevor diese an das Robert Koch-Institut in Berlin weiter übermittelt werden. So entstehen aus den Meldedaten nach IfSG die tägliche Berichterstattung über die COVID-19 Pandemie, aber auch über andere Infektionskrankheiten wie beispielsweise die Virusgrippe (Influenza), zunächst auf Landes- und dann, zeitlich leicht verzögert, auf Bundesebene. Der hierbei übermittelte Meldedatensatz kann ausschließlich durch das übermittelnde Gesundheitsamt bearbeitet werden, d.h. jeglicher Meldeinhalt wie beispielsweise das Melde-, Erkrankungs-, Hospitalisierungs- und Sterbedatum werden ausschließlich durch das Gesundheitsamt in der Übermittlungssoftware festgelegt. Eine Änderung der Daten durch das Landesuntersuchungsamt ist nicht möglich. Die Auswertung selbst als Grundlage der Berichterstattung erfolgt zu definierten Zeitpunkten durch festgelegte Algorithmen, die stets auf die Originaldatenbank zugreifen. Dies bedeutet zum einen, dass alleine die zum Auswertzeitpunkt übermittelten Daten das Ergebnis der Auswertung bestimmen. Zum anderen wird deutlich, dass Fehler in einer übermittelten Meldung, die durch das Gesundheitsamt im dortigen Datensatz bereinigt wurden, in der Auswertung des Folgetages automatisch berücksichtigt werden. Eine Fortschreibung von Datenständen und damit eine Übertragung von Fehlern findet nicht statt.

Der Übermittlungsprozess von Gesundheitsamt über die Landesmeldestelle und das Robert Koch-Institut bringt es mit sich, dass über den gleichen Datensatz zu verschiedenen Zeitpunkten berichtet wird. Zusammen mit Unterschieden in den zugrundeliegenden Definitionen erklären diese Umstände die zuweilen bemerkbaren Unterschiede in der Berichterstattung zwischen RKI und Landesbehörden. Gleichzeitig ist das Meldewesen nach Infektionsschutzgesetz als sog. Surveillance-System (aus dem Französischen von „surveiller“ = überwachen) erdacht und implementiert worden. Als solches hat es die Aufgabe, zeitnah über neu auftretende Infektionsereignisse in der Bevölkerung zu informieren und neue Entwicklungen bei bekannten Infektionsgeschehen kurzfristig abzubilden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass umgehend Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Entsprechend ist das Meldewesen nach IfSG darauf ausgerichtet, Information schnell zu liefern – die Maxime der Datenvollständigkeit, wie sie beispielsweise im Meldewesen eines Einwohnermeldeamtes hohe Priorität genießt, ist in diesem Surveillancesystem hingegen von nachgeordneter Bedeutung. Entsprechend sind sowohl die zur Meldung verpflichteten Personen als auch die Gesundheitsämter im IfSG angehalten, ggf. auch unvollständig recherchierte Fälle unverzüglich zu übermitteln. Wir bitten um Beachtung der entsprechenden Fußnoten und Anmerkungen an den folgenden Tabellen und Abbildungen, die auf die jeweiligen Datengrundlage bzw. entsprechende Einschränkungen hinsichtlich der Datenvollständigkeit hinweisen.

Alle COVID-19-Wochenberichte sowie weitere Meldedaten finden Sie auf unserer Homepage unter [www.lua.rlp.de](http://www.lua.rlp.de). Dort gibt es auch eine Erklärung zur Berechnung des 7-Tages-Inzidenz der SARS-CoV-2 Neuinfektionen.

Abschließend gilt an dieser Stelle unser Dank den Mitarbeiter\*innen der rheinland-pfälzischen Gesundheitsämter, die dem LUA mit ihrer Recherchearbeit zu jedem Meldefall die für die Pandemiesteuerung und Bürgerinformation unschätzbar wertvollen Meldedaten jeden Tag neu zur Verfügung stellen.

Ihr Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>Vorwort</b>	2
In den <b>letzten 7 Tagen</b> als infiziert, hospitalisiert und in den <b>letzten 4 Wochen</b> als verstorben übermittelten SARS-CoV-2 Fälle (Ref.-Def.), nach Gebietseinheit und Alter:	4
<b>Seit Pandemiebeginn</b> als infiziert, hospitalisiert und verstorben übermittelten SARS-CoV-2 Fälle (Referenzdefinition), nach Gebietseinheit und Alter, Rheinland-Pfalz:	5
Anteil <b>Impfdurchbrüche</b> , definiert als SARS-CoV-2 Meldedefälle mit schwerer COVID-19 Erkrankung*, 2021 (A) bzw. der letzten 8 (B) und 2 Kalenderwochen (C):	6
<b>Impfeffektivität</b> gegen schwere COVID-19 Erkrankung, letzte 8 Kalenderwochen, Rheinland-Pfalz	7





Anteil **Impfdurchbrüche**, definiert als SARS-CoV-2 Meldefälle mit schwerer COVID-19 Erkrankung\*, 2021 (A) bzw. der letzten 8 (B) und 2 Kalenderwochen (C):

(A) Fälle des Jahres 2021

Gem. Infektionsschutzgesetz übermittelte SARS-CoV-2 Infektionen und COVID-19-Erkrankungen, nach Schwere der Erkrankung und Impfstatus, 2021, Stand 08.12.2021																		
2021	PCR pos. Fälle mit Symptomen			PCR pos. Hospitalisierungen			... davon Hospitalisierte aufgrund von COVID-19 Erkrankung			... davon aufgrund von COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation			Verstorben, mit positiver PCR			... davon verstorben aufgrund von COVID-19		
	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)
0-11 Jahre	9005	0%	100%	168	0%	100%	71	0%	100%	1	0%	100%	0	-	-	0	-	-
12-19 Jahre	8285	7%	93%	121	8%	92%	41	2%	98%	1	0%	100%	0	-	-	0	-	-
20-29 Jahre	12357	20%	80%	320	8%	92%	138	7%	93%	17	12%	88%	4	0%	100%	4	0%	100%
30-39 Jahre	13042	23%	77%	520	10%	90%	285	6%	94%	34	0%	100%	6	0%	100%	6	0%	100%
40-49 Jahre	11452	27%	73%	560	9%	91%	345	7%	93%	63	3%	97%	25	8%	92%	23	4%	96%
50-59 Jahre	11086	28%	72%	825	10%	90%	494	7%	93%	116	5%	95%	62	10%	90%	55	11%	89%
60-69 Jahre	6146	32%	68%	835	14%	86%	470	13%	87%	134	12%	88%	111	13%	87%	86	13%	87%
70 Jahre und älter	4892	39%	61%	2182	22%	78%	1040	22%	78%	187	17%	83%	893	14%	86%	643	15%	85%
unbekannt	44	18%	82%	1	0%	100%	0	-	-	0	-	-	1	0%	100%	0	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>76309</b>	<b>21%</b>	<b>79%</b>	<b>5532</b>	<b>15%</b>	<b>85%</b>	<b>2884</b>	<b>13%</b>	<b>87%</b>	<b>553</b>	<b>10%</b>	<b>90%</b>	<b>1102</b>	<b>14%</b>	<b>86%</b>	<b>817</b>	<b>14%</b>	<b>86%</b>

\*Anzahl Meldefälle mit übermittelten Angaben zum Impfstatus; Meldefälle mit unbekanntem oder fehlenden Angaben wurden von der Analyse ausgeschlossen

(B) Fälle der letzten 8 Kalenderwochen (inkl. laufender KW)

Gem. Infektionsschutzgesetz übermittelte SARS-CoV-2 Infektionen und COVID-19-Erkrankungen, nach Schwere der Erkrankung und Impfstatus, letzte 8 Kalenderwochen, Stand 08.12.2021																		
Kalenderwochen 42 bis 49	PCR pos. Fälle mit Symptomen			PCR pos. Hospitalisierungen			... davon Hospitalisierte aufgrund von COVID-19 Erkrankung			... davon aufgrund von COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation			Verstorben, mit positiver PCR			... davon verstorben aufgrund von COVID-19		
	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)
0-11 Jahre	4051	0%	100%	49	0%	100%	20	0%	100%	0	-	-	0	-	-	0	-	-
12-19 Jahre	2691	17%	83%	35	14%	86%	11	9%	91%	0	-	-	0	-	-	0	-	-
20-29 Jahre	3457	50%	50%	77	25%	75%	31	19%	81%	5	20%	80%	0	-	-	0	-	-
30-39 Jahre	4346	51%	49%	119	26%	74%	64	16%	84%	9	0%	100%	0	-	-	0	-	-
40-49 Jahre	3970	57%	43%	123	24%	76%	77	19%	81%	13	15%	85%	4	50%	50%	3	33%	67%
50-59 Jahre	3753	64%	36%	193	28%	72%	119	23%	77%	26	12%	88%	13	31%	69%	13	31%	69%
60-69 Jahre	2283	67%	33%	222	35%	65%	134	30%	70%	37	27%	73%	25	40%	60%	20	35%	65%
70 Jahre und älter	1938	72%	28%	660	46%	54%	319	43%	57%	55	38%	62%	166	40%	60%	136	38%	62%
unbekannt	14	43%	57%	0	-	-	0	-	-	0	-	-	0	-	-	0	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>26503</b>	<b>45%</b>	<b>55%</b>	<b>1478</b>	<b>35%</b>	<b>65%</b>	<b>775</b>	<b>31%</b>	<b>69%</b>	<b>145</b>	<b>26%</b>	<b>74%</b>	<b>208</b>	<b>40%</b>	<b>60%</b>	<b>172</b>	<b>37%</b>	<b>63%</b>

\*Anzahl Meldefälle mit übermittelten Angaben zum Impfstatus; Meldefälle mit unbekanntem oder fehlenden Angaben wurden von der Analyse ausgeschlossen

(C) Fälle der letzten 2 Kalenderwochen (inkl. laufender KW)

Gem. Infektionsschutzgesetz übermittelte SARS-CoV-2 Infektionen und COVID-19-Erkrankungen, nach Schwere der Erkrankung und Impfstatus, letzte 2 Kalenderwochen, Stand 08.12.2021																		
Kalenderwochen 48 bis 49	PCR pos. Fälle mit Symptomen			PCR pos. Hospitalisierungen			... davon Hospitalisierte aufgrund von COVID-19 Erkrankung			... davon aufgrund von COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation			Verstorben, mit positiver PCR			... davon verstorben aufgrund von COVID-19		
	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)
0-11 Jahre	751	0%	100%	8	0%	100%	1	0%	100%	0	-	-	0	-	-	0	-	-
12-19 Jahre	442	19%	81%	10	20%	80%	3	0%	100%	0	-	-	0	-	-	0	-	-
20-29 Jahre	480	52%	48%	9	22%	78%	3	33%	67%	1	0%	100%	0	-	-	0	-	-
30-39 Jahre	740	52%	48%	9	67%	33%	5	60%	40%	1	0%	100%	0	-	-	0	-	-
40-49 Jahre	653	61%	39%	8	50%	50%	2	50%	50%	0	-	-	0	-	-	0	-	-
50-59 Jahre	578	64%	36%	14	7%	93%	7	14%	86%	0	-	-	0	-	-	0	-	-
60-69 Jahre	354	67%	33%	30	37%	63%	18	33%	67%	4	25%	75%	2	0%	100%	2	0%	100%
70 Jahre und älter	256	69%	31%	102	40%	60%	40	35%	65%	3	0%	100%	13	38%	62%	9	44%	56%
unbekannt	4	25%	75%	0	-	-	0	-	-	0	-	-	0	-	-	0	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>4258</b>	<b>45%</b>	<b>55%</b>	<b>190</b>	<b>35%</b>	<b>65%</b>	<b>79</b>	<b>33%</b>	<b>67%</b>	<b>9</b>	<b>11%</b>	<b>89%</b>	<b>15</b>	<b>33%</b>	<b>67%</b>	<b>11</b>	<b>36%</b>	<b>64%</b>

\*Anzahl Meldefälle mit übermittelten Angaben zum Impfstatus; Meldefälle mit unbekanntem oder fehlenden Angaben wurden von der Analyse ausgeschlossen

\*Anmerkungen: Die Tabellen zeigen SARS-CoV-2 Meldefälle (Referenzdefinition) mit COVID-19-„Krankheit“ in verschieden starker Ausprägung. Da die Endpunkte der zulassungsrelevanten Studien den Schutz der Impfungen vor schwerer Erkrankung untersucht haben, kann ein **Impfdurchbruch** im Sinne einer Unwirksamkeit der Impfung dann angenommen werden, wenn eine vollständig geimpfte Person ab dem 15. Tag nach vollständiger Impfung schwer an COVID-19 erkrankt. Im Meldewesen nach IfSG entspricht dies der Übermittlung eines Falles mit Angabe einer Hospitalisierung und Intensivbehandlung mit Krankheitsbeginn ab dem 15. Tag nach Abschluss der Grundimmunisierung. Dies entspricht den Angaben „... davon aufgrund COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation“ in den oben dargestellten Tabellen. Meldefälle ohne Angaben zum Impfstatus wurden von der Analyse ausgeschlossen.

**Impfeffektivität gegen schwere COVID-19 Erkrankung, letzte 8 Kalenderwochen, Rheinland-Pfalz**

Schutz durch Impfung vor COVID-19 bedingter Hospitalisierung, Intensivbehandlung und Tod in Rheinland-Pfalz, letzte 8 Wochen															
Kalenderwochen 42 bis 49	Bevölkerung Rheinland-Pfalz			Hospitalisierung aufgrund von COVID-19 <sup>#</sup>				Behandlung auf Intensivstation aufgrund von COVID-19 <sup>#</sup>				Tod aufgrund von COVID-19 <sup>#</sup>			
	vollständig geimpft	nicht oder unvollständig geimpft	vollst. geimpft %	vollständig geimpft	nicht oder unvollständig geimpft	-fach höheres Risiko für Ungeimpfte*	% Impfschutz vor Ereignis <sup>§</sup>	vollständig geimpft	nicht oder unvollständig geimpft	-fach höheres Risiko für Ungeimpfte*	% Impfschutz vor Ereignis <sup>§</sup>	vollständig geimpft	nicht oder unvollständig geimpft	-fach höheres Risiko für Ungeimpfte*	% Impfschutz vor Ereignis <sup>§</sup>
12-17 Jahre	106499	113995	48%	0	7	-	-	0	0	-	-	0	0	-	-
18-59 Jahre	1650685	559067	75%	59	236	11,8	91,5%	6	47	23,1	95,7%	5	11	6,5	84,6%
60 Jahre und älter	1057467	160813	87%	178	275	10,2	90,2%	31	61	12,9	92,3%	59	97	10,8	90,8%

Quellen: Daten aus der Surveillance gem. Infektionsschutzgesetz der letzten 8 Kalenderwochen und des RKI-Impfquotenmonitorings (Stand: 08.12.2021)

<sup>#</sup> an das LUA übermittelte Meldungen mit fehlender Angabe zum Impfstatus wurden von der Analyse ausgeschlossen

\* schätzt die Wahrscheinlichkeit des Ereigniseintritts bei Ungeimpften als Vielfaches der Wahrscheinlichkeit bei Geimpften

<sup>§</sup> Schätzung des Impfschutzes auf Grundlage der Screening-Methode nach Farrington (Farrington et al. 1992)

**TOP 3 Anpassung der KdU-Richtlinien; Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilfe-  
rechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Kosten der  
Unterkunft  
Vorlage: 2612/2021**

Der Vorsitzende berichtet zunächst über die hierzu einstimmige Beschlussfassung im vorangegangenen Sozial- sowie Kreisausschuss. Weiter informiert er entsprechend der Beratungsvorlage.

Es ergeben sich keine Rückfragen hierzu.

1. Auf der Grundlage der aktuellen Richtlinie (siehe Kreishandbuch) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. Die Tabelle unter Punkt 1 der Richtlinie wird durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Vergleichsraum</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
	<b>Pers.</b>	<b>Pers.</b>	<b>Pers.</b>	<b>Pers.</b>	<b>Pers.</b>
<b>Landkreis</b>	369,00	415,00	500,00	606,00	700,00
<b>Kaiserslautern</b>	€	€	€	€	€

- b. Unter Punkt 1 Abschnitt 4, wird der Betrag 97,50 € durch den Betrag 100,00 € ersetzt.
- c. Unter Punkt 1 Abschnitt 5, wird nach dem Wort „Richtlinie“ der Zusatz „(z. B. Rollstuhlfahrer)“ ergänzt.

2. Die Änderungen der Richtlinie treten am 01.01.2022 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: – 41 –  
Nein-Stimmen: – 0 –  
Stimmenthaltungen: – 0 –

10.11.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozialausschuss	16.11.2021	öffentlich
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

### Anpassung der KdU-Richtlinien; Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Kosten der Unterkunft

#### Sachverhalt:

Aufgrund bundessozialgerichtlicher Rechtsprechung ist jeder Sozialhilfeträger bzw. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende verpflichtet, ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft zu erstellen.

Die Firma Analyse & Konzepte hat das schlüssige Konzept für den Landkreis Kaiserslautern 2019 erstellt. Alle zwei Jahre ist eine Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes erforderlich, was zum Stand 01.06.2021 erfolgt ist.

#### Beschlussvorschlag:

1. Auf der Grundlage der aktuellen Richtlinie (siehe Kreishandbuch) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. Die Tabelle unter Punkt 1 der Richtlinie wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Vergleichsraum	1	2	3	4	5
	Pers.	Pers.	Pers.	Pers.	Pers.
Landkreis	369,00	415,00	500,00	606,00	700,00
Kaiserslautern	€	€	€	€	€

- b. Unter Punkt 1 Abschnitt 4, wird der Betrag 97,50 € durch den Betrag 100,00 € ersetzt.
- c. Unter Punkt 1 Abschnitt 5, wird nach dem Wort „Richtlinie“ der Zusatz „(z. B. Rollstuhlfahrer)“ ergänzt.

2. Die Änderungen der Richtlinie treten am 01.01.2022 in Kraft.

Im Auftrag:

Christina Ludes

**Anlage/n:**

KdU-Richtlinien Stand Oktober 2021

**Richtlinien**  
**zur Beurteilung der**  
**sozialhilferechtlichen/**  
**grundsicherungsrechtlichen**  
**Angemessenheit**  
**von Kosten der Unterkunft**

## Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung

Bei jeder Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist die Angemessenheit der vom Leistungsberechtigten aufzubringenden Aufwendungen für die Unterkunft nach diesen Richtlinien zu überprüfen. Jede Prüfung der Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft ist in den Akten zu dokumentieren.

Die Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft beurteilt sich nach der Anzahl der Personen, die in der Wohnung leben, ggf. unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation.

### 1. angemessene Bruttokaltmiete

Die angemessene Bruttokaltmiete wurde vom Landkreis Kaiserslautern mit Hilfe eines schlüssigen Konzeptes ermittelt. Hierbei wurden keine gravierenden Mietpreisdifferenzen innerhalb des Landkreises festgestellt, sodass der gesamte Landkreis Kaiserslautern als ein Vergleichsraum bewertet wird.

Die angemessene Bruttokaltmiete errechnet sich nach der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen. Dabei ist die Produkttheorie anzuwenden. Produkttheorie meint das Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und Wohnungsstandard. Leistungsberechtigte können daher wählen, ob sie zugunsten eines höheren Wohnungsstandards eine kleinere Wohnfläche oder umgekehrt in Kauf nehmen, soweit das Produkt angemessen ist.

Bei der Anwendung der Produkttheorie ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts von der Bruttokaltmiete auszugehen. Die in der Betriebskostenverordnung aufgeführten Aufwendungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Bruttokaltmieten werden im Landkreis Kaiserslautern als angemessen anerkannt:

Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Landkreis Kaiserslautern	369,00 €	415,00 €	500,00 €	606,00 €	700,00 €

Bei Haushalten von mehr als fünf Personen kann die Bruttokaltmiete für jede zusätzliche Person um bis zu 100,00 € erhöht werden.

Die Bruttokaltmiete darf in keinem Fall einen Betrag von 12 €/m<sup>2</sup> übersteigen.

Bei Fällen nach 4.2 der Richtlinie (z.B. Rollstuhlfahrer), gilt der Betrag der nächsthöheren Stufe als Orientierungswert.

In der ermittelten Bruttokaltmiete sind alle Nebenkosten enthalten, darüber hinaus können grundsätzlich keine weiteren Nebenkosten übernommen werden. Dies gilt auch für eventuelle Nachzahlungsverpflichtungen in Folge von Betriebskostenabrechnungen. Hierauf ist die leistungsberechtigte Person hinzuweisen. Es ist zu beachten, dass Nebenkostenabrechnungen spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zu erstellen sind. Eine Übernahme von Nachforderungen nach dieser Frist ist mangels durchsetzbaren Anspruchs des Vermieters ausgeschlossen.

### 2. Wohneigentum

Nach der Rechtsprechung des BSG (Az: B 14 AS 54/07 R) richtet sich die Angemessenheit der Unterkunftskosten bei Mietern und Hauseigentümern nach einheitlichen Kriterien. Zu den Unterkunftskosten zählen Schuldzinsen, soweit sie mit dem Erwerb der Wohnung oder des Wohnhauses in unmittelbarem Zusammenhang stehen bzw. zur Finanzierung von Instandhaltungs-

maßnahmen entstanden sind. Tilgungsbeträge können grundsätzlich nicht als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, da sie der Vermögensbildung dienen (BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 2/05 R). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in besonderen Ausnahmefällen angezeigt, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist (BSG Urteil vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 67/06 R).

Schuldzinsen, Betriebskosten und tatsächliche Aufwendungen für angemessene Instandsetzung oder Instandhaltung (soweit diese nicht zur Verbesserung des Standards des selbst genutzten Wohneigentums führen) sind bis zur Höhe der angemessenen Vergleichsmiete (Bruttokaltmiete) anzuerkennen.

### 3. Bedarfe für Heizung

Sind Leistungen für Heizung zu gewähren, werden diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit sie angemessen sind. Die Kosten sind so lange als angemessen anzusehen, wie ein unwirtschaftliches Verhalten des Leistungsberechtigten nicht vorliegt.

Bei der Feststellung der Angemessenheit von Heizungskosten dienen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Werte als Anhaltspunkte. In der Regel wird ein Verbrauch innerhalb dieser Bandbreite als angemessen angesehen.

Wenn besondere Umstände des Einzelfalles oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen dies erfordern, können erhöhte Heizungskosten anerkannt werden. Gründe, die eine Überschreitung der Heizkostenpauschale rechtfertigen, können z. B. sein:

- krankheitsbedingter erhöhter Wärmebedarf,
- Kleinkinder,
- langer und kalter Winter,
- Einfachverglasung und/oder unzureichende Isolierung,
- unverhältnismäßig hohe Räume,
- feuchte Räume,
- ungünstige Heizungsverhältnisse.

Die Angemessenheit kann letztlich nur auf Basis der konkreten Voraussetzung jedes einzelnen Haushaltes festgesetzt werden. Bei Überschreitung der Pauschale ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und in der Leistungsakte abzulegen.

Die Wohnflächenhöchstgrenzen sind zu berücksichtigen.

<b>Personenzahl</b>	<b>Wohnfläche</b>
1	bis 50 m <sup>2</sup>
2	bis 65 m <sup>2</sup>
3	bis 80 m <sup>2</sup>
4	bis 90 m <sup>2</sup>
<b>jede weitere Person zusätzlich</b>	<b>zusätzlich 10 – 15 m<sup>2</sup></b>

Überschreitet die Wohnfläche die Obergrenze und ist die Kürzung der Unterkunftskosten auf die angemessenen Kosten erfolgt, sind die Heizungskosten auf den Betrag für die jeweils ange-

messene Wohnraumgröße zu reduzieren. Bei der Berechnung der Heizungskosten für ein/e „geschützte/s“ Wohnhaus/Wohnung ist von der tatsächlichen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, einzelne Räume/Etagen können von der Beheizung ausgenommen werden, ohne dass diese Räume Schaden nehmen. Hier ist im Einzelfall eine Prüfung vorzunehmen.

Nicht hilfebedürftige Haushaltsmitglieder haben ihren Anteil grundsätzlich nach Kopfanteilen selbst zu tragen.

In den Fällen, in denen zu befürchten ist, dass die Leistungen für Heizung nicht zweckentsprechend verwendet werden, ist der Leistungsberechtigte aufzufordern, eine Abtretungs- bzw. Einverständniserklärung zu unterzeichnen, damit die Leistungen durch den Träger direkt an den Versorger oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden können.

Nachzahlungen von Heizungskosten können nur übernommen werden, soweit zum Zeitpunkt der Nachforderung Hilfebedürftigkeit vorliegt und der Leistungsberechtigte seinen Wohnsitz im Landkreis Kaiserslautern hat.

Im Rahmen der in der Tabelle aufgeführten Werte können die Heizkosten in vollem Umfang übernommen werden. Der Leistungsberechtigte ist in allen Fällen auf das Erfordernis wirtschaftlichen Verhaltens hinzuweisen. Es ist ihm anzukündigen, dass nur die angemessenen Heizkosten berücksichtigt werden. Die Belehrung hat immer zu erfolgen, unabhängig von der Übernahme der Heizkosten. Der Nachweis der Belehrung ist vom Leistungsberechtigten zu unterzeichnen und in der Leistungsakte abzulegen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Heizkosten sind, in Anlehnung an die Rechtsprechung des BSG (B 14 As 36/08 R; B 14 AS 15/09 R), die Durchschnittswerte des bundesweiten Heizspiegels ([www.heizspiegel.de](http://www.heizspiegel.de)) zugrunde zu legen.

Für Leistungsberechtigte, die ihren notwendigen Brennstoff selbst beschaffen müssen, wird grundsätzlich immer nur folgende Jahresbedarfsmenge bewilligt:

Haushaltsgröße	Feste Brennstoffe	Heizöl	Flüssiggas	Nadelholz	Laubholz	Erdgas
1- Personenhaushalt	1.400 kg	1.100 l	700 kg	8 Ster	6 Ster	8.000 kWh
2- Personenhaushalt	1.600 kg	1.300 l	900 kg	10 Ster	8 Ster	10.400 kWh
3- Personenhaushalt	2.000 kg	1.700 l	1.100 kg	14 Ster	10 Ster	12.800 kWh
4- Personenhaushalt	2.200 kg	1.900 l	1.200 kg	15 Ster	11 Ster	14.400 kWh
5- Personenhaushalt	2.400 kg	2.000 l	1.300 kg	16 Ster	12 Ster	16.000 kWh
6- Personenhaushalt	2.500 kg	2.100 l	1.400 kg	17 Ster	13 Ster	17.600 kWh
7- Personenhaushalt	2.600 kg	2.200 l	1.400 kg	18 Ster	13 Ster	19.200 kWh

Für andere, nicht aufgeführte Heizungsarten, ist die Angemessenheit nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Es können bei der Bevorratung von Brennstoffen nur die auf den jeweiligen Bewilligungsabschnitt entfallenden Bedarfsmengen bevorratet werden. Wurde der Bewilligungsabschnitt auf sechs Monate gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 SGB II verkürzt, ist dies bei der Berechnung der Bedarfsmenge zu beachten.

Liegen die monatlichen Gesamtkosten einer Wohnung (Miete, Nebenkosten und Heizkosten) wegen geringer Kaltmiete trotz sehr hoher Heizungskosten nicht höher als die Summe von Miete, Nebenkosten und Heizungskosten, die als angemessen anerkannt werden können, sind die Kosten der Unterkunft im Einzelfall als angemessen anzuerkennen.

Sofern diese Bedarfe für die Heizperiode nicht ausreichend sind, ist eine erneute Heizkostenbeihilfe zu beantragen.

#### **4. Vorgehen bei unangemessen hohen Unterkunftskosten**

Sind die Unterkunftskosten unangemessen hoch und ist eine Senkung dieser Kosten zumutbar, ist der Leistungsberechtigte hierzu aufzufordern.

Die Anerkennung höherer Kosten für Unterkunft und Heizung als nach den Punkten 1 bis 3 festgelegt, ist im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände zu prüfen. Besondere Umstände sind nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere in folgenden Fällen zu überprüfen:

1. Bei nur vorübergehender Hilfeleistung; vorübergehend ist eine Hilfeleistung u. a. bei Rentenantragstellern oder bei Unterhaltsberechtigten, bei denen erwartet werden kann, dass sie bei Gewährung der Rente bzw. des Unterhalts wieder aus der Hilfe ausscheiden.
2. Bei Behinderten, z.B. Rollstuhlfahrern, die behinderungsbedingt einen besonderen Wohnbedarf haben und die in einer behindertengerecht ausgestatteten Wohnung wohnen.
3. In sonstigen, besonders zu begründenden Härtefällen (z.B. ältere Menschen, Pflege von Angehörigen, Schul- oder Kindergartenwechsel, Verwandte/Bekannte in der Nachbarschaft betreuen die Kinder und ermöglichen eine Arbeitsaufnahme, Schwangerschaft, bei Wohndauer von zehn oder mehr Jahren).

Vor Aufforderung zu einem Wohnungswechsel ist stets zu prüfen, ob die durch den Wohnungswechsel verursachten Belastungen (Umzugskosten, ggf. Maklergebühren, Mietkaution, etc.) in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den in den nächsten zwölf Monaten voraussichtlich erzielbaren Einsparungen aus einer Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung stehen. Soweit die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt wird, soll von einer Aufforderung, umzuziehen, abgesehen werden, es sei denn, dass von einem längeren Leistungsbezug als zwölf Monaten auszugehen ist.

Bei Anerkennung besonders hoher Unterkunftskosten aus Gründen, die wegfallen können, ist nach Ablauf von einem Jahr eine erneute Prüfung vorzunehmen.

Liegen keine besonderen Umstände vor, die eine Anerkennung der höheren Kosten rechtfertigen, sind die Leistungsberechtigten in einem Beratungsgespräch aufzufordern, sich um eine angemessene Wohnung bzw. anderweitige kostensenkende Maßnahmen zu bemühen. Ihnen ist der Zeitraum zu nennen, in welchem die unangemessenen Kosten längstens berücksichtigt werden (nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten). Diese Aufforderung muss mit einer Belehrung verbunden werden. Die Belehrung dient dazu, dem Leistungsberechtigten dessen Obliegenheiten und die Konsequenzen einer Nichtbeachtung zu verdeutlichen. Sie muss konkret, richtig und vollständig und dem Leistungsberechtigten in verständlicher Form erläutert sein. Der Nachweis der Belehrung ist vom Leistungsberechtigten zu unterzeichnen und in der Leistungsakte abzulegen. Ist ein Beratungsgespräch mit dem Leistungsberechtigten aus Gründen, die in dem Leistungsberechtigten liegen (z.B. wiederholtes Nichterscheinen zu dem Beratungsgespräch), nicht möglich, so kann die Erklärung auch schriftlich erfolgen.

Die Leistungsberechtigten sind stets über Folgendes aufzuklären:

- Den Umstand und Grund, dass und weshalb die Wohnung unangemessen ist und welcher Betrag für die Kosten der Unterkunft als angemessen erachtet wird.
- Welche Wohnfläche für den Leistungsberechtigten und die ggf. mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen angemessen ist.
- Die Möglichkeit, eine größere Wohnung zu bewohnen, wenn die Miete dennoch den als angemessen erachteten Maßstäben genügt.
- Die Obliegenheit des Leistungsberechtigten, sich um eine Reduzierung der Kosten durch Untervermietung, Rücksprache mit dem Vermieter oder letztlich einen Umzug zu bemühen.
- Den Umstand, dass der Leistungsberechtigte Nachweise zu erbringen hat, um seine Bemühungen zur Kostenreduzierung zu belegen.
- Die Anzahl und Art der zu erbringenden Nachweise.
- Die Konsequenzen bei Nichteinhaltungen der geforderten Bemühungen.

Es wird erwartet, dass die Leistungsberechtigten sich intensiv und ernsthaft um eine angemessene und preisgünstigere Wohnung bemühen. Die Bemühungen sind auf den gesamten Landkreis Kaiserslautern und angrenzende Ortschaften auszudehnen. Ein Verbleib im jeweiligen Wohnort oder eine massive Einschränkung der Örtlichkeit ist nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen anzuerkennen. Die Leistungsempfänger müssen ihre Aktivitäten kontinuierlich (monatlich) nachweisen. Kommen sie ihrer Nachweispflicht nicht nach, sind die Unterkunftskosten auf Grund fehlender Bemühungen unverzüglich auf das angemessene Maß zu kürzen. Die Beweislast, dass eine bedarfsgerechte, kostengünstigere Unterkunft auf dem örtlichen Wohnungsmarkt nicht vorhanden bzw. trotz ernsthafter, intensiver Bemühungen nicht verfügbar war/ist, obliegt den Leistungsempfängern. Der 14. Senat des BSG entschied mit Urteil vom 13.04.2011 (Az: B 14 AS 106/10 R), dass unter bestimmten Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu dem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis im örtlichen Vergleichsraum gibt. Erst wenn die Leistungsberechtigten nachweisen, dass sie sich in der gesetzten Frist intensiv, aber erfolglos um eine entsprechende Wohnung bemüht haben und auch seitens des Sozialhilfeträgers/Grundsicherungsträgers auf keine angemessene Wohnung verwiesen werden kann, kann die Frist zur Wohnungssuche angemessen verlängert werden. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass die entsprechenden Bemühungen fortgesetzt und nachgewiesen werden. Die Kosten der Unterkunft können dann weiterhin in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden.

In Fällen, in denen auf Grund fehlender Bemühungen bzw. der Weigerung anderweitiger kostensenkender Maßnahmen, bereits anstelle der tatsächlichen nur die angemessenen Unterkunftskosten übernommen werden, sind die Unterkunftskosten erst wieder in voller Höhe zu übernehmen, wenn die Leistungsberechtigten nachweisen, dass sie sich ohne Erfolg in geeigneter Weise um die Anmietung angemessenen Wohnraumes bemüht haben.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Bemühungen:

- Unverzügliche Kürzung der Unterkunftskosten auf das angemessene Maß für den Fall, dass die Leistungsberechtigten der Aufforderung, sich um eine angemessene Wohnung bzw. anderweitige Senkung der Unterkunftskosten zu bemühen bzw. den Nachweis ihrer Bemühungen zu führen, nicht nachkommen bzw. einen zumutbaren und möglichen Umzug oder sonstige, zur Senkung der Kosten mögliche und zumutbare Maßnahmen verweigern.

- Direktzahlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung in (miet-)vertraglich geschuldeter Höhe an den Vermieter oder anderen Empfangsberechtigten, sofern sich der Leistungsberechtigte als unzuverlässig im Sinne des § 22 Abs. 7 S. 2 und 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB XII erwiesen hat (Soll-Vorschrift, kein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden, siehe § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

War die Leistungsgewährung nach dem SGB II mehr als 182 Kalendertage unterbrochen, ist grundsätzlich ein erneuter angemessener Übergangszeitraum einzuräumen (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. Juni 2012, Az: L 6 AS 582/10). Bei der Bestimmung der Frist sind u.a. zu berücksichtigen die Dauer der Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezugs, eine etwaige Befristung der den Leistungsbezug unterbrechenden Beschäftigung, die Vorhersehbarkeit der erneuten Hilfebedürftigkeit, der Zeitpunkt der Kenntnis von der erneut drohenden Hilfebedürftigkeit sowie das rechtzeitige Bemühen um Kostensenkungsmaßnahmen (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.07.2018, Az: L 11 AS 561/18 B ER).

## 5. Wohnungswechsel während des Hilfebezugs

Die Zustimmung zum Wohnungswechsel stellt einen Verwaltungsakt dar, der schriftlich zu erlassen ist.

Ein Umzug ist dann notwendig/erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen könnte. Gründe für die Notwendigkeit können u.a. sein:

- die bisherige Wohnung ist zu groß oder zu klein
- bauliche Mängel, die nicht in annehmbarer Zeit zu beheben sind (vorbehaltlich der Regelungen der §§ 536 ff BGB – Überlassungs- und Erhaltungspflicht des Vermieters; Haftung für Sachmängel; Schadensersatzpflicht des Vermieters)
- Trennung / Scheidung
- Umzug / Zuzug aus familiären Gründen
- Wohnungsräumung / Betretungsverbot aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung
- Krankheit / Behinderung
- Aufforderung des Leistungsträgers aufgrund unangemessener Unterkunftskosten

Die Entscheidung über die Notwendigkeit oder Erforderlichkeit des Umzugs, ist zu dokumentieren und wenn möglich durch den Leistungsberechtigten zu unterzeichnen.

Findet ein Umzug in einen unangemessenen Wohnraum ohne Zustimmung statt, sind lediglich die angemessenen Kosten zu berücksichtigen. Lagen die Unterkunftskosten der alten Wohnung unter dem als angemessen bestimmten Wert, werden nur diese bisher angefallenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Es ist jedoch zu beachten, dass auch diese Kosten analog der Fortschreibung der Werte des schlüssigen Konzeptes anzupassen sind, sobald für den Leistungsträger erkennbar der Zustand eingetreten ist, dass die erforderlichen Mittel für Unterkunft und Heizung von den Leistungsberechtigten nicht mehr aufgebracht werden können.

Doppelte Mietzahlungen im Zuge des Wohnungswechsels sind grundsätzlich nicht zu übernehmen.

Da im Landkreis Kaiserslautern die Wohnraumbeschaffung grundsätzlich ohne Einschaltung eines Maklers möglich ist, sind Maklerkosten in der Regel nicht im Wege der notwendigen Auf-

wendungen im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 5 SGB XII zu erstatten. Anderes gilt nur in besonders zu begründenden Härtefällen oder nach der wirtschaftlichen Prüfung der zu erzielenden Einsparungen aufgrund zukünftig günstigerer Unterkunftskosten.

Eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung als Darlehen gewährt werden (§ 22 Abs. 6 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 5 HS. 2 SGB XII). Die Kautionsdarlehen darf gemäß § 551 BGB drei Monatsmieten (Netto-Kaltermieten) nicht übersteigen. Das Darlehen ist auf das Konto des Vermieters zu überweisen und die Rückzahlung des Darlehens ist mit seiner Bewilligung für den Fall der Beendigung des Leistungsbezugs und für den Fall eines Aus- bzw. Umzugs des Leistungsberechtigten fällig zu stellen.

Die Kosten eines Umzugs sind bei notwendigem Umzug in angemessener Höhe zu übernehmen. Grundsätzlich hat der Leistungsberechtigte den Umzug in Selbsthilfe durchzuführen, so dass lediglich die Kosten eines günstigen Mietwagens in der erforderlichen Größe nach Vorlage von drei Kostenvoranschlägen zu berücksichtigen ist. Etwas Anderes kann für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen gelten. Hier kann im Einzelfall die Beauftragung eines Umzugsunternehmens erwogen werden.

## 6. Übernahme von Schulden

§ 22 Absatz 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII regelt die Übernahme von Schulden, sofern Arbeitslosengeld II bzw. existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII für Bedarfe nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII erbracht werden und soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Schulden im Sinne dieser Vorschrift sind zunächst lediglich die offengebliebenen Verbindlichkeiten der Leistungsberechtigten, die sich auf Leistungen für Unterkunft und Heizung beziehen, also alle Verbindlichkeiten des Leistungsberechtigten aus dem Mietverhältnis sowie aus dem Verhältnis zum Strom- und Heizenergieträger, die diese im konkreten Einzelfall zur Kündigung berechtigen. Eine Wohnungslosigkeit droht, sobald eine akute Kündigungslage nach § 543 Abs. 2 BGB vorliegt, der Vermieter also über ein Kündigungsrecht wegen Mietrückstand verfügt und die Kündigung zumindest angedroht hat.

§ 22 Abs. 8 S. 1 SGB II setzt voraus, dass Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, d.h., es muss rechnerisch ein zumindest anteiliger Betrag für Bedarfe nach § 22 SGB II erbracht werden.

### 6.1 Unterkunftskosten:

Voraussetzungen:

- Der Leistungsberechtigte verfügt nicht über geschütztes Vermögen nach § 12 II Nr. 1 SGB II bzw. § 90 SGB XII, mit dem er die Rückstände begleichen könnte. Ein Verweis auf das Vermögen der Kinder unterhalb des Freibetrages nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 a SGB II oder der Anschaffungsfreibetrag von 750,00 € je Person ist nicht zulässig
- Fehlende Akzeptanz der Ratenzahlung durch den Vermieter
- keine Darlehensgewährung seitens eines Kreditinstituts
- Die Übernahme muss zur Sicherung der Unterkunft im Sinne von § 543 BGB **notwendig** sein. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Verlust der Wohnung droht.
- Die Übernahme muss **gerechtfertigt** sein. **Ablehnungsgründe** können dabei sein:
  - die/der Leistungsberechtigte hat die Miete bewusst im Vertrauen darauf nicht gezahlt, dass diese später doch vom Leistungsträger – wenn auch darlehensweise – übernommen würde

- die Unterkunft kann trotz Übernahme der Mietschulden nicht gehalten werden, z.B., weil zusätzlich andere Kündigungsgründe (mietwidriges Verhalten) hinzukommen
- die Mietschulden sind unverhältnismäßig hoch und es ist ein anderes alternatives Wohnungsangebot vorhanden.

Die Ermessensentscheidung ist im Bescheid ausdrücklich darzulegen.

Bei Übernahme von Mietrückständen erfolgt eine direkte Überweisung des Unterkunftskostenanspruches an den Vermieter (§ 22 Abs. 7 S. 2 und 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB XII). Die Geldleistung ist als zinsloses Darlehen zu erbringen. Die Aufrechnung des Darlehens regeln §§ 42a und 43 SGB II bzw. §§ 37 und 37 a SGB XII. Rückzahlungsmodalitäten sind im Vorfeld mit dem Leistungsberechtigten zu vereinbaren und verbindlich im Darlehensbescheid festzulegen.

## 6.2 Heizkosten

Bei Heizkostenrückstand wird zunächst geprüft, inwieweit die Forderung für einen zurückliegenden Zeitraum im Rahmen einer Heizkostenabrechnung gemindert werden kann.

Schulden im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII liegen dann vor, wenn der Leistungsberechtigte die vom Vermieter geforderten Vorauszahlungen (nach entsprechender Leistung des Jobcenters) erbracht hat, es aber zu einer berechtigten Heizkostennachforderung (bzw. Nebenkostennachforderung) kommt (vgl. BSG, Urteil v. 30.3.2017, B 14 AS 13/16 R). Anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Leistungsberechtigte trotz bereitgestellter Leistungen Vorauszahlungen ganz oder teilweise nicht leistet und die Nachforderung darauf beruht (vgl. BSG, Urteil v. 24.11.2011, B 14 AS 121/10 R). Diese Abgrenzung ist unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung zu treffen. Ausgehend von dem Zweck der Leistungen nach dem SGB II ist danach zu unterscheiden, ob es sich um einen tatsächlich eingetretenen und bisher noch nicht von dem SGB II-Träger gedeckten Bedarf handelt oder nicht (BSG aaO).

## 6.3 Energieschulden

Haushaltsenergie (Strom) ist Bestandteil des Regelbedarfs. Deshalb sind während der Zeit des Bedarfes an Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII erforderliche Nachzahlungen für Haushaltsenergie aufgrund von Jahresabrechnungen und Stromschulden aus dem laufenden Regelbedarf zu zahlen.

Bei angemessenen Unterkunftskosten und nicht verfügbarem (Schon-)Vermögen gilt bei Stromschulden folgendes: Ist die Stromlieferung noch nicht eingestellt und handelt es sich um bloße Stromrückstände, ist § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII zu prüfen.

Ist der Leistungsberechtigte von der Stromversorgung ausgeschlossen, steht die Stromsperre kurz bevor oder sind die Kosten für Strom aufzuwenden, um die Unterkunft zu beheizen und liegt eine der drohenden Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage vor, so ist die Anwendung des § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII geboten.

Bei der Ermessensentscheidung sind wegen des geltenden Nachranggrundsatzes alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, so etwa

- die Höhe und die Zusammensetzung des Rückstandes
- die Ursachen, die zum Rückstand geführt haben
- die Zusammensetzung des von einer Einstellung der Energieversorgung betroffenen Personenkreises (insbesondere Kleinkinder, Lebensalter, körperliche Einschränkungen/Behinderungen)
- Zumutbarkeit anderweitiger Energieversorgung sowie Einbau eines Münzautomaten

- einmaliger oder wiederholter Rückstand; ggf. diesbezüglich gezeigtes Verhalten
- Bemühungen, das Verbrauchsverhalten anzupassen
- sonstiger erkennbarer Selbsthilfewille

## **7. Sonderregelung für unter 25-jährige gemäß § 22 Abs. 5 SGB II**

Die Entscheidung über die Zusicherung ist eine Ermessensentscheidung, welche im Bescheid zum Ausdruck zu bringen ist.

Zur Zusicherung verpflichtet ist der Leistungsträger gemäß § 22 Abs. 5 S. 2 SGB II, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.  
Ein schwerwiegender sozialer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
  - eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht: das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist.
  - ohne Umzug eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht.
  - die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern zu beengt sind.
  - bei Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist.
  - ein Verweis auf die Wohnung der Eltern mangels entsprechender Pflichten nach dem BGB (z.B. Entscheidung der Eltern gegen Gewährung von Naturalunterhalt bzw. Titel des Kindes auf Barunterhalt, § 1612 BGB, oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auf Unterbringung außerhalb des Elternhauses) nicht möglich ist bzw. ein Verweisen unzumutbar ist, weil z.B. der sorgeberechtigte Elternteil sein Sorgerecht nie oder für längere Zeit nicht ausgeübt hat.
  - die Person unter 25 Jahren fremd untergebracht ist oder sich in einer Einrichtung zum Betreuten Wohnen oder in anderen Einrichtungen nach dem SGB II, SGB VIII, SGB IX oder SGB XII aufhält, für den Fall, dass sie aus einer solchen Einrichtung eine eigene Wohnung bezieht (im Vordergrund steht hier der „Therapie-Erfolg“, welcher durch Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll).
  - die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat (Heirat oder Kind; eheähnliche Beziehungen zählen hingegen nicht dazu)
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund im SGB II liegt insbesondere vor, wenn

- der Erstauszug sachlich gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände sich nicht verändert haben,

- die Unter-25-jährige schwanger ist, oder
- der unter-25-jährige Kindesvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will. Das gilt auch für den unter-25-jährigen Partner der Schwangeren.

Vom Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zuzumuten war, die Zusicherung vorab einzuholen. Die aufgezählten Gründe sind nicht abschließend. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung.

Folgen von Umzügen ohne Zusicherung:

- keine Übernahme von Unterkunftskosten- und Heizkosten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 22 Abs. 5 SGB II)
- Beibehalten der reduzierten Regelleistung (§ 20 Abs. 3 SGB II)
- Verlust des Anspruchs auf Erstaussstattung für die Wohnung (§ 24 Abs. 6 SGB II)

Zugunsten von Personen unter 25 Jahren, die vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht einziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II herbeizuführen, werden keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht. Diese Regelung trifft den Personenkreis derjenigen Unter-25-jährigen, die noch nicht im Leistungsbezug stehen, deren Umzug aber Hilfebedürftigkeit auslösen würde.

**Anlage: Durchschnittlicher Stromverbrauch** (Quelle: Stromspiegel [www.co2online.de](http://www.co2online.de))

<b>Haushaltsgröße</b>	<b>Stromverbrauch</b>	<b>mit elektr. Warmwasserbereitung</b>
<b>1-Personenhaushalt</b>	1.500 kWh/Jahr	2.000 kWh/Jahr
<b>2-Personenhaushalt</b>	2.100 kWh/Jahr	3.000 kWh/Jahr
<b>3-Personenhaushalt</b>	2.600 kWh/Jahr	3.900 kWh/Jahr
<b>4-Personenhaushalt</b>	3.000 kWh/Jahr	4.500 kWh/Jahr

Die Kosten für Strom sind im Regelsatz enthalten. Wenn die Warmwasserbereitung elektrisch erfolgt, ist ein Mehrbedarf gemäß § 30 Abs. 7 SGB XII bzw. § 21 Abs. 7 SGB II zu gewähren. Diese Tabelle dient nur als Anhaltspunkt für einen durchschnittlichen Stromverbrauch.

**TOP 4      Liegenschaften Landkreis Kaiserslautern:  
Vergabe Druck- und Kopiersysteme  
Vorlage: 2649/2021**

Der Kreistag beauftragt den Landrat mit dem Abschluss des Vertrages mit dem wirtschaftlichsten Bieter.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

# TOP Ö 4

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 5 (Mitarbeiter)  
5/gm/  
2649/2021



29.11.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

### Liegenschaften Landkreis Kaiserslautern: Vergabe Druck- und Kopiersysteme

#### Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern hat für alle Liegenschaften die Druck- und Kopiersysteme neu ausgeschrieben. Es ist beabsichtigt, zum Vertragsbeginn 01.06.2022 für die Dauer von 72 Monaten sämtliche Druck- und Kopiersysteme in Form eines „All-in-Miet- und Fullservicevertrages“ für 71 Druck- und Multifunktionssysteme zu vergeben. Die Systeme sind in den Liegenschaften an den Standorten in Landstuhl, Ramstein-Miesenbach, Kaiserslautern, Enkenbach-Alsenborn und Schwedelbach zu installieren.

Zur Submission wurden insgesamt drei Angebote abgegeben zw. 260.875,42 € netto und 341.602,76 € netto. Es wird beabsichtigt, nach Prüfung und Wertung den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu beauftragen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Landrat mit dem Abschluss des Vertrages mit dem wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

Im Auftrag:

Gez. Gentek  
Fachbereichsleiterin

**TOP 5    ÖPNV-Resolution;  
Kein zukunftsfähiger ÖPNV ohne Finanzierungskonzept!  
Vorlage: 2647/2021**

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister erläutert dem Gremium ausführlich entsprechend den Sachverhaltsdarstellungen der Beratungsvorlage und gibt die Resolution textlich und inhaltlich bekannt.

Insbesondere hebt er dabei Ziffer 3 der Resolution, die finanziellen Veränderungen und Auswirkungen auf den Landkreis Kaiserslautern, zu Lasten der örtlichen Träger, hervor.

Der Kreistag verabschiedet die Resolution  
„Kein zukunftsfähiger ÖPNV ohne Finanzierungskonzept“.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

29.11.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

### **ÖPNV-Resolution; Kein zukunftsfähiger ÖPNV ohne Finanzierungskonzept!**

#### Sachverhalt:

Die Kosten auf Seiten der Aufgabenträger zur Sicherstellung des ÖPNV sind in der jüngeren Vergangenheit extrem gestiegen. Insbesondere durch die von der Corona-Pandemie hervorgerufenen Mindereinnahmen aufgrund der weggebrochenen Fahrgastzahlen führen zu einem sehr hohen Defizit bei den Verkehrsunternehmen, welches von den Aufgabenträgern zu begleichen ist. Ohne die Mittel aus dem Rettungsschirm ist eine Übernahme dieser Kosten durch die Landkreise beispielsweise kaum vorstellbar.

Weiterhin führen die bereits beschlossenen und noch zu erwartenden Tarifsteigerungen zu erheblichen Belastungen der kommunalen Kassen.

Das Land hat den ÖPNV mit der Neufassung des Nahverkehrsgesetzes zur Pflichtaufgabe erklärt. Unklar bleibt allerdings, wie die finanzielle Ausstattung der ÖPNV-Aufgabenträger durch das Land tatsächlich erfolgen wird.

In Abstimmung mit dem Landkreistag wurde deshalb für die Landkreise in Rheinland-Pfalz eine Resolution entwickelt, welche auf die dringend erforderliche finanzielle Unterstützung seitens des Landes hinweist.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag, die in der Anlage beigefügte Resolution zur Finanzierung des ÖPNV zu verabschieden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag verabschiedet die Resolution „Kein zukunftsfähiger ÖPNV ohne Finanzierungskonzept“.

Im Auftrag:

Philipp

**Anlage/n:**

Resolution - Kein zukunftsfähiger ÖPNV ohne Finanzierungskonzept

# TOP Ö 5

## RESOLUTION

### des Kreistages Kaiserslautern

#### **Kein zukunftsfähiger ÖPNV ohne Finanzierungskonzept!**

1. Die Corona-Pandemie hat zu einem massiven Fahrgasteinbruch im ÖPNV geführt. Davon hat sich der Linienverkehr mit Bussen und Bahnen bis heute noch nicht erholt. Wann das Niveau des Vorkrisenjahres 2019 wieder erreicht sein wird, ist auf längere Sicht nicht abzusehen. Für den Landkreis Kaiserslautern hat dies auf absehbare Zeit erhebliche Defizite im Bereich des ÖPNV zur Folge.
2. Deutliche Mehrkosten werden darüber hinaus durch die erfolgten und die noch zu erwartenden Tarifsteigerungen im privaten Omnibusgewerbe entstehen, die die kommunalen Aufgabenträger nach den Vorstellungen des Landes komplementär zum Land zur Hälfte mitfinanzieren sollen. Diese Mehrkosten treten zu den Mehraufwendungen hinzu, die im ÖPNV durch massiv steigende Energiepreise entstehen; auch die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge sind dabei im Auge zu behalten.
3. Bei der Schülerbeförderung geht die Schere zwischen dem tatsächlichen Ausgleichsbedarf der Landkreise und den Ausgleichszuweisungen des Landes für die Schülerbeförderung nach § 15 des Landesfinanzausgleichsgesetzes Jahr für Jahr weiter auseinander. Ausgehend von einer Deckungsquote von über 90 % im Jahr 2014 ist der Deckungsgrad des Defizits mittlerweile auf einen Wert von rd. 66 % abgerutscht. Das ist für den Landkreis Kaiserslautern finanziell nicht mehr verkraftbar.
4. Das neue Nahverkehrsgesetz (NVG) weist den Kommunen den ÖPNV als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu. Die künftig angedachte Finanzierung des ÖPNV ist derzeit jedoch völlig intransparent. Weder das neue NVG noch die Entwürfe der Landesregierung zu einer Verbandsordnung der Zweckverbände ÖPNV beantworten die Fragen der Finanzierung und der Finanzierungsströme zu den kommunalen Aufgabenträgern, z. B. denjenigen
  - zur Kompensation der früheren Zuweisungen nach der alten Fassung des § 10 NVG
  - zur künftigen konkreten Finanzierung der lokalen Linien
  - zur Auskömmlichkeit der Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz für Leistungsbestellungen, auch vor dem Hintergrund der Energie- und Verkehrswende

- zur längerfristigen Finanzplanung und zur Absicherung von Leistungsbestellungen mit Verpflichtungsermächtigung im Landeshaushalt

zufriedenstellend und nachvollziehbar.

5. Noch bevor die Verbandsordnungen der Zweckverbände gemeinsam verabschiedet werden, erwartet der Landkreis Kaiserslautern von der Landesregierung die Vorlage eines zukunftsfähigen Finanzierungskonzeptes für den ÖPNV, aus dem sich ergibt, wie der ÖPNV die unter Ziff. 1 bis 3 beschriebenen finanziellen Herausforderungen so bewältigen kann, dass er den Ansprüchen als elementarer Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge und als Hoffnungsträger einer erfolgreichen Verkehrswende gerecht werden kann.

Der Landkreis Kaiserslautern hält zudem eine Weiterführung des am 31.12.2021 auslaufenden ÖPNV-Rettungsschirms für dringend erforderlich.

**TOP 6    ÖPNV; Mehraufwand im Budget 704 (TH7)**  
**Vorlage: 2651/2021**

Das Wort wird Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt erteilt.  
Sie macht Ausführungen zum Stand November 2021 zu den Mehraufwendungen im maßgeblichen Budget.

Der Kreistag nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Der Kreistag stimmt etwaigen überplanmäßigen Aufwendungen gemäß §100 GemO im Teilhaushalt 7, Budget 704 ÖPNV/Schülerbeförderung zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

# TOP Ö 6

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 3 (AbtL)  
3/sp/5470  
2651/2021



28.11.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

### ÖPNV; Mehraufwand im Budget 704 (TH7)

#### Sachverhalt:

Im Teilhaushalt 7, Budget 704 ÖPNV/Schülerbeförderung, sind – Stand 26. November 2021 – noch rund 230.000 Euro verfügbar. Aufgrund der Prognosen zum Ende des Haushaltsjahres 2021 ist davon auszugehen, dass noch rund 1.155.000 € im Budget ÖPNV/Schülerbeförderung benötigt werden. Demzufolge fehlen im Budget rund 925.000 €. Im Controllingbericht der Kreisverwaltung Kaiserslautern für den Zeitraum 01.01. bis 20.07.2021 haben sich diese Steigerungen bereits abgezeichnet.

Die hohen zusätzlichen Belastungen im Budget lassen sich überwiegend mit dem Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen aufgrund der Fahrgastrückgänge in den Buslinienbündeln und dem Ausgleich der Tarifsteigerungen im Busgewerbe (RLP-Index) erklären. Allein durch die Tarifsteigerungen im Busgewerbe werden rd. 315.000 € im Jahr 2021 anfallen, welche nicht veranschlagt waren. Beide Positionen gehen zu Lasten der maßgeblichen ÖPNV-Buchungsstelle.

Mehraufwendungen sind auch im Bereich der Kita-Verkehre und in der Schülerbeförderung durch die Auslagerung von Teilen des Sickingen-Gymnasiums nach Wallhalben entstanden. Teilweise gab es hierzu Kompensationen an anderer Stelle im Budget.

Über die vorgenannten Themen wurde in den letzten beiden Kreistagssitzungen ausführlich berichtet. Die prognostizierte Deckungslücke von rund 925.000 € im Budget 704 könnte wie folgt geschlossen werden:

Im Teilhaushalt Schulen – hier in den Bereichen Gebäudemanagement und EDV – sind im Jahr 2021 Einsparungen zu erwarten, welche einen Teil der fehlenden Haushaltsmittel im Budget 704 auffangen könnten.

Desweiteren hat der Landkreis Kaiserslautern über den Verkehrsverbund Rhein-Neckar einen Antrag auf Billigkeitsleistung zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV in Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 gestellt. Es handelt sich hierbei um den sog. ÖPNV-Rettungsschirm, welcher grundsätzlich die entstandenen Schäden durch die Mindereinnahmen auffangen soll. Der Antrag des Landkreises Kaiserslautern bezieht sich auf die Monate April bis Dezember 2021 und hat einen Umfang von rund 838.000 € für alle Buslinienbündel, an welchen der Landkreis Kaiserslautern beteiligt ist. Die Antragstellung war jedoch erst vor kurzem möglich, sodass nicht mit einer kurzfristigen Auszahlung auszugehen ist. Vermutlich wird eine Auszahlung (zunächst dann auch nur pauschal in Höhe von 90%) erst im Jahr 2022 erfolgen.

Die Verwaltung geht demzufolge davon aus, dass der Mehraufwand grundsätzlich mit den vorhandenen Haushaltsmitteln gedeckt werden kann. Dennoch hält es die Verwaltung unter allen Umständen für geboten, zur Sicherstellung der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen im Budget 704 – für den Fall der Unterdeckung zum Jahresabschluss – den Mehrbedarf überplanmäßig bereitzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt etwaigen überplanmäßigen Aufwendungen gemäß §100 GemO im Teilhaushalt 7, Budget 704 ÖPNV/Schülerbeförderung zu.

Im Auftrag:

Philipp

**TOP 7      Nachwahlen**

**TOP 7.1    Nachwahl verschiedener Gremien**  
**Vorlage: 2664/2021**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes werden abweichend der Beratungsvorlage keine weiteren Wahlvorschläge unterbreitet. Es erheben sich keine Einwände seitens der Kreistagsmitglieder gegen die Wahlvorschläge.

Vorschlagsberechtigt ist die CDU-Fraktion.

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zu den Wahlvorschlägen aus. Auf Vortrag des Vorsitzenden erheben sich keine Einwände seitens der Kreistagsmitglieder.

Der Kreistag schlägt als Wahlvorschläge in die folgenden Gremien wie folgt vor:

- 1) In den **Zweckverband** für die Wahl in den **Verwaltungsrat der Sparkasse**:  
Herrn **Ralf Hechler** als Mitglied.

Herr Hechler war bislang als Stellvertreter tätig, daher wird der Vorschlag eines Stellvertreters erforderlich. Als Stellvertreter für den Aufsichtsrat der Sparkasse Kaiserslautern wird Herr **Jochen Kassel** vorgeschlagen.

- 2) Herrn **Ralf Hechler** als Mitglied in die **Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)**.

Herr Hechler war bislang als Stellvertreter tätig, daher wird der Vorschlag eines Stellvertreters erforderlich. Herr **Erik Emich** wird als Stellvertreter für die Regionalvertretung der PGW vorgeschlagen.

- 3) Herrn **Jochen Kassel** als Stellvertreter in den Aufsichtsrat der WFK.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:                – 40 –  
Nein-Stimmen:            – 0 –  
Stimmenthaltungen:     – 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

# TOP Ö 7.1

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1

2664/2021



13.12.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

### Nachwahl verschiedener Gremien

#### Sachverhalt:

Das Kreistagsmitglied Frau **Anja Pfeiffer** hat mit Schreiben vom 28.11.2021 ihr Mandat im Kreistag zum 31.12.2021 niedergelegt. Frau Pfeiffer war in verschiedenen Gremien als ordentliches Mitglied bzw. in Stellvertretung tätig.

#### Folgende Nachwahlen sind durchzuführen:

1. Sparkasse Kaiserslautern Verwaltungsrat                      ordentliches Mitglied
2. Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW) –  
Regionalvertretung    ordentliches Mitglied
3. WFK Aufsichtsrat    Stellvertreter

#### Beirat:

4. Frauenbeirat    Mitglied durch Berufung als KTM  
(Wahl nicht erforderlich)

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die CDU-Fraktion.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt als Wahlvorschläge in die folgenden Gremien wie folgt vor. Vorschlagsberechtigt ist die CDU-Fraktion.

- 1) In den **Zweckverband** für die Wahl in den **Verwaltungsrat der Sparkasse:**  
Herrn **Ralf Hechler** als Mitglied.

Herr Hechler war bislang als Stellvertreter tätig, daher wird der Vorschlag eines Stellvertreters erforderlich. Als Stellvertreter für den Aufsichtsrat der Sparkasse Kaiserslautern wird Herr **Jochen Kassel** vorgeschlagen.

- 2) Herrn **Ralf Hechler** als Mitglied in die **Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW).**

Herr Hechler war bislang als Stellvertreter tätig, daher wird der Vorschlag eines Stellvertreters erforderlich. Herr **Erik Emich** wird als Stellvertreter für die Regionalvertretung der PGW vorgeschlagen.

- 3) Herrn **Jochen Kassel** als Stellvertreter in den Aufsichtsrat der WFK.

Im Auftrag:

Achim Schmidt  
(Büroleiter)

**TOP 7.2 Nachwahl verschiedener Fachausschüsse**  
**Vorlage: 2665/2021**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes werden abweichend der vorbereiteten und vorgelegten Beratungsvorlage, Änderungen zur Nachwahl des Ausschusses für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung unterbreitet. Es erheben sich keine Einwände seitens der Kreistagsmitglieder.

Vorschlagsberechtigt für die Nachbesetzungen ist die CDU-Fraktion.

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zu den Wahlvorschlägen aus. Auf Vortrag des Vorsitzenden erheben sich keine Einwände seitens der Kreistagsmitglieder.

Auf Hinweis des Vorsitzenden wird der Beschlussvorschlag abweichend der ursprünglich vorgelegten Beratungsvorlage wie folgt angepasst.

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

- a) Herrn **Jochen Kassel** als ordentliches Mitglied in den Regionalausschuss, den Psychiatriebeirat, die Arbeitsgemeinschaft Medizinische Versorgung im Landkreis Kaiserslautern und in den Ausschuss für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung

sowie als Stellvertreter in den

Jugendhilfeausschuss, in die Kommission Gebietsreform und den Schulträgerausschuss.

- b) Herrn **Dr. Norbert Herhammer** als Mitglied in den Kreisausschuss und als Stellvertreter in den Ausschuss für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung.

Herr Dr. Herhammer war bisher als Stellvertreter im Kreisausschuss tätig. Daher wird die Wahl eines Stellvertreters erforderlich.

Dieser Vorschlag hat aus der Mitte des Kreistages zu erfolgen, und wird daher erst in einer der nächsten Sitzungen des Kreistages erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:               – 40 –  
Nein-Stimmen:           – 0 –  
Stimmenthaltungen:     – 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

# TOP Ö 7.2

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1

2665/2021



17.12.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

### Nachwahl verschiedener Fachausschüsse

#### Sachverhalt:

Das Kreistagsmitglied Frau **Anja Pfeiffer** hat mit Schreiben vom 28.11.2021 ihr Mandat im Kreistag zum 31.12.2021 niedergelegt. Frau Pfeiffer war in verschiedenen Fachausschüssen des Kreistages als ordentliches Mitglied bzw. in Stellvertretung tätig.

#### **Folgende Nachwahlen sind durchzuführen:**

- |    |  |                       |
|----|--|-----------------------|
| 1. | Kreisausschuss   | ordentliches Mitglied |
| 2. | Regionalausschuss  | ordentliches Mitglied |
| 3. | Psychiatriebeirat  | ordentliches Mitglied |
| 4. | Jugendhilfeausschuss                                       | Stellvertreter        |
| 5. | Ausschuss für Kreisentwicklung<br>und Wirtschaftsförderung | Stellvertreter        |
| 6. | Schulträgerausschuss                                       | Stellvertreter        |
| 7. | Kommission Gebietsreform                                   | Stellvertreter        |

#### **Arbeitsgemeinschaften:**

- |    |   |                       |
|----|---|-----------------------|
| 8. | AG Medizinische Versorgung im<br>Landkreis Kaiserslautern | ordentliches Mitglied |
|----|---|-----------------------|

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die CDU-Fraktion.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion.

- a) Herrn **Jochen Kassel** als ordentliches Mitglied in den Regionalausschuss, den Psychiatriebeirat, die Arbeitsgemeinschaft Medizinische Versorgung im Landkreis Kaiserslautern und den Ausschuss für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung.

sowie als Stellvertreter in den

Jugendhilfeausschuss, in die Kommission Gebietsreform und den Schulträgerausschuss.

- b) Herrn **Dr. Norbert Herhammer** als Mitglied in den Kreisausschuss und als Stellvertreter in den Ausschuss für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung.

Herr Dr. Herhammer war bisher als Stellvertreter im Kreisausschuss tätig. Daher wird die Wahl eines Stellvertreters erforderlich.

Dieser Vorschlag hat aus der Mitte des Kreisausschusses zu erfolgen und wird daher erst in einer der nächsten Sitzungen des Kreistages erfolgen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

**TOP 7.3 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss  
Vorlage: 2625/2021**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes werden abweichend der Beratungsvorlage keine weiteren Wahlvorschläge unterbreitet.

Vorschlagsberechtigt für die Nachbesetzungen ist die CDU-Fraktion.

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zu den Wahlvorschlägen aus. Auf Vortrag des Vorsitzenden erheben sich keine Einwände seitens der Kreistagsmitglieder.

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion  
Herrn **Fabian Geib** als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	– 40 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

# TOP Ö 7.3

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.1  
1.1/GH  
2625/2021



06.12.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

### Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss

#### Sachverhalt:

Herr Walter Rung wurde durch Beschluss des Kreistages vom 02.11.2021 zum Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Herr Rung war bisher als stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss tätig, daher wird die Wahl eines Stellvertreters erforderlich.

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die CDU-Fraktion.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn **Fabian Geib** als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

**TOP 8      Bereitstellung von Eigenmitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2027)**

**TOP 8.1    Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2027) der LAG Westrich-Glantal  
Vorlage: 2640/2021**

Der Kreistag beschließt,

- entsprechend der Finanzierungsregelung des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE für die Förderperiode 2023 – 2027 projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung der von den beteiligten kommunalen Partnern der LAG Westrich-Glantal gemeinsam bereitgestellten Mittel mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel umfassen. Für die LAG Westrich-Glantal beträgt der Eigenanteil insgesamt max. 64.841,86 € (12.968,37 € p.a.).
- *die Kofinanzierung des Regionalmanagements für die LAG Westrich-Glantal (Ansprechpartner zur Umsetzung des Programms) zusätzlich anteilig zu übernehmen.*

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:                    – 41 –  
Nein-Stimmen:                – 0 –  
Stimmenthaltungen:        – 0 –

# TOP Ö 8.1

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.5  
5.5/RM/LEADER-Förderprogramm  
2640/2021



28.11.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

### Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2027) der LAG Westrich-Glantal

#### Sachverhalt:

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal beabsichtigt, sich für die Fortsetzung des LEADER-Ansatzes in der kommenden Förderperiode von 2023 bis 2027 erneut zu bewerben. Die Zusammensetzung der LAG soll hierzu erweitert werden und zukünftig aus den Verbandsgemeinden (VG) Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach bestehen. Neu hinzu kommt die VG Kusel-Altenglan aus dem Landkreis (LK) Kusel sowie die VG Weilerbach, Landkreis Kaiserslautern. Zweitere wechselt aus der LAG Donnersberger und Lautrer Land zur LAG Westrich-Glantal. Der Bewerbung wurde durch die Verbandsgemeinderäte aller beteiligten Verbandsgemeinden bereits zugestimmt.

Im Zuge des Bewerbungsverfahrens als LEADER-Region wird derzeit eine Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) erstellt, die dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau bis zum 31. März 2022 vorgelegt werden muss. Zu den Bewerbungsunterlagen zählt neben der LILE auch eine Kofinanzierungszusage der kommunalen Gebietskörperschaften in Höhe von 10% des Bewirtschaftungsplafonds, der an EU-Mitteln für die Region von 2025-2027 zur Verfügung gestellt wird.

Die kommunalen Gebietskörperschaften der Region müssen sich im Rahmen der Bewerbung für die Anerkennung der LAG dazu verpflichten, projektunabhängige kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die mindestens 10% der bei Anerkennung zugewiesenen ELER-Mittel entsprechen. Die Mindestausstattung beträgt 2 Mio. € EU-Mittel. Ab einer Einwohnerzahl von 90.000 erfährt die Region eine weitere Aufstockung. Die Bewerber-Region Westrich-Glantal hat laut dem Statistischen Landesamt 119.792 Einwohner (Stand: 31.12.2019). Die Höhe der zu erwartenden Aufstockung wurde seitens des Ministeriums bisher nur in folgender Weise festgelegt: Aufstockung ab 90.000 Einwohnern pro zusätzliche 10.000 Einwohner um bis zu 100.000 Euro an ELER-Mitteln für die Förderperiode (abhängig vom Gesamtmittelvolumen und Zahl der anerkannten LAG).

Für die zukünftige Region Westrich-Glantal ergibt sich damit ein Mittelbedarf von mind. 200.000 € und max. 229.792 €, den die beteiligten Gebietskörperschaften bereitstellen müssen. Die Aufteilung auf die Landkreise und Verbandsgemeinden erfolgt dabei durch einen einwohnerbasierten Verteilschlüssel. Die Hälfte der fälligen kommunalen Mittel wird entsprechend anteiliger Bevölkerung im LAG-Gebiet von den beiden Landkreisen abgedeckt. Die angegebenen Mittel werden über fünf Jahre hinweg durch die LAG-Geschäftsstelle anteilig abgerufen.

Damit die LAG Westrich-Glantal, wie auch in der Vergangenheit, eigene Fördervorhaben umsetzen kann, ist der beschriebene Pflichtanteil für die Kofinanzierung von Projekten und für die Öffentlichkeitsarbeit der Region vorgesehen. Die Kofinanzierung des Regionalmanagements (Ansprechpartner zur Umsetzung des Programms), wird wie gehabt zusätzlich von den Gebietskörperschaften bereitgestellt. Das Regionalmanagement muss laut Vorgaben des Ministeriums mind. 1,5 Stellen umfassen. Der Anteil für das Regionalmanagement ist in der Berechnung bisher nicht enthalten.

**Berechnung bei einer Bereitstellung von 2.000.000 € EU-Mittel für die gesamte Programmlaufzeit 2023-2027 (Mindestumfang)**

Gebietskörperschaft	Einwohner (31.12.2019)	Eigenanteil VG	Eigenanteil LK
<b>VG Bruchmühlbach-Miesau</b>	10.484 (8,8%)	<b>8.754,03 €</b>	
<b>VG Landstuhl</b>	25.914 (21,6%)	<b>21.637,92 €</b>	
<b>VG Ramstein-Miesenbach</b>	16.999 (14,2%)	<b>14.193,98 €</b>	
<b>VG Weilerbach</b>	14.191 (11,8%)	<b>11.849,33 €</b>	
<b>LK Kaiserslautern</b>	67.588 (56,4%)		<b>56.435,26 €</b>
<b>VG Kusel-Altenglan</b>	23.065 (19,3%)	<b>19.259,03 €</b>	
<b>VG Oberes Glantal</b>	29.109 (24,3%)	<b>24.305,71 €</b>	
<b>LK Kusel</b>	52.174 (43,6%)		<b>43.564,74 €</b>
<b>Summe Verbandsgemeinden</b>		<b>100.000,00 €</b>	
<b>Summe Landkreise</b>			<b>100.000,00 €</b>
<b>Summe Region</b>	<b>119.762 (100%)</b>	<b>200.000,00 €</b>	

**Berechnung bei einer Bereitstellung von 2.297.920 € EU-Mittel für die gesamte  
 Programmlaufzeit 2023-2027 (Höchstumfang)**

<b>Gebiets- körperschaft</b>	<b>Einwohner (31.12.2019)</b>	<b>Eigenanteil VG</b>		<b>Eigenanteil LK</b>
<b>VG Bruchmühlbach- Miesau</b>	10.484 (8,8%)	<b>10.058,03</b>	<b>€</b>	
<b>VG Landstuhl</b>	25.914 (21,6%)	<b>24.861,10</b>	<b>€</b>	
<b>VG Ramstein- Miesenbach</b>	16.999 (14,2%)	<b>16.308,32</b>	<b>€</b>	
<b>VG Weilerbach</b>	14.191 (11,8%)	<b>13.614,41</b>	<b>€</b>	
<b>LK Kaiserslautern</b>	67.588 (56,4%)			<b>64.841,86 €</b>
<b>VG Kusel-Altenglan</b>	23.065 (19,3%)	<b>22.127,86</b>	<b>€</b>	
<b>VG Oberes Glantal</b>	29.109 (24,3%)	<b>27.926,28</b>	<b>€</b>	
<b>LK Kusel</b>	52.174 (43,6%)			<b>50.054,14 €</b>
<b>Summe Verbandsgemeinden</b>		<b>114.896,00</b>	<b>€</b>	
<b>Summe Landkreise</b>				<b>114.896,0 0 €</b>
<b>Summe Region</b>	<b>119.762 (100%)</b>	<b>229.792,00</b>	<b>€</b>	

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt,

- entsprechend der Finanzierungsregelung des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE für die Förderperiode 2023 – 2027 projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung der von den beteiligten kommunalen Partnern der LAG Westrich-Glantal gemeinsam bereitgestellten Mittel mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel umfassen. Für die LAG Westrich-Glantal beträgt der Eigenanteil insgesamt max. 64.841,86 € (12.968,37 € p.a.).
- die Kofinanzierung des Regionalmanagements für die LAG Westrich-Glantal (Ansprechpartner zur Umsetzung des Programms) zusätzlich anteilig zu übernehmen.

Im Auftrag:

René Mar

**TOP 8.2 Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2027) der LAG Donnersberger und Lautrer Land  
Vorlage: 2641/2021**

Der Kreistag beschließt,

entsprechend der Finanzierungsregelung des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE für die Förderperiode 2023 – 2027 projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung der von den beteiligten kommunalen Partnern der LAG Donnersberger und Lautrer Land gemeinsam bereitgestellten Mittel mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel umfassen. Für die LAG Donnersberger und Lautrer Land beträgt der Eigenanteil insgesamt max. 33.530,74 € (6.706,15 € p.a.).

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

# TOP Ö 8.2

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.5  
5.5/RM/LEADER-Förderprogramm  
2641/2021



28.11.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

### Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm (2023-2027) der LAG Donnersberger und Lautrer Land

#### Sachverhalt:

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Donnersberger und Lautrer Land beabsichtigt, sich für die Fortsetzung des LEADER-Ansatzes in der kommenden Förderperiode von 2023 bis 2027 erneut zu bewerben. Die Zusammensetzung der LAG soll hierzu erweitert werden und zukünftig aus den Verbandsgemeinden (VG) Eisenberg (Pfalz), Göllheim, Kirchheimbolanden, Winnweiler, Nordpfälzer Land, Otterbach-Otterberg und Enkenbach-Alsenborn bestehen. Neu hinzu kommt die VG Lauterecken-Wolfstein aus dem Landkreis (LK) Kusel, sodass die LAG sich aus drei Landkreisen zusammensetzt. Der Bewerbung wurde durch die Verbandsgemeinderäte aller beteiligten Verbandsgemeinden bereits zugestimmt.

Im Zuge des Bewerbungsverfahrens als LEADER-Region wird derzeit eine Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) erstellt, die dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau bis zum 31. März 2022 vorgelegt werden muss. Zu den Bewerbungsunterlagen zählt neben der LILE auch eine Kofinanzierungszusage der kommunalen Gebietskörperschaften in Höhe von 10% des Bewirtschaftungsplafonds, der an EU-Mitteln für die Region von 2025-2027 zur Verfügung gestellt wird.

Die kommunalen Gebietskörperschaften der Region müssen sich im Rahmen der Bewerbung für die Anerkennung der LAG dazu verpflichten, projektunabhängige kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die mindestens 10% der bei Anerkennung zugewiesenen ELER-Mittel entsprechen. Die zugesagte Mindestausstattung beträgt 2 Mio. € EU-Mittel. Ab einer Einwohnerzahl von 90.000 erfährt die Region eine weitere Aufstockung. Die Bewerber-Region Donnersberger und Lautrer Land hat laut dem Statistischen Landesamt 132.043 Einwohner (Stand: 31.12.2020). Die Höhe der zu erwartenden Aufstockung wurde seitens des Ministeriums bisher nur in folgender Weise festgelegt: Aufstockung ab 90.000 Einwohnern pro zusätzliche 10.000 Einwohner um bis zu 100.000 Euro an ELER-Mitteln für die Förderperiode (abhängig vom Gesamtmittelvolumen und Zahl der anerkannten LAG).

Für die zukünftige Region Donnersberger und Lautrer Land ergibt sich damit ein Mittelbedarf von mind. 200.000 € und max. 242.043 €, den die beteiligten Gebietskörperschaften bereitstellen müssen. Die Aufteilung auf die Landkreise und Verbandsgemeinden erfolgt dabei durch einen einwohnerbasierten Verteilschlüssel. Die fälligen kommunalen Mittel werden durch die Verbandsgemeinden sowie die Landkreise abgedeckt. Die angegebenen Mittel werden über fünf Jahre hinweg durch die LAG-Geschäftsstelle anteilig abgerufen.

Der beschriebene Pflichtanteil ist für die Kofinanzierung des Regionalmanagements und für

die Öffentlichkeitsarbeit der Region vorgesehen. Das Regionalmanagement muss laut Vorgaben des Ministeriums mind. 1,5 Stellen umfassen.

**Berechnung bei einer Bereitstellung von 2.000.000 € EU-Mittel für die gesamte  
 Programmlaufzeit 2023-2027 (Mindestumfang)**

Gebietskörperschaft	Bevölkerung in der LAG (2020)	Anteil Bevölkerung in der LAG (2020)	voraussichtlicher Anteil kommunale Mittel 2023-27	voraussichtlicher Anteil kommunale Mittel pro Jahr
Eisenberg (Pfalz)	13.316			
Göllheim	11.976			
Kirchheimbolanden	19.688			
Winnweiler	13.146			
Nordpfälzer Land	17.413			
Kreis Donnersberg	75.539	57,21%	114.415,76 €	22.883,15 €
Enkenbach-Alsenborn	19.752	14,96%	14.578,59 €	2.915,72 €
Otterbach-Otterberg	18.748	14,20%	14.578,59 €	2.915,72 €
Kreis Kaiserslautern	38.500	29,16%	29.157,17 €	5.831,43 €
Lauterecken-Wolfstein	18.004	13,63%	13.634,95 €	2.726,99 €
Kreis Kusel	18.004	13,63%	13.634,95 €	2.726,99 €
<b>Gesamt</b>	<b>132.043</b>	<b>100,00%</b>	<b>200.000,00 €</b>	<b>40.000,00 €</b>

**Berechnung bei einer Bereitstellung von 2.420.430 € EU-Mittel für die gesamte  
 Programmlaufzeit 2023-2027 (Höchstumfang)**

Gebietskörperschaft	Bevölkerung in der LAG (2020)	Anteil Bevölkerung in der LAG (2020)	voraussichtlicher Anteil kommunale Mittel 2023-27	voraussichtlicher Anteil kommunale Mittel pro Jahr
Eisenberg (Pfalz)	13.316			
Göllheim	11.976			
Kirchheimbolanden	19.688			
Winnweiler	13.146			
Nordpfälzer Land	17.413			
<b>Kreis Donnersberg</b>	<b>75.539</b>	<b>57,21%</b>	<b>138.467,67 €</b>	<b>27.693,53 €</b>
Enkenbach-Alsenborn	19.752	14,96%	16.765,37 €	3.353,07 €
Otterbach-Otterberg	18.748	14,20%	16.765,37 €	3.353,07 €
<b>Kreis Kaiserslautern</b>	<b>38.500</b>	<b>29,16%</b>	<b>33.530,74 €</b>	<b>6.706,15 €</b>
Lauterecken-Wolfstein	18.004	13,63%	15.680,20 €	3.136,04 €
Kreis Kusel	18.004	13,63%	15.680,20 €	3.136,04 €
<b>Gesamt</b>	<b>132.043</b>	<b>100,00%</b>	<b>242.043,00 €</b>	<b>48.408,60 €</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt,

entsprechend der Finanzierungsregelung des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE für die Förderperiode 2023 – 2027 projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung der von den beteiligten kommunalen Partnern der LAG Donnersberger und Lautrer Land gemeinsam bereitgestellten Mittel mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel umfassen. Für die LAG Donnersberger und Lautrer Land beträgt der Eigenanteil insgesamt max. 33.530,74 € (6.706,15 € p.a.).

Im Auftrag:

René Mar

**TOP 9     Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die  
Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)  
Vorlage: 2600/2021**

Der Vorsitzende informiert zunächst über die einstimmige Beschlussfassung in den vorangegangenen Gremiensitzungen des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses sowie des Kreisausschusses.

Es ergeben sich keine Rückfragen seitens der Mitglieder.

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2022.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

09.11.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	17.11.2021	öffentlich
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

#### Sachverhalt:

Zur Umsetzung der im Abfallwirtschaftskonzept 2020-2024 aufgeführten und am 29.06.2020 vom Kreistag beschlossenen Maßnahmen, wurde die Möglichkeit der gebührenpflichtigen Sperrmüllabfuhr ab der dritten Abfuhr je Kalenderjahr, in die Abfallgebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern eingearbeitet.

Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Änderung (Anpassung eines Verweises) sowie die Konkretisierung eines Gebührentatbestandes.

#### Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2022.

Im Auftrag:



Kristina Karfusehr

#### Anlage/n:

Artikelsatzung zur Abfallgebührensatzung 2022  
Nichtamtliche Lesefassung Gebührensatzung 2022

# TOP Ö 9

## 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) des Landkreises Kaiserslautern

### Artikel 1

#### Änderung der Gebührensatzung

Die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) vom 30.10.1996, in der Fassung vom 14.12.2020, wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Abs. (8) Satz 1 wird wie folgt geändert:**

- gestrichen: [...] § 13 Abs. 2 Satz 12 [...]  
neu: [...] § 14 Abs. 7 [...]

#### **§ 5 Abs. (2) Satz 1 wird wie folgt geändert:**

- gestrichen: Wird die Annahme bzw. der Austausch von Abfallbehältnissen [...]  
neu: Wird die Annahme, der Abzug bzw. der Austausch von Abfallbehältnissen [...]

#### **§ 5 wird um Abs. (3b) ergänzt:**

(3b) Mit der Jahresgebühr nach Abs. 1 bzw. Abs 5.1 ist die zweimalige Abfuhr sperriger Abfälle je Kalenderjahr abgegolten. Für jede weitere Abfuhr im selben Kalenderjahr, wird eine Gebühr in Höhe von 125,14 € erhoben. Die Regelungen nach § 16 der Abfallsatzung bleiben hiervon unberührt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Kaiserslautern, den 13.12.2021  
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Ralf Leßmeister  
Landrat

**TOP 10    Informationen zur Erfüllung der Ermittlungs- und Abwägungspflichten des  
Landkreises bei Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr  
2022  
Vorlage: 2637/2021**

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister informiert ausführlich entsprechend den umfangreichen Darstellungen der Beratungsvorlage.

Es ergeben sich keine Rückfragen seitens der Kreistagsmitglieder.

Der Kreistag nimmt die Informationen zur Erfüllung der Ermittlungs- und Abwägungspflichten bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis.

25.11.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

### Informationen zur Erfüllung der Ermittlungs- und Abwägungspflichten des Landkreises bei Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2022

#### Sachverhalt:

#### I. Entwicklung des Kreisumlagesatzes in den letzten Jahren

Die Entwicklung des festgesetzten Kreisumlagesatzes und des Kreisumlageaufkommens 2001 bis 2021 kann der **Anlage 1** entnommen werden. Zur Darstellung der Entwicklung des Kreisumlageaufkommens 2022 gegenüber 2021 wurde der Umlagesatz des Vorjahres beibehalten.

Der Kreisumlagesatz wurde ab 2015 vom Kreistag des Landkreises Kaiserslautern mit 42,25% festgesetzt. In den Jahren 2016, 2017 und 2019 wurde der Umlagesatz durch die ADD Trier im Wege der Ersatzvornahme auf 44,23%, 44,25% und 43,87% angehoben. Das Umlageaufkommen 2021 (nach der Festsetzung) betrug bei einem Umlagesatz von 42,25% 54.678.824 € und erhöhte sich gegenüber 2015 (40.899.021 €) bei gleichem Umlagesatz um + 13.779.803 €.

Unter Annahme eines Umlagesatzes für 2022 von 42,25% steigt das Umlageaufkommen gegenüber 2021 um weitere ca. 1,88 Mio. € auf 56.556.970 €. Wie sich die Kreisumlage 2021 zu 2022 je Kommune darstellt, kann den **Anlagen 2 und 3** entnommen werden.

#### II. Haushaltsplanung 2022

Der Haushaltsplanentwurf 2022 weist aktuell einen Jahresfehlbetrag von 7.101.220 € aus. Gegenüber dem Jahresfehlbetrag des Haushaltsplans 2021 (7.240.484 €) bedeutet dies eine Verbesserung um 139.264 €.

Die allgemeinen Deckungsmittel im Teilhaushalt 3 / Allgemeine Finanzwirtschaft steigen um ca. 3,2 Mio. €. Neben der oben erwähnten Ertragssteigerung bei der Kreisumlage (+1,88 Mio. €) erhöhen sich insbesondere die Schlüsselzuweisungen C um ca. 1,73 Mio. € sowie die Zuweisung Gesundheitsamt (insbesondere auf Grund des ÖGD-Pakts) um ca. 0,8 Mio. €. Die Schlüsselzuweisung B2 geht um ca. 1,2 Mio. € zurück.

Die maßgebliche Verschlechterung findet sich mit ca. 3,6 Mio. € im Teilhaushalt 12 / Jugend.

#### III. Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) RLP vom 17.07.2020

Der 10. Senat des OVG RLP hat mit Urteil vom 17.07.2020 entschieden, dass die Beanstandung des Haushaltes 2016 des Landkreises Kaiserslautern durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und die Erhöhung der Kreisumlage im Wege der Ersatzvornahme

von 42,25% auf 44,23% rechtswidrig war.

Nach dem Leitsatz 3 des Urteils erweist sich eine Erhöhung der Kreisumlage demnach als rechtswidrig, wenn sie die verfassungsrechtlich gebotene finanzielle Mindestausstattung von mindestens ca. einem Viertel der umlagepflichtigen Gemeinden verletzt.

Nach dem Leitsatz 4 ist die Liquiditätskreditbelastung innerhalb eines Zehnjahreszeitraumes das maßgebliche Kriterium. Wichtiges Indiz sei, dass dieser in der jeweiligen Gemeinde höher als 1.000 € pro Einwohner liege. Dieses Kriterium war 2016 bei mehr als einem Viertel der Kommunen im Landkreis Kaiserslautern erfüllt.

Gegen die Entscheidung des OVG, die Revision nicht zuzulassen, hat das Land RLP Beschwerde beim OVG eingelegt. Das OVG hat der Beschwerde des Landes nicht abgeholfen und die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig zur Entscheidung vorgelegt. Mit Beschluss des BVerwG vom 21.07.2021 wurde die Revisionsnichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen. Das Urteil des OVG vom 17.07.2020 ist nicht weiter anfechtbar und damit rechtskräftig..

#### **IV. Finanzsituation der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises Kaiserslautern 2006-2021**

Im Rahmen der Festsetzung des Kreisumlagesatzes besteht weiterhin für die Landkreise die Pflicht, neben dem eigenen Finanzbedarf auch den Finanzbedarf und die finanzielle Situation der umlagepflichtigen Kommunen zu ermitteln und bei der Entscheidung über den Umlagesatz zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der aktuellen Finanzdaten der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises Kaiserslautern wird auf die **Anlagen 4 und 5** verwiesen.

Die Finanzdaten der kreisangehörigen Kommunen wurden im Rahmen des o.a. Rechtsstreites mit der ADD Trier erstellt und aktuell von den Verbandsgemeindeverwaltungen fortgeschrieben. Demnach weisen innerhalb des Zehnjahreszeitraumes 2012-2021 insgesamt 8 Gemeinden (=16%) durchgängig eine Liquiditätskreditbelastung von über 1.000 € pro Einwohner aus. Das maßgebliche Kriterium in den Leitsätzen 3 und 4 des unter III. angeführten Urteils wäre demnach in 2020 nicht erfüllt. Allerdings haben in dem Zehnjahreszeitraum weitere 5 Gemeinden über mehr als 5 Jahre eine Liquiditätskreditbelastung von über 1.000 € je Einwohner. In dem Zehnjahreszeitraum weisen darüber hinaus alle Gemeinden überwiegend negative ordentliche Ergebnisse aus, davon 6 Gemeinden über den gesamten Zeitraum. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass bei vielen Gemeinden noch in größerem Umfang Jahresabschlüsse ausstehen und die Finanzdaten auf Planzahlen oder vorläufigen Ergebnissen basieren.

In den Haushaltsplänen 2020 und 2021 sind die ordentlichen Ergebnisse bei 36 bzw. 41 von 50 Gemeinden negativ.

Die Liquiditätskredite des Landkreis Kaiserslautern betragen seit 2009 durchgängig über 1.000 € pro Einwohner (1.534,57 € nach dem vorläufigen Ergebnis 31.12.2020). Weiterhin wurden seit 2009 beim Landkreis auch durchgängig negative ordentliche Ergebnisse erzielt. In den Jahren 2019 und 2020 zeichnet sich nach den vorläufigen Jahresergebnissen ein positives Ergebnis in der Ergebnisrechnung ab. Auf das Eckdatenpapier zum Haushaltsplan 2022 wird verwiesen.

#### **V. Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen zur Kreisumlagegestaltung 2022**

Den kreisangehörigen Kommunen wurde mit Schreiben vom 28.10.2021 (wie in den Vorjahren) die Möglichkeit eingeräumt, hinsichtlich der Kreisumlagegestaltung 2022 eine Stellungnahme abzugeben. Die abgegebenen Stellungnahmen sind in der **Anlage 6** zusammengefasst und einsehbar.

#### **VI. Haushaltsrundschriften vom 02.11.2021**

Das Ministerium des Innern (Mdl) führt im Haushaltsrundschriften vom 02.11.2021 an, dass eine Verlängerung des Schreibens des Mdl vom 22.04.2020 „Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie“ zum

gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt ist.

Diese Beschlussvorlage mit Anlagen dient dem Kreistag für die Beurteilung und Abwägung der Finanzlage von Landkreis und kreisangehörigen Kommunen und letztlich als Entscheidungshilfe für die Festsetzung des Kreisumlagesatzes 2022.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt die Informationen zur Erfüllung der Ermittlungs- und Abwägungspflichten bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis.

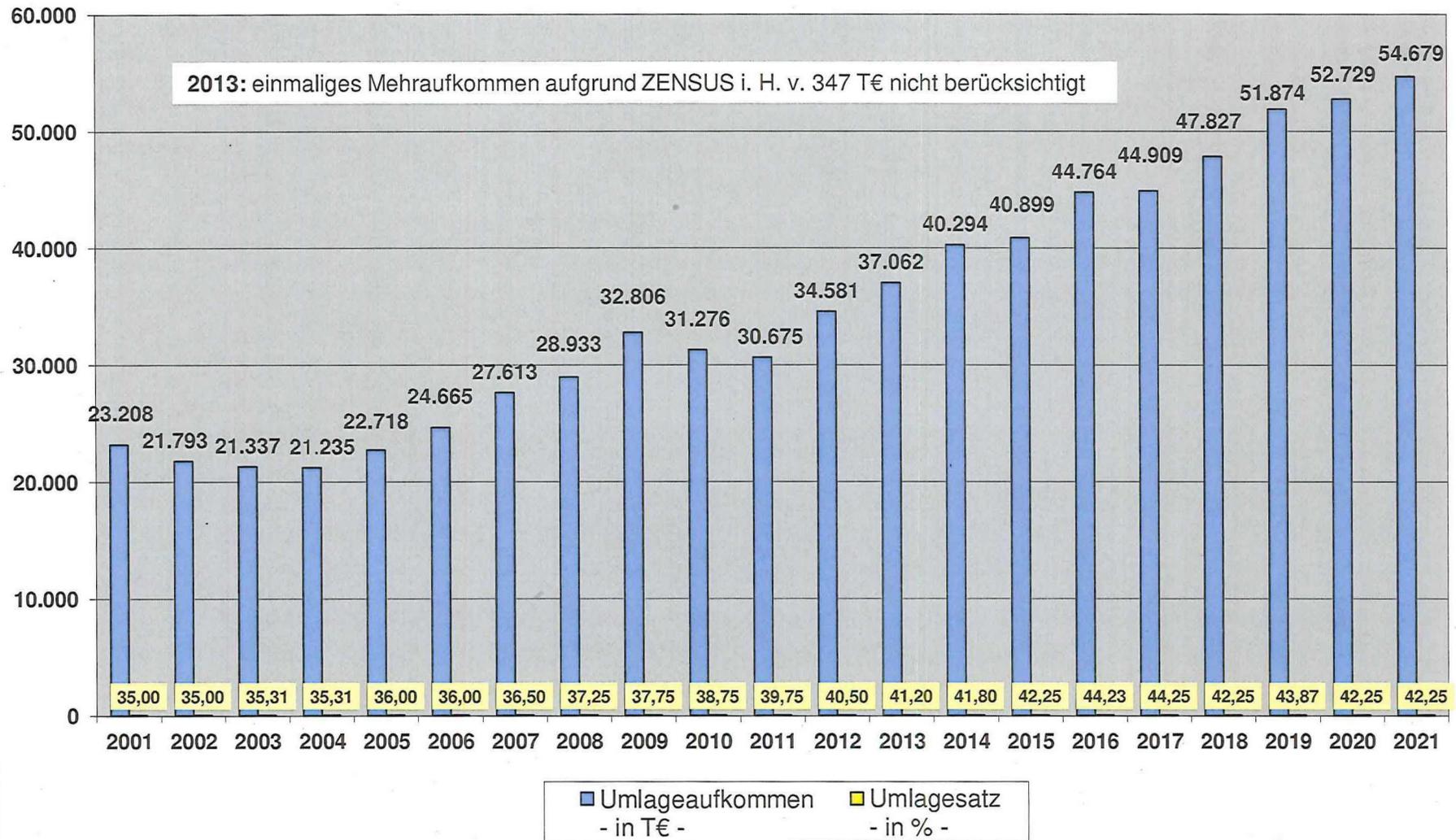
Im Auftrag:

Thomas Lauer

- Anlage 1\_Kreisumlageaufkommen 2001-2021
- Anlage 2\_Kreisumlage vorläufig 2022\_42,25
- Anlage 3\_Vergleich Kreisumlage 2021-2022
- Anlage 4\_Finanzdaten Auszug HH
- Anlage 5\_Finanzdaten Vorläufige Kreisumlagefestsetzung
- Anlage 6\_Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen

## Kreisumlageaufkommen 2001 - 2021

TOP Ö 10



# Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022

- vorläufige Festsetzung -

Lfd. Nr.	Verbandsgemeinde / Gemeinde / Stadt	Steuerkraftzahlen							Steuerkraft-messzahl insgesamt	Schlüssel-zuweisung A	Schlüssel-zuweisung B 2	Umlage-grundlagen insgesamt	Kreisumlage 2022 42,25	Kreisumlage 2022 42,25 (abgerundet)
		GrundSt A	GrundSt B	GewerbeSt	Gew.St.komp.	EinkommenSt-Anteil	UmsatzSt-Anteil	Ausgleichs-leistungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
		EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
<b>1</b>	<b>VG Bruchmühlbach-Miesau</b>										1.690.822	1.690.822	714.372,30	714.372
2	Bruchmühlbach-M.	12.474	791.265	1.460.425	109.847	2.815.597	328.284	295.906	5.813.798	1.466.492	482.857	7.763.147	3.279.929,61	3.279.929
3	Gerhardsbrunn	6.717	11.738	-686	2.234	96.519	731	10.158	127.411	26.634	4.381	158.426	66.934,99	66.934
4	Lambsborn	2.427	63.959	36.132	18.648	375.660	12.221	39.488	548.535	108.726	10.403	667.664	282.088,04	282.088
5	Langwieden	3.534	20.615	18.513	0	140.809	3.471	14.819	201.761	46.579	4.380	252.720	106.774,20	106.774
6	Martinshöhe	10.554	104.193	120.975	1.601	683.538	49.256	71.822	1.041.939	338.868	17.522	1.398.329	590.794,00	590.794
<b>7</b>	<b>VG Enkenbach-Alsenborn</b>										2.498.247	2.498.247	1.055.509,36	1.055.509
8	Enkenbach-Alsenb.	17.229	1.113.633	1.911.291	-178.649	3.419.641	507.732	359.365	7.150.242	0	377.451	7.527.693	3.180.450,29	3.180.450
9	Fischbach	7.023	106.401	251.529	0	355.870	24.252	37.387	782.462	0	7.666	790.128	333.829,08	333.829
10	Frankenstein	1.626	120.680	68.459	4.422	408.963	7.958	43.016	655.124	228.760	1.095	884.979	373.903,63	373.903
11	Hochspeyer	5.067	613.299	379.517	80.573	2.239.570	81.148	235.429	3.634.603	709.485	200.042	4.544.130	1.919.894,93	1.919.894
12	Mehlingen	16.011	552.851	1.592.801	0	1.899.470	158.736	199.728	4.419.597	0	63.517	4.483.114	1.894.115,67	1.894.115
13	Neuhemsbach	3.798	116.457	77.527	-22.971	451.862	8.597	47.470	682.740	180.850	6.571	870.161	367.643,02	367.643
14	Waldleiningen	4.713	43.712	34.313	1.257	161.207	1.564	16.991	263.757	124.627	548	388.932	164.323,77	164.323
15	Sembach	4.560	325.810	302.785	332.016	558.866	236.997	58.697	1.819.731	0	39.424	1.859.155	785.492,99	785.492
<b>16</b>	<b>VG Landstuhl</b>										3.538.846	3.538.846	1.495.162,44	1.495.162
17	Bann	2.918	233.982	254.646	-14.174	1.065.245	28.430	111.934	1.682.981	402.702	91.771	2.177.454	919.974,32	919.974
18	Hauptstuhl	1.325	113.468	172.820	8.738	497.994	36.056	52.416	882.817	216.975	43.804	1.143.596	483.169,31	483.169
19	Kindsbach	1.345	339.625	884.194	32.027	1.153.909	156.854	121.250	2.689.204	0	101.298	2.790.502	1.178.987,10	1.178.987
20	Krickenbach	3.105	166.554	127.007	2.297	587.211	21.521	61.819	969.514	148.948	22.121	1.140.583	481.896,32	481.896
21	Landstuhl, Stadt	3.109	1.297.254	5.581.726	-826.205	3.032.783	1.399.766	318.904	10.807.337	0	1.006.870	11.814.207	4.991.502,46	4.991.502
22	Linden	1.260	100.620	414.544	0	509.919	21.702	53.541	1.101.586	0	18.617	1.120.203	473.285,77	473.285
23	Mittelbrunn	5.311	74.989	392.632	0	336.347	38.702	35.324	883.305	0	21.902	905.207	382.449,96	382.449
24	Oberarnbach	2.698	40.358	144.881	0	227.930	5.735	23.954	445.556	0	26.282	471.838	199.351,56	199.351
25	Queidersbach	4.253	350.805	484.558	-21.635	1.347.489	62.919	141.658	2.370.047	240.326	375.352	2.985.725	1.261.468,81	1.261.468
26	Stelzenberg	1.542	168.963	69.764	10.544	644.094	8.534	67.813	971.254	181.754	12.046	1.165.054	492.235,32	492.235
27	Trippstadt	9.584	450.627	401.437	23.097	1.616.239	77.586	169.852	2.748.422	0	22.449	2.770.871	1.170.693,00	1.170.692
28	Schopp	2.181	187.823	366.915	0	772.891	57.922	81.205	1.468.937	0	24.092	1.493.029	630.804,75	630.804

Lfd. Verbandsgemeinde

Nr. Gemeinde / Stadt

Steuerkraftzahlen

GrundSt  
A

GrundSt  
B

GewerbeSt

Gew.St.komp.

EinkommenSt-  
Anteil

UmsatzSt-  
Anteil

Ausgleichs-  
leistungen

Steuerkraft-  
messzahl  
insgesamt

Schlüssel-  
zuweisung  
A

Schlüssel-  
zuweisung  
B 2

Umlage-  
grundlagen  
insgesamt  
(Sp. 10-12)

Kreisumlage  
2022  
42,25

Kreisumlage  
2022  
42,25  
(abgerundet)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14  
EURO EURO

29	<b>VG Otterbach-Otterberg</b>										2.619.822	2.619.822	1.106.874,80	1.106.874
30	Frankelbach	1.095	31.817	53.875	-4.353	149.242	8.530	15.646	255.852	24.231	1.643	281.726	119.029,24	119.029
31	Heiligenmoschel	9.671	83.014	64.088	0	314.991	5.538	33.127	510.429	42.269	13.689	566.387	239.298,51	239.298
32	Hirschhorn/Pfalz	1.198	99.388	75.251	0	333.814	5.880	35.069	550.600	169.211	14.784	734.595	310.366,39	310.366
33	Katzweiler	10.293	258.417	250.687	0	843.567	32.656	88.544	1.484.164	292.491	32.306	1.808.961	764.286,02	764.286
34	Mehlbach	4.296	165.128	45.966	-9.689	533.774	3.922	56.119	799.516	205.987	20.260	1.025.763	433.384,87	433.384
35	Niederkirchen	25.690	239.388	233.201	0	842.631	36.670	88.531	1.466.111	290.013	15.879	1.772.003	748.671,27	748.671
36	Olsbrücken	2.391	137.171	105.664	0	482.525	15.640	50.659	794.050	178.776	8.761	981.587	414.720,51	414.720
37	Otterbach	3.152	603.363	556.637	37.198	2.012.011	133.921	211.364	3.557.646	255.209	285.096	4.097.951	1.731.384,30	1.731.384
38	Otterberg	13.317	869.523	1.757.090	87.635	2.608.897	194.389	274.086	5.804.937	0	315.760	6.120.697	2.585.994,48	2.585.994
39	Schallodenbach	7.339	107.326	42.175	-3.874	362.469	6.700	38.061	560.196	261.378	11.499	833.073	351.973,34	351.973
40	Schneckenhausen	3.563	75.535	47.503	-7.798	299.176	3.722	31.492	453.193	63.092	7.666	523.951	221.369,30	221.369
41	Sulzbachtal	2.180	52.241	11.776	-2.822	198.226	1.449	20.849	283.899	119.422	5.476	408.797	172.716,73	172.716

42	<b>VG Ramstein-Miesenbach</b>										2.783.327	2.783.327	1.175.955,66	1.175.955
43	Hütschenhausen	15.381	391.415	381.678	-13.266	1.687.001	55.219	177.340	2.694.768	966.851	231.618	3.893.237	1.644.892,63	1.644.892
44	Kottweiler-Schw.	4.467	123.147	81.447	9.478	598.826	8.661	63.018	889.044	273.302	60.779	1.223.125	516.770,31	516.770
45	Niedermohr	7.332	145.657	115.843	-15.276	657.183	11.247	69.097	991.083	386.919	86.515	1.464.517	618.758,43	618.758
46	Ramstein-M., Stadt	8.934	1.656.308	4.718.578	0	3.037.042	773.654	319.286	10.513.802	0	1.247.250	11.761.052	4.969.044,47	4.969.044
47	Steinwenden	8.133	254.748	249.513	89.272	1.154.575	111.354	121.246	1.988.841	267.683	140.723	2.397.247	1.012.836,86	1.012.836

48	<b>VG Weilerbach</b>										1.938.173	1.938.173	818.878,09	818.878
49	Erzenhausen	3.348	116.570	85.325	9.191	443.953	4.899	46.663	709.949	15.462	49.280	774.691	327.306,95	327.306
50	Eulenbis	3.492	71.840	12.500	281	250.142	4.269	26.304	368.828	100.776	22.998	492.602	208.124,35	208.124
51	Kollweiler	4.092	67.777	33.073	0	276.594	5.970	29.059	416.565	78.249	39.424	534.238	225.715,56	225.715
52	Mackenbach	2.262	287.029	166.053	-6.032	911.058	28.587	95.744	1.484.701	418.933	234.356	2.137.990	903.300,78	903.300
53	Rodenbach	6.282	580.273	1.133.848	0	1.682.194	126.150	176.831	3.705.578	0	151.674	3.857.252	1.629.688,97	1.629.688
54	Schwedelbach	6.603	204.779	16.097	32.360	545.497	7.814	57.265	870.415	116.407	95.275	1.082.097	457.185,98	457.185
55	Weilerbach	9.801	857.779	3.366.921	-472.798	2.124.664	363.181	223.102	6.472.650	0	571.287	7.043.937	2.976.063,38	2.976.063
56	Reichenbach-St.	8.730	146.040	66.888	16.253	642.881	18.198	67.516	966.506	351.757	90.895	1.409.158	595.369,26	595.369

Summe		307.406	15.135.354	29.220.382	-690.573	48.392.556	5.304.894	5.085.964	102.755.983	9.300.144	21.806.591	133.862.718	56.556.998,36	56.556.970
-------	--	---------	------------	------------	----------	------------	-----------	-----------	-------------	-----------	------------	-------------	---------------	------------

# TOP Ö 10

## Entwicklung des Kreisumlageaufkommens 2021/2022 je Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde

Kreisumlagesatz Landesdurchschnitt		
2010 / 41,15%	2011 / 41,94	2012 / 42,45%
2013 / 43,26 %	2014 / 43,32%	2015 / 43,55%
2016 / 43,65%	2017 / 44,07%	2018 / 43,60%
2019 / 42,68%	2020 / 43,69%	
2021	noch keine Angaben	

Quelle: HH-Umfrage LKT vom 13.09.2021

### Vergleich Kreisumlageaufkommen

Kreisumlagesatz LK KL	
2021	2022
42,25%	42,25%

Mehr-/Minderaufkommen 1.878.146		
Festsetzung 42,25% Umlage 2021	Planung 42,25% Umlage 2022	Abweichung

\* HH-Umfrage LKT vom 07.02.2019

1	<b>VG Bruchmühlbach-Miesau</b>	723.149	714.372	-8.777
2	Bruchmühlbach-M.	3.226.957	3.279.929	52.972
3	Gerhardsbrunn	66.467	66.934	467
4	Lambsborn	278.840	282.088	3.248
5	Langwieden	107.447	106.774	-673
6	Martinshöhe	595.483	590.794	-4.689
				<b>42.548</b>
7	<b>VG Enkenbach-Alsenborn</b>	1.055.260	1.055.509	249
8	Enkenbach-Alsenb.	3.224.005	3.180.450	-43.555
9	Fischbach	344.520	333.829	-10.691
10	Frankenstein	368.505	373.903	5.398
11	Hochspeyer	1.875.200	1.919.894	44.694
12	Mehlingen	1.621.040	1.894.115	273.075
13	Neuhemsbach	346.282	367.643	21.361
14	Waldleiningen	157.733	164.323	6.590
15	Sembach	871.323	785.492	-85.831
				<b>211.290</b>
16	<b>VG Landstuhl</b>	1.602.359	1.495.162	-107.197
17	Bann	899.841	919.974	20.133
18	Hauptstuhl	473.429	483.169	9.740
19	Kindsbach	1.147.324	1.178.987	31.663
20	Krickenbach	473.775	481.896	8.121
21	Landstuhl, Stadt	4.482.594	4.991.502	508.908
22	Linden	443.805	473.285	29.480
23	Mittelbrunn	453.634	382.449	-71.185
24	Oberarnbach	171.908	199.351	27.443
25	Queidersbach	1.250.379	1.261.468	11.089
26	Stelzenberg	479.157	492.235	13.078
27	Trippstadt	1.106.964	1.170.692	63.728
28	Schopp	584.031	630.804	46.773
				<b>591.774</b>
29	<b>VG Otterbach-Otterberg</b>	1.179.044	1.106.874	-72.170
30	Frankelbach	124.248	119.029	-5.219
31	Heiligenmoschel	241.640	239.298	-2.342
32	Hirschhorn/Pfalz	297.140	310.366	13.226
33	Katzweiler	753.472	764.286	10.814
34	Mehlbach	424.977	433.384	8.407
35	Niederkirchen	726.516	748.671	22.155
36	Olsbrücken	407.507	414.720	7.213
37	Otterbach	1.697.032	1.731.384	34.352
38	Otterberg, Stadt	2.200.091	2.585.994	385.903
39	Schallodenbach	353.511	351.973	-1.538
40	Schneckenhausen	221.711	221.369	-342
41	Sulzbachtal	170.621	172.716	2.095
				<b>402.554</b>
42	<b>VG Ramstein-Miesenbach</b>	1.260.445	1.175.955	-84.490
43	Hütschenhausen	1.614.371	1.644.892	30.521
44	Kottweiler-Schw.	497.512	516.770	19.258
45	Niedermohr	600.675	618.758	18.083
46	Ramstein-M., Stadt	4.572.404	4.969.044	396.640
47	Steinwenden	1.011.865	1.012.836	971
				<b>380.983</b>

48	VG Weilerbach	912.890	818.878	-94.012
49	Erzenhausen	323.155	327.306	4.151
50	Eulenbis	200.144	208.124	7.980
51	Kollweiler	223.540	225.715	2.175
52	Mackenbach	882.185	903.300	21.115
53	Rodenbach	1.593.219	1.629.688	36.469
54	Schwedelbach	458.089	457.185	-904
55	Weilerbach	2.716.906	2.976.063	259.157
56	Reichenbach-St.	582.503	595.369	12.866
<b>Summe</b>		<b>54.678.824</b>	<b>56.556.970</b>	<b>248.997</b>

Veränderungen bei den einzelnen Umlagegrundlagen					
	GrundSt A	GundSt B	GewerbeSt+ Komp.	EinkSt-Anteil	UmsatzSt-Ant.
2021	307.020	14.754.291	25.420.727	46.176.445	5.018.259
2022	307.406	15.135.354	28.529.809	48.392.556	5.304.894
<b>Differenz</b>	<b>386</b>	<b>381.063</b>	<b>3.109.082</b>	<b>2.216.111</b>	<b>286.635</b>

	Ausgl.leist.	Steuerkraftmesszahl	Schlzuw A	Schlzuw B2	Umlagegrundl.
2021	4.728.785	96.405.527	10.268.331	22.743.542	129.417.400
2022	5.085.964	102.755.983	9.300.144	21.806.591	133.862.718
<b>Differenz</b>	<b>357.179</b>	<b>6.350.456</b>	<b>-968.187</b>	<b>-936.951</b>	<b>4.445.318</b>

Kreisumlageaufkommen		
2021	54.678.824	<b>1% Umlage = 1.338.627 €</b> Vorjahr: 1.294.174 €
2022	56.556.970	
<b>Differenz</b>	<b>1.878.146</b>	

Mehraufkommen Anstieg Umlagegrundlagen = **1.878.146 €**

## TOP Ö 10

# Übersichten zu Finanzdaten der Orts- und Verbandsgemeinden

- Freie Finanzspitzen und Jahres-  
ergebnisse Ergebnishaushalt  
gemäß Haushaltsplan / Hebesätze
- Entwicklung der Steuerkraftmess-  
zahl der Ortsgemeinden gem. § 13  
LFAG
- Entwicklung der Gemeinde-  
bilanzen
- Umlageanspannung































Finanzdaten im Rahmen der vorläufigen Kreisumlagefestsetzung 2022

Gemeinde / Jahr 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022

Landkreis Kaiserslautern

	31.12	31.12	31.12	31.12	31.12	31.12	31.12	31.12	31.12	31.12	31.12	31.12	31.12	31.12	31.12	30.06	30.06
Einwohner	108.938	108.532	107.842	106.909	106.297	105.554	105.244	105.005	105.226	105.886	106.690	106.890	107.042	106.623	106.658	106.754	106.754
ordentliches Ergebnis (Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit zuzüglich Finanzergebnis)	-16.438.570,35 €	-13.362.162,66 €	-20.478.996,26 €	-15.760.124,61 €	-17.651.460,76 €	-17.566.748,10 €	-11.403.884,82 €	-5.045.700,38 €	-8.090.573,58 €	-3.006.959,87 €	-781.641,11 €	-5.132.847,34 €	-1.787.159,74 €	2.243.194,07 €	2.275.326,87 €	-7.240.484,00 €	-7.101.220,00 €
ordentliches Erg. je Ew.	-150,90 €	-123,12 €	-189,90 €	-147,42 €	-166,06 €	-166,42 €	-108,36 €	-48,05 €	-76,89 €	-28,40 €	-7,33 €	-48,02 €	-16,70 €	21,04 €	21,33 €	-67,82 €	-66,52 €
Liquiditätskredite	65.750.000,00 €	80.350.000,00 €	106.000.000,00 €	122.700.000,00 €	140.727.581,00 €	153.774.446,00 €	167.755.835,00 €	171.472.029,54 €	174.673.163,50 €	173.217.567,21 €	169.618.873,88 €	171.802.440,22 €	170.003.805,56 €	165.678.749,82 €	163.846.000,00 €	170.301.321,00 €	176.837.482,00 €
Liquiditätskredite je Ew.	603,55 €	740,33 €	982,92 €	1.147,71 €	1.323,91 €	1.456,83 €	1.593,97 €	1.632,99 €	1.659,98 €	1.635,89 €	1.589,83 €	1.607,28 €	1.588,20 €	1.553,87 €	1.536,18 €	1.595,27 €	1.656,50 €

<b>Legende:</b>																	
festgestellter Jahresabschluss	vorläufiger Jahresabschluss		Planwerte		Liquiditätskredite > 1.000 €		Ab 2013 Darstellung Liquiditätskredite unter Berücksichtigung Bankbestand.										

TOP Ö 10













Anforderung Finanzdaten im Rahmen der vorläufigen Kreisumlagefestsetzung 2022

Gemeinde / Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	10 Jahre > 1.000 €/EW	2020> 1.000€/EW	2021>1.000/ EW	neg. ordentl. Erg. 21/EW		
<b>VG Otterbach-Otterberg</b>																		Kommune	3	3	3	13	
VG Otterbach-Otterberg																							
Einwohner									18.725	18.835	18.945	19.007	19.008	18.984	18.865	18.904	18.904						
ordentliches Ergebnis (Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit zuzüglich Finanzergebnis)									-75.569,36 €	38.950,55 €	874.499,35 €	-132.436,17 €	998.024,73 €	-22.588,17 €	508.018,20 €	95.460,00 €	-64.890,00 €						
ordentliches Erg. je Ew.									-4,04 €	2,07 €	46,16 €	-6,97 €	52,51 €	-1,19 €	26,93 €	5,05 €	-3,43 €						
Liquiditätskredite									1.713.599,16 €	3.458.967,53 €	3.526.128,56 €	3.155.092,11 €	1.774.821,84 €	1.568.526,58 €	1.014.374,73 €	2.696.567,28 €	1.722.264,73 €						
Liquiditätskredite je Ew.									91,51 €	183,65 €	186,12 €	166,00 €	93,37 €	82,62 €	53,77 €	142,65 €	91,11 €						
<b>VG Otterbach</b>																							
Einwohner	9.635	9.579	9.580	9.512	9.420	9.373	9.317	9.395	9.384														
ordentliches Ergebnis (Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit zuzüglich Finanzergebnis)	-446.157,47 €	-764.024,32 €	-504.218,14 €	-272.947,43 €	-859.624,72 €	-474.480,98 €	189.655,39 €	452.370,08 €	-60.381,56 €														
ordentliches Erg. je Ew.	-46,31 €	-79,76 €	-52,63 €	-28,70 €	-91,26 €	-50,62 €	20,36 €	48,15 €	-6,43 €														
Liquiditätskredite	1.110.874,33 €	1.622.485,48 €	1.721.917,71 €	2.100.765,63 €	2.745.177,54 €	2.403.106,54 €	2.452.472,94 €	2.251.971,65 €	1.245.520,35 €														
Liquiditätskredite je Ew.	115,30 €	169,38 €	179,74 €	220,85 €	291,42 €	256,39 €	263,23 €	239,70 €	132,73 €														
<b>VG Otterberg</b>																							
Einwohner	9.503	9.451	9.379	9.321	9.348	9.309	9.348	9.356	9.341														
ordentliches Ergebnis (Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit zuzüglich Finanzergebnis)	-30.694,64 €	36.256,76 €	284.840,80 €	-306.213,32 €	-251.958,86 €	260.870,63 €	-55.887,12 €	470.704,30 €	-15.187,80 €														
ordentliches Erg. je Ew.	-3,23 €	3,84 €	30,37 €	-32,85 €	-26,95 €	28,02 €	-5,98 €	50,31 €	-1,63 €														
Liquiditätskredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	15.494,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	468.078,81 €														
Liquiditätskredite je Ew.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	50,11 €														
<b>Frankelbach</b>																							
Einwohner	352	341	333	330	337	326	319	318	305	319	336	328	311	290	292	300	300						
ordentliches Ergebnis (Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit zuzüglich Finanzergebnis)	-144.071,47 €	-43.932,63 €	-6.410,94 €	-13.427,80 €	-83.965,12 €	13.070,81 €	126.451,72 €	-208.531,83 €	121.562,05 €	17.411,46 €	-133.798,16 €	-14.475,82 €	105.046,90 €	-64.123,52 €	18.997,46 €	-111.035,00 €	-96.495,00 €						
ordentliches Erg. je Ew.	-409,29 €	-128,83 €	-19,25 €	-40,69 €	-249,15 €	40,09 €	396,40 €	-655,76 €	398,56 €	54,58 €	-398,21 €	-44,13 €	337,77 €	-221,12 €	65,06 €	-370,12 €	-321,65 €						
Liquiditätskredite	192.514,09 €	188.492,08 €	181.094,31 €	207.733,61 €	286.455,15 €	52.319,81 €	273.747,86 €	421.159,56 €	317.562,40 €	224.125,63 €	398.461,89 €	378.700,78 €	261.902,61 €	263.822,01 €	65.678,74 €	103.019,66 €	215.428,74 €						
Liquiditätskredite je Ew.	546,92 €	552,76 €	543,83 €	629,50 €	850,02 €	160,49 €	858,14 €	1.324,40 €	1.041,19 €	702,59 €	1.185,90 €	1.154,58 €	842,13 €	909,73 €	224,93 €	343,40 €	718,10 €						
<b>Heiligenmoschel</b>																							
Einwohner	705	707	704	689	672	675	652	643	644	650	633	620	621	613	612	592	592						
ordentliches Ergebnis (Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit zuzüglich Finanzergebnis)	0,00 €	-69.507,24 €	-180.591,47 €	-36.723,03 €	-35.326,47 €	-95.749,78 €	-59.804,11 €	-25.103,97 €	-80.646,81 €	-27.030,21 €	-47.529,88 €	-34.043,46 €	-17.468,42 €	43.398,61 €	-5.427,92 €	-40.570,00 €	-28.095,00 €						
ordentliches Erg. je Ew.	0,00 €	-98,31 €	-256,52 €	-53,30 €	-52,57 €	-141,85 €	-91,72 €	-39,04 €	-125,23 €	-41,58 €	-75,09 €	-54,91 €	-28,13 €	70,80 €	-8,87 €	-68,53 €	-47,46 €						
Liquiditätskredite	47.458,49 €	142.339,69 €	44.379,51 €	266.246,10 €	428.535,10 €	158.429,79 €	120.345,26 €	83.733,81 €	183.056,45 €	97.578,14 €	142.117,97 €	282.955,41 €	269.202,40 €	96.509,65 €	30.794,91 €	105.734,90 €	110.709,91 €						
Liquiditätskredite je Ew.	67,32 €	201,33 €	63,04 €	386,42 €	637,70 €	234,71 €	184,58 €	130,22 €	284,25 €	150,12 €	224,51 €	456,38 €	433,50 €	157,44 €	50,32 €	178,61 €	187,01 €						

X

X

X







Gemeinde / Jahr 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022

<b>Steinwenden</b>																
Einwohner	2.656	2.660	2.625	2.635	2.601	2.506	2.518	2.502	2.483	2.478	2.464	2.475	2.445	2.478	2.452	2.417
ordentliches Ergebnis (Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit zuzüglich Finanzergebnis)	125.150,64	353.234,23	188.624,76	-335.359,82	161.258,01	267.597,93	-26.483,12	-205.913,60	-154.479,44	-207.791,22	-127.839,08	-246.687,29	-31.355,04	-50.202,84	251.000,00	430.900,00
ordentliches Ergebnis in Euro je Einwohner	47,12	132,79	71,86	-127,27	62,00	106,78	-10,52	-82,30	-62,21	-83,85	-51,88	-99,67	-12,82	-20,26	102,37	178,28
Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Liquiditätskredite je Ew.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

**VG Ramstein-Miesenbach (nur Ortsgemeinden und Stadt)**

ordentliches Ergebnis (Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit zuzüglich Finanzergebnis)	1.249.846,96	911.993,80	2.013.061,55	-1.473.265,19	763.748,41	62.360,81	-1.966.276,39	279.325,90	11.832,40	-2.012.710,44	-1.855.043,49	-3.269.468,47	-199.101,40	-1.097.131,38	-2.075.570,00	-1.026.201,00	0,00
ordentliches Ergebnis je Ew.	67,72	49,58	111,86	-82,77	43,43	3,69	-116,87	16,65	0,70	-118,98	-109,24	-191,53	-11,60	-63,65	-121,30	-60,07	#DIV/0!
Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	#DIV/0!

Legende:

festgestellter Jahresabschluss				
				Planwerte

10 Jahreszeitraum

Liquiditätskredite > 1.000 €



Gemeinde / Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
<b>Rodenbach</b>																		
Einwohner	3.187	3.234	3.214	3.193	3.180	3.147	3.152	3.145	3.151	3.182	3.225	3.222	3.175	3.203	3.190	3.215		
ordentliches Ergebnis (Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit zuzüglich Finanzergebnis)	73.981,25	16.077,75		14.831,65	432.321,65	22.269,39	586.677,71	64.141,36	-135.919,00	-510.247,00	0,00	-148.311,00	-510.913,00	-585.831,00	-468.413,00	-870.341,00	-434.742,00	
ordentliches Ergebnis je Ew.	23,21	4,97	0,00	4,65	135,95	7,08	186,13	20,39	-43,14	-160,35	0,00	-46,03	-160,92	-182,90	-146,84	-270,71	#DIV/0!	
Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Liquiditätskredite je Ew.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	#DIV/0!	
<b>Schwedelbach</b>																		
Einwohner	1.081	1.075	1.048	1.062	1.050	1.019	1.017	1.016	1.026	1.030	1.038	1.064	1.029	1.045	1.058	1.054		
ordentliches Ergebnis (Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit zuzüglich Finanzergebnis)	16.970,04	16.778,35	44.283,02	492.743,72	126.861,78	5.960,57	-13.397,83	-45.691,63	487.328,96	98.818,00	-84.313,00	-182.170,00	-225.557,00	-231.093,00	-129.102,00	-161.487,00	-211.826,00	
ordentliches Ergebnis je Ew.	15,70	15,61	42,25	463,98	120,82	5,85	-13,17	-44,97	474,98	95,94	-81,23	-171,21	-219,20	-221,14	-122,02	-153,21	#DIV/0!	
Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Liquiditätskredite je Ew.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	#DIV/0!	
<b>Weilerbach</b>																		
Einwohner	4.762	4.760	4.800	4.700	4.662	4.561	4.583	4.536	4.566	4.533	4.564	4.665	4.758	4.751	4.724	4.761		
ordentliches Ergebnis (Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit zuzüglich Finanzergebnis)	158.543,29	96.515,80	196.432,43	324.852,57	233.605,23	557.356,01	1.339.463,62	-355.821,13	-793.472,88	1.347.718,00	660.802,00	-129.308,00	-486.192,00	85.005,00	-298.632,00	74.163,00	-721.377,00	
ordentliches Ergebnis je Ew.	33,29	20,28	40,92	69,12	50,11	122,20	292,27	-78,44	-173,78	297,31	144,79	-27,72	-102,18	17,89	-63,22	15,58	#DIV/0!	
Liquiditätskredite	0,00	0,00	978.742,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Liquiditätskredite je Ew.	0,00	0,00	203,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	#DIV/0!	
<b>VG Weilerbach (nur Ortsgemeinden)</b>																		
ordentliches Ergebnis (Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit zuzüglich Finanzergebnis)	407.094,30	285.110,72	281.746,85	647.979,88	785.613,94	736.153,82	1.995.169,07	-327.865,03	-474.556,59	564.928,00	176.158,00	-831.214,00	-1.618.590,00	-1.517.710,00	-1.794.630,00	-1.944.641,00	-1.740.552,00	
ordentliches Ergebnis je Ew.	28,46	19,87	19,64	45,44	55,55	52,96	143,81	-23,75	-34,30	40,48	12,49	-58,77	-114,57	-106,96	-126,05	-136,18	#DIV/0!	
Liquiditätskredite	838,32	203.563,74	978.742,11	7.701,78	0,00	0,00	121.650,78	64.025,14	57.807,10	0,00	17.148,29	167.104,88	45.948,70	3.737,01	157.727,90	131.834,04	0,00	
Liquiditätskredite je Ew.	0,06	14,19	68,21	0,54	0,00	0,00	8,77	4,64	4,18	0,00	1,22	11,81	3,25	0,26	11,08	9,23	#DIV/0!	
<b>Legende:</b>																		
festgestellter Jahresabschluss			vorläufiger Jahresabschluss			Planwerte		Die Einwohnerzahlen entsprechen dem aktuellen Stand, zum 31.12. des jeweiligen Jahres										
10 Jahreszeitraum		Liquiditätskredite > 1.000 €																

Für die Mandanten OG Reichenbach-Steegen und VG Weilerbach sind derzeit Nachträge für 2021 zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde. Die eingetragenen Werte entsprechen den jeweiligen Nachträgen.

Liquiditätskredite am Bankenmarkt für die Einheitskasse wurden in allen Jahren nicht aufgenommen und sind nicht geplant.  
Bei den einzelnen Mandanten beziehen sich die Liquiditätskredite auf eine Entnahmen bei der Einheitskasse.  
Die Kassenbestände 2021 sind zum Datum 29.10.2021.  
Die Werte 2022 entsprechen den Planungen 2021 für das Jahr 2022. Neuere, konkretere Planungen haben noch nicht stattgefunden.

# TOP Ö 10

**Weber, Andreas**

---

**Von:** Steller Manuel <Manuel.Steller@enkenbach-alsenborn.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 18. November 2021 12:25  
**An:** Weber, Andreas  
**Cc:** Alter Andreas; Jonas, Dominic - externe E-Mail-Adresse  
**Betreff:** WG: Kreisumlage 2022 - Erhebung von Finanzdaten sowie Möglichkeit der Stellungnahme

Guten Tag Herr Weber,  
wir haben die Ortsgemeinden zu einer Stellungnahme aufgefordert und bis heute nur von Herrn Jonas (OG HSP) eine Rückmeldung erhalten (siehe unten). Die Verbandsgemeinde verzichtet ebenfalls auf eine Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße aus Enkenbach-Alsenborn

i.A.

Manuel Steller  
Abteilungsleitung Finanzen

Verbandsgemeindeverwaltung  
Hauptstraße 18  
67677 Enkenbach-Alsenborn  
Tel.: 06303/913-109  
Fax: 06303/4888  
Email:manuel.steller@enkenbach-alsenborn.de  
URL: <http://www.enkenbach-alsenborn.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Dominik Jonas <jonas@hochspeyer.eu>  
**Gesendet:** Mittwoch, 3. November 2021 17:13  
**An:** Steller Manuel <Manuel.Steller@enkenbach-alsenborn.de>  
**Cc:** Alter Andreas <Andreas.Alter@enkenbach-alsenborn.de>  
**Betreff:** AW: Kreisumlage 2022 - Erhebung von Finanzdaten sowie Möglichkeit der Stellungnahme

Hallo Manuel,

nachstehend die Stellungnahme der Ortsgemeinde Hochspeyer abgestimmt mit meinen Beigeordneten:

Die Ortsgemeinde Hochspeyer gibt folgende Stellungnahme zum Schreiben des Landrates ab:

Zur Erledigung unserer Pflichtaufgaben im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge und Selbstverwaltung und im Hinblick auf die möglicherweise gleichbleibende Verbandsgemeindeumlage von 37% bittet die Ortsgemeinde Hochspeyer auch um eine Festschreibung der Kreisumlage auf dem aktuellen Satz und würde dieses Vorgehen, sofern von der Kreisverwaltung angestrebt, ausdrücklich befürworten und begrüßen. Eine eventuelle Reduzierung der Kreisumlage, sofern möglich, nehmen wir als Ortsgemeinde natürlich auch gerne an. Einer Erhöhung des aktuellen Kreisumlagesatzes kann zur Aufrechterhaltung und Erledigung der kommunalen Selbstverwaltung leider keine Zustimmung erteilt werden.

Viele Grüße

Dominic Jonas  
Bürgermeister der Gemeinde Hochspeyer



## VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG LANDSTUHL

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl | Kaiserstr. 49 | 66849 Landstuhl

Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Herrn Landrat Ralf Leßmeister  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern

### Im Auftrag der

**Verbandsangehörige Gemeinden:**  
Sickingenstadt Landstuhl, Bann, Hauptstuhl,  
Kindsbach, Krickenbach, Linden, Mittelbrunn,  
Oberambach, Queidersbach, Schopp,  
Stelzenberg, Trippstadt

**Kontakt:** Telefon: 06371/8 30  
Telefax: 06371/8 31 01  
E-Mail: [vg@landstuhl.de](mailto:vg@landstuhl.de)  
Internet: [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de)

Öffnungszeiten Rathaus, Einwohnermeldeamt & Werke:		Alte Rentei & Sozialverwaltung:	
Mo - Mi	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	Mo - Mi	08.30 - 12.00 Uhr
Do	08.00 - 18.00 Uhr	Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.30 - 12.00 Uhr	Fr	08.30 - 12.00 Uhr

Unser Zeichen / Schreiben:  
5F/968-02  
Ihr Zeichen / Schreiben:

Bearbeiter/in: Hr. Broschart  
Zimmer-Nr.: 206

Telefon: 06371 / 83-456  
Telefax: 06371 / 83-101  
E-Mail: [Yanik.Broschart@landstuhl.de](mailto:Yanik.Broschart@landstuhl.de)

Datum: 24.11.2021

### Stellungnahme zur Höhe des Kreisumlagesatzes für das Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Landrat Leßmeister,

wir geben bezüglich der Höhe des Kreisumlagesatzes folgendes zu bedenken:

Die Haushalte und die Jahresabschlüsse der Sickingenstadt Landstuhl und der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Landstuhl sind defizitär. Nach Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse sind sogar erhebliche Defizite zu verzeichnen.

An dieser Stelle sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die defizitären Haushaltslagen unserer Ortsgemeinden und der Sickingenstadt Landstuhl trotz der teilweise bereits erheblich über den landesdurchschnittlichen Hebesätzen liegenden Realsteuern vorherrschen.

Es ist weiter anzuführen, dass ausschließlich durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07.12.2016, die den Haushaltsausgleich ohne Berücksichtigung der Vorjahreswerte vorsieht, die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse der beiden ehemaligen Verbandsgemeinden annähernd in den positiven Bereich gelangen.

Hierfür ist jedoch der Verbandsgemeindeumlagesatz von 43,7 % maßgeblich verantwortlich. Zu bemerken ist, dass in den Vorjahren der Umlagesatz bereits 45,83 % in

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Kaiserslautern | IBAN: DE94 540 502 20 0000 0000 83 | BIC: MALADE51KLL  
Volksbank Kaiserslautern eG | IBAN: DE18 540 900 00 0081 1400 06 | BIC: GENODE61KLL1

der Verbandsgemeinde Landstuhl bzw. 45,95 % in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd betrug.

Zusammen mit der Verbandsgemeindeumlage ergäbe sich bei einem Kreisumlagesatz von 42,25 % eine Gesamtbelastung von 85,95 %. Mit solch einer unzureichenden Finanzausstattung sind die Pflichtaufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch die Kommunen nicht zu erfüllen.

Im Ergebnis bewirkt eine Erhöhung der Kreisumlage lediglich eine Umverteilung der Finanzprobleme der Kommunen. Dies ist aus unserer Sicht inakzeptabel.

Insbesondere auch das sechste Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.10.2018 brachte unseren Ortsgemeinden und der Sickingenstadt Landstuhl nur marginale Mehreinnahmen, was uns wiederum zeigt, dass die Kommunen als kleinstes Glied in der Kette mal wieder die großen Verlierer der Neuerungen im Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz sind.

Ferner verweisen wir auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 17.07.2020, welches der Klage des Landkreises Kaiserslautern gegen die Ersatzvornahme des Landes und die damit erzwungene Erhöhung der Kreisumlage stattgegeben hat.

Auch die darauffolgende Beschwerde vom Land beim Bundesverwaltungsgericht wurde am 29.07.2021 abgewiesen, sodass das Urteil rechtskräftig ist.

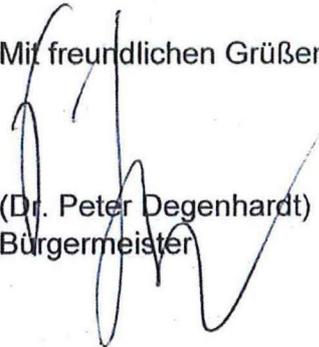
Trotz dieses Urteils besteht die desaströse finanzielle Lage für viele Kommunen weiterhin.

Mit Urteil vom 16.12.2020 hat der Verfassungsgerichtshof bereits festgestellt, dass das Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz verfassungswidrig ist und bis zum 01.01.2023 der kommunale Finanzausgleich neu geregelt werden muss. Aus kommunaler Sicht ist es mit diesem Urteil aber nicht getan, da dadurch die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen durch das Land nur eingeschränkt berücksichtigt wird. Ebenso fehlt es an einer ausdrücklichen Verpflichtung des Landes für den Abbau der kommunalen Altschulden Sorge zu tragen.

Daher begrüßen wir die Klage beim Bundesverfassungsgericht für eine bessere Finanzausstattung durch das Land Rheinland-Pfalz.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Peter Degenhardt)  
Bürgermeister



## Weber, Andreas

---

**Von:** Gieser Peter <Peter.Gieser@ramstein.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 10. November 2021 15:24  
**An:** Weber, Andreas  
**Cc:** Herp Laura  
**Betreff:** AW: Kreisumlage 2022 - Erhebung von Finanzdaten sowie Möglichkeit der Stellungnahme  
**Anlagen:** Ersatz für ursprünglichen Inhalt.txt

Sehr geehrter Herr Weber,

in der Anlage erhalten Sie die von und ergänzten Finanzdaten.

Der Umlagesatz für die Verbandsgemeindeumlage 2021 wurde auf 39 v.H. festgelegt.

Zurzeit sind wir mit der Planerstellung für das Haushaltsjahr 2022 beschäftigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach der Umlagesatz für das Jahr 2022 ebenfalls auf 39 v.H. festgesetzt wird.

Zur Höhe des Kreisumlagesatzes möchten wir folgende kurze Stellungnahme geben:

Die Haushalte unserer Ortsgemeinden, Stadt und der Verbandsgemeinde sind alle noch in Aufstellung.

Die von uns gemeldeten Steuerkraftzahlen an den Landkreis führen bei diesem bereits zu einem höheren Ertrag aus der Kreisumlage.

Wir haben Verständnis für die Beibehaltung des Umlagesatzes in Höhe von 42,25 v.H., insbesondere auch unter dem Aspekt des hohen Standes an Liquiditätskrediten. Eine weitere Erhöhung würde die kreisangehörigen Kommunen jedoch zusätzlich belasten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Gieser

---

**Von:** Weber, Andreas <[andreas.weber@kaiserslautern-kreis.de](mailto:andreas.weber@kaiserslautern-kreis.de)>

**Gesendet:** Dienstag, 2. November 2021 08:00

**An:** Christopher Bretscher <[christopher.bretscher@landstuhl.de](mailto:christopher.bretscher@landstuhl.de)>; Hans Jürgen Biet <[hansjuergen.biet@vg-weilerbach.de](mailto:hansjuergen.biet@vg-weilerbach.de)>; Lydia Fischer <[lydia.fischer@vgbm.de](mailto:lydia.fischer@vgbm.de)>; Gieser Peter <[Peter.Gieser@ramstein.de](mailto:Peter.Gieser@ramstein.de)>; Sören Rott <[soeren.rott@otterbach-otterberg.de](mailto:soeren.rott@otterbach-otterberg.de)>

**Cc:** Leßmeister, Ralf <[Ralf.Lessmeister@kaiserslautern-kreis.de](mailto:Ralf.Lessmeister@kaiserslautern-kreis.de)>; Lauer, Thomas <[Thomas.Lauer@kaiserslautern-kreis.de](mailto:Thomas.Lauer@kaiserslautern-kreis.de)>; Anja Pfeiffer <[anja.pfeiffer@vg-weilerbach.de](mailto:anja.pfeiffer@vg-weilerbach.de)>; Erik Emich <[erik.emich@vgbm.de](mailto:erik.emich@vgbm.de)>; Harald Westrich <[harald.westrich@otterbach-otterberg.de](mailto:harald.westrich@otterbach-otterberg.de)>; Peter Degenhardt <[peter.degenhardt@landstuhl.de](mailto:peter.degenhardt@landstuhl.de)>; Hechler Ralf <[Ralf.Hechler@ramstein.de](mailto:Ralf.Hechler@ramstein.de)>

**Betreff:** WG: Kreisumlage 2022 - Erhebung von Finanzdaten sowie Möglichkeit der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ergänzung zur Mail von vorhin ist dieser Mail noch die im Schreiben von Landrat Leßmeister genannte Anlage Finanzdaten der Orts- und Verbandsgemeinden im Kreishaushalt 2021 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Andreas Weber

Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Fachbereich 1.3 / Finanzen  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern  
Telefon: +49 (0631) 7105-518  
Telefax: +49 (0631) 7105-601

<mailto:andreas.weber@kaiserslautern-kreis.de>  
<http://www.kaiserslautern-kreis.de>

---

**Von:** Weber, Andreas

**Gesendet:** Dienstag, 2. November 2021 07:53

**An:** 'Christopher Bretscher'; 'Hans Jürgen Biet'; 'Lydia Fischer'; 'Peter Gieser'; 'Sören Rott'

**Cc:** Leßmeister, Ralf; Lauer, Thomas; 'Anja Pfeiffer'; 'Erik Emich'; 'Harald Westrich'; 'Peter Degenhardt'; 'Ralf Hechler'

**Betreff:** Kreisumlage 2022 - Erhebung von Finanzdaten sowie Möglichkeit der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von Landrat Leßmeister übersende ich Ihnen ein Schreiben zur Kreisumlage 2022.

Zur Beurteilung der Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden möchten wir die im Gerichtsverfahren vor dem OVG erhobenen Finanzdaten aktualisieren und fortschreiben. Die bisher verwendeten Excel Übersichten sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Wir bitten um zeitnahe Übermittlung der aktualisierten Übersichten, spätestens bis zum 10.11.2021.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

Andreas Weber

Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Fachbereich 1.3 / Finanzen  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern  
Telefon: +49 (0631) 7105-518  
Telefax: +49 (0631) 7105-601

<mailto:andreas.weber@kaiserslautern-kreis.de>  
<http://www.kaiserslautern-kreis.de>

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf unserer Internetseite bereitgestellt

<https://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/datenschutz.html>

## Weber, Andreas

---

**Von:** Biet, Hans Jürgen <HansJuergen.Biet@vg-weilerbach.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 9. November 2021 08:56  
**An:** Weber, Andreas  
**Betreff:** AW: Kreisumlage 2022 - Erhebung von Finanzdaten sowie Möglichkeit der Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Weber,

ich nehme Bezug auf Ihr nachstehendes Schreiben. Die Finanzdaten 2022 gehen Ihnen heute mit gesonderter Mail von Frau Radtke zu. Bitte beachten Sie dortigen Hinweise.

Zur Gestaltung der Kreisumlage 2022 sind wir der Auffassung, dass diese in der bisherigen Höhe vertretbar und gerechtfertigt erscheint, vorbehaltlich Ihrer planerischen Erdordernisse für das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Jürgen Biet  
Verbandsgemeinde Weilerbach  
Stellvertretender Abteilungsleiter 1  
Leiter Sachgebietsgruppe Finanzen  
Rummelstraße 15  
67685 Weilerbach  
Tel. 06374 / 922-261  
Fax 06374 / 922-149  
Email: [HansJuergen.Biet@vg-weilerbach.de](mailto:HansJuergen.Biet@vg-weilerbach.de)  
Web: [www.weilerbach.de](http://www.weilerbach.de)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail oder von Teilen dieser Mail ist nicht gestattet.

Im Zuge eines Verwaltungsverfahrens bzw. einer Rechnungsverarbeitung werden auch personen- und unternehmensbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf unserer Internetseite bereitgestellt:

<https://www.weilerbach.de/datenschutzerklaerung/>

---

**Von:** Weber, Andreas <[andreas.weber@kaiserslautern-kreis.de](mailto:andreas.weber@kaiserslautern-kreis.de)>  
**Gesendet:** Dienstag, 2. November 2021 07:53  
**An:** Bretscher Christopher <[Christopher.Bretscher@landstuhl.de](mailto:Christopher.Bretscher@landstuhl.de)>; Biet, Hans Jürgen <[HansJuergen.Biet@vg-weilerbach.de](mailto:HansJuergen.Biet@vg-weilerbach.de)>; Lydia Fischer <[lydia.fischer@vgbm.de](mailto:lydia.fischer@vgbm.de)>; Gieser Peter <[Peter.Gieser@ramstein-miesenbach.de](mailto:Peter.Gieser@ramstein-miesenbach.de)>; Sören Rott <[soeren.rott@otterbach-otterberg.de](mailto:soeren.rott@otterbach-otterberg.de)>  
**Cc:** Leßmeister, Ralf <[Ralf.Lessmeister@kaiserslautern-kreis.de](mailto:Ralf.Lessmeister@kaiserslautern-kreis.de)>; Lauer, Thomas <[Thomas.Lauer@kaiserslautern-kreis.de](mailto:Thomas.Lauer@kaiserslautern-kreis.de)>; Pfeiffer Anja <[Anja.Pfeiffer@vg-weilerbach.de](mailto:Anja.Pfeiffer@vg-weilerbach.de)>; Emich Erik <[erik.emich@vgbm.de](mailto:erik.emich@vgbm.de)>; Harald Westrich <[harald.westrich@otterbach-otterberg.de](mailto:harald.westrich@otterbach-otterberg.de)>; Degenhardt Peter <[Peter.Degenhardt@landstuhl.de](mailto:Peter.Degenhardt@landstuhl.de)>; Hechler Ralf <[Ralf.Hechler@ramstein-miesenbach.de](mailto:Ralf.Hechler@ramstein-miesenbach.de)>  
**Betreff:** Kreisumlage 2022 - Erhebung von Finanzdaten sowie Möglichkeit der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von Landrat Leßmeister übersende ich Ihnen ein Schreiben zur Kreisumlage 2022.

Zur Beurteilung der Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden möchten wir die im Gerichtsverfahren vor dem OVG erhobenen Finanzdaten aktualisieren und fortschreiben. Die bisher verwendeten Excel Übersichten sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Wir bitten um zeitnahe Übermittlung der aktualisierten Übersichten, spätestens bis zum 10.11.2021.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

Andreas Weber

Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Fachbereich 1.3 / Finanzen  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern  
Telefon: +49 (0631) 7105-518  
Telefax: +49 (0631) 7105-601

<mailto:andreas.weber@kaiserslautern-kreis.de>  
<http://www.kaiserslautern-kreis.de>

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf unserer Internetseite bereitgestellt

<https://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/datenschutz.html>

# ORTSGEMEINDE HIRSCHHORN

Die Ortsbürgermeisterin

1. Scan  
2. Original an 1.3

Ortsgemeinde 67732 Hirschhorn

Eingang

31. Dez. 2021

LANDRAT



Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Postfach 35 80  
67623 Kaiserslautern

L	I	II	III	IV	V
KREISVERWALTUNG					
Eing. 30. Nov. 2021					
KAISERSLAUTERN					
1	Abt.	FB/AB			

Auskunft erteilt:

Wohlgemuth T.

Zimmer: 33

Telefon: (06301) 607-410

Telefax: 06301/719403

Aktenzeichen (Bitte immer angeben):

968-02.040652 0

Datum: 16.11.2021

Ihr Schreiben vom:

28.10.2021

Ihr Zeichen:

## Stellungnahme zur vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage 2022

Sehr geehrter Herr Landrat Leßmeister,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.10.2021 bezüglich der in Kürze anstehenden vorläufigen Festsetzung des Kreisumlagesatzes 2022 und möchten hierzu folgende Stellungnahme abgeben:

Die Ortsgemeinde Hirschhorn weist bereits seit dem Jahr 2009 einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in ihrer Bilanz aus und ist - trotz aller Bemühungen und angemessener Ausschöpfung sämtlicher eigener Einnahmequellen - nicht in der Lage, einen ausgeglichen Ergebnishaushalt oder eine positive freie Finanzspitze zu erreichen und somit ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nachzukommen (in einem 10jährigen Betrachtungszeitraum war dies nur jeweils einmal der Fall).

Wie der beiliegenden Anlage zu diesem Schreiben entnommen werden kann, liegen die Hebesätze der Ortsgemeinde erheblich über den vom Land Rheinland-Pfalz festgesetzten Nivellierungssätzen (Grundsteuer A um 100 v. H. über dem Nivellierungssatz, Grundsteuer B um 85 v. H. und die Gewerbesteuer um 35 v. H.). Auch in den Vorjahren lagen diese meist deutlich über den jeweiligen Nivellierungssätzen. Weiterhin hat die Ortsgemeinde im Rahmen der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) weitere Haushaltskonsolidierungen beschlossen und hat die freiwilligen Leistungen auf ein Mindestmaß zurückgeführt.

Trotzdem verbleiben der Gemeinde keine ausreichenden Finanzmittel, um ihre pflichtigen Fremd- und Selbstverwaltungsaufgaben ohne Kreditaufnahme erfüllen zu können und darüber hinaus noch über freie Finanzmittel zu verfügen, um zusätzliche freie Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrnehmen zu können.

Als Nachweis für diese strukturelle Unterfinanzierung der Gemeinde kann auch die bestehende Liquiditätskreditbelastung herangezogen werden. Diese lag zum Stand 31.12.2020 bei mittlerweile 2.457 €/Einwohner. In den letzten 10 Jahren hat sich dieser Wert um über 68% erhöht.

Selbst die Erhebung einer Kreisumlage von „nur“ 42,25% - wie auch im Jahr 2021 vom Kreistag beschlossen - führt im Zusammenwirken mit der Verbandsgemeindeumlage und weiteren zu zahlenden Umlagen dazu, dass der in Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 49 LV garantierte Anspruch der Gemeinde auf eine finanzielle Mindestausstattung dauerhaft nicht mehr gewährleistet ist. Die Gemeinde ist somit strukturell und auf Dauer außerstande, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen und die kommunale Selbstverwaltung wird durch die Verknappung der Finanzmittel in ein bloßes Schattendasein gedrängt.

Wir bitten aus den vorgenannten Gründen darum, die Kreisumlage 2021 in einem Maße festzusetzen, der nicht in unseren verfassungsrechtlich geschützten Bereich der Selbstverwaltungshoheit eingreift.

Mit freundlichen Grüßen

  
( Kathrin Groschup )  
Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde Hirschhorn (751 Einwohner zum 31.12.2020)

Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Jahre 2011 - 2020)

	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 GemHVO)	-147.123,70 €	-33.132,01 €	10.838,34 €	-196.304,56 €	78.052,81 €	-115.697,63 €	-8.848,89 €	57.830,53 €	59.048,89 €	13.394,23 €
Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von bereits genehmigten Investitionskrediten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 36 GemHVO)	-51.606,54 €	-57.289,01 €	-61.535,40 €	-63.396,27 €	-67.146,87 €	-68.411,67 €	-70.510,16 €	-71.783,84 €	-75.298,80 €	-78.056,54 €
Freie Finanzspitze	-198.730,24 €	-90.421,02 €	-50.697,06 €	-259.700,83 €	10.905,94 €	-184.109,30 €	-79.359,05 €	-13.953,31 €	-16.249,91 €	-64.662,31 €

Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse (gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23 GemHVO, Jahre 2011 - 2020)

Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
-137.711,57 €	-74.737,12 €	-28.285,26 €	-100.068,38 €	-93.181,57 €	-121.022,70 €	-83.855,47 €	-10.172,46 €	40.593,17 €	-31.762,45 €

Übersicht über den bereinigten Stand der Liquiditätskredite (Jahre 2011 - 2020)

Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
1.097.010,24 €	1.187.431,26 €	1.238.128,32 €	1.497.829,15 €	1.486.923,21 €	1.671.032,51 €	1.750.391,56 €	1.764.344,87 €	1.780.571,21 €	1.845.233,52 €

Hebesätze der Ortsgemeinde (Jahre 2011 - 2020)

Grundsteuer A		Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
Hebesatz		285%	285%	285%	300%	350%	350%	350%	400%	400%	400%
Nivellierungssatz		285%	285%	285%	300%	300%	300%	300%	300%	300%	300%
Überschreitung		0%	0%	0%	0%	50%	50%	50%	100%	100%	100%

Grundsteuer B		Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
Hebesatz		340%	370%	370%	370%	430%	430%	430%	450%	450%	450%
Nivellierungssatz		338%	338%	338%	365%	365%	365%	365%	365%	365%	365%
Überschreitung		2%	32%	32%	5%	65%	65%	65%	85%	85%	85%

Gewerbesteuer		Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
Hebesatz*		352%	355%	355%	380%	380%	380%	380%	400%	400%	400%
Nivellierungssatz*		352%	352%	352%	365%	365%	365%	365%	365%	365%	365%
Überschreitung*		0%	3%	3%	15%	15%	15%	15%	35%	35%	35%

Hinweis: Die Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Hirschhorn liegen erst bis zum Jahr 2016 vor. Die Daten der nachfolgenden Jahre sind auf Basis des aktuellen Datenbestandes ermittelt.

**TOP 11 Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Kaiserslautern**  
**a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022**  
**b) Investitionsübersicht für die Jahre 2022-2025**  
**c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2022**  
**Vorlage: 2638/2021**

Zunächst berichtet der Vorsitzende dem Gremium über die zwischenzeitlich umfänglich durchgeführten Vorgespräche mit den Fraktionsvorsitzenden sowie den vorab übermittelten und zur Verfügung gestellten Informationen sowie der Bereitstellung des Eckpunktepapiers.

Anschließend hält Herr Landrat Leßmeister anhand der beigefügten Präsentation die Etatrede 2022.

Im Anschluss an die Ausführungen wird das Wort an die Fraktionen erteilt.

Es schließen sich die Haushaltsreden der Damen und Herren Fraktionsvorsitzenden an.

Im Ergebnis sprechen sich die Fraktionen, mit Ausnahme der Fraktion „Die Linke“ für den Haushalt 2022 aus.

Nach dem Austausch stellt Herr Landrat Leßmeister zur Abstimmung:

- a) Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 17, 25 und 57 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) und den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), die Haushaltssatzung 2022 und den Haushaltsplan mit den beigefügten Anlagen in der Fassung vom 23.11.2021.
- b) Der Kreistag beschließt aufgrund § 4 Abs. 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.05.2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 333), die vorliegende Investitionsübersicht für die Jahre 2022 - 2025.
- c) Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 57 LKO RLP i.V.m. § 85 ff. GemO RLP den Wirtschaftsplan 2022 der Einrichtung Abfallentsorgung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:                   – 31 –  
Nein-Stimmen:               – 1 –  
Stimmenthaltungen:       – 0 –

28.11.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

#### Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Kaiserslautern

- a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022
- b) Investitionsübersicht für die Jahre 2022-2025
- c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2022

#### Sachverhalt:

Im Haushaltsplanentwurf 2022 sind veranschlagt:

#### 1. im **ERGEBNISHAUSHALT**

der Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf.....	182.552.315 €
der Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf.....	189.653.535 €
der Jahresüberschuss / <b>Jahresfehlbetrag</b> auf.....	7.101.220 €

#### 2. im **FINANZHAUSHALT**

die ordentlichen Einzahlungen auf.....	180.538.555 €
die ordentlichen Auszahlungen auf.....	183.978.716 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf.....	-3.440.161 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....	43.613.083 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....	57.403.749 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....	- 13.790.666 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....	20.326.827 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....	3.096.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....	17.230.827 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf.....	244.478.465 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf.....	244.478.465 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf.....	0 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 20.326.827 € setzt sich zusammen aus

Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	13.790.666 €
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	3.096.000 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	6.536.161 €

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird auf 13.790.666 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 8.983.333 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 240.000.000 € festgesetzt.

**Beschlussvorschlag:**

- a) Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 17, 25 und 57 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) und den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), die Haushaltssatzung 2022 und den Haushaltsplan mit den beigefügten Anlagen in der Fassung vom 23.11.2021.
- b) Der Kreistag beschließt aufgrund § 4 Abs. 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.05.2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 333), die vorliegende Investitionsübersicht für die Jahre 2022 - 2025.
- c) Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 57 LKO RLP i.V.m. § 85 ff. GemO RLP den Wirtschaftsplan 2022 der Einrichtung Abfallentsorgung.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

# TOP Ö 11



Kreistag 13.12.2021

## Haushalt 2022

*Landrat Ralf Leßmeister*

1

### Haushalt 2022



1. Ausgangslage
2. Eckdaten des Haushalts 2022
3. Maßgebliche Veränderungen 2021/2022
4. Kreisumlage / Abwägungsgebot
5. Stellenplan
6. Investitionen
7. Verschuldung

2

**Haushalt 2022**

## Die Ausgangslage...



„weiterhin“ Niedrigzinsphase

„weiterhin“ Corona-Pandemie

Kreisumlagerhöhung 2016  
rechtswidrig (BVerwG 21.07.2021)

Neues LFAG „erst“ zum 01.01.2023

Hohes Investitionsvolumen wegen  
SGL und Breitbandausbau

3

**Ausgangslage**

## Haushalt 2022



1. Ausgangslage
2. Eckdaten des Haushalts 2022
3. Maßgebliche Veränderungen 2021/2022
4. Kreisumlage / Abwägungsgebot
5. Stellenplan
6. Investitionen
7. Verschuldung

4

**Haushalt 2022**

## Haushalts-Grundzahlen



### Ergebnishaushalt

#### Erträge:

182.552.315 €

#### Aufwendungen:

189.653.535 €

### Finanzhaushalt

#### Einzahlungen:

180.538.555 €

#### Auszahlungen:

183.978.713 €

### Investitionstätigkeit

#### Einzahlungen:

43.613.083 €

#### Auszahlungen:

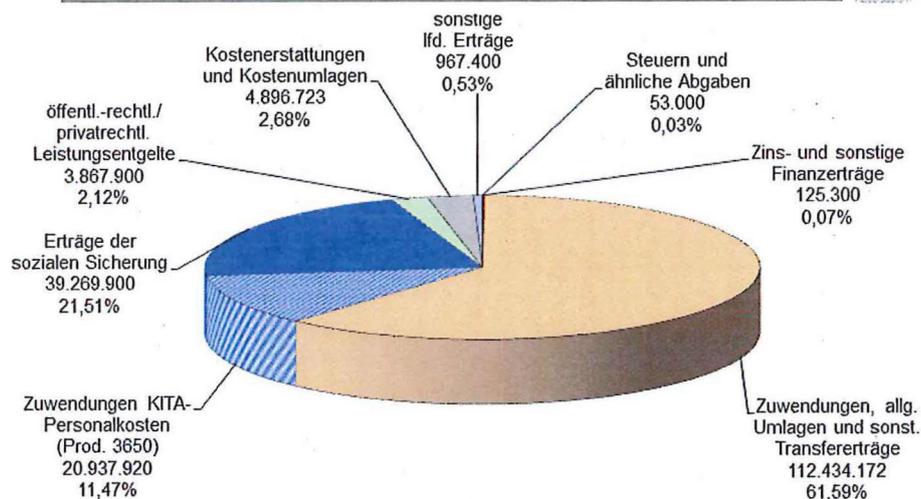
57.403.749 €

	2021 EUR	2022 EUR	Veränderung EUR
Ordentliches Ergebnis Erghh	-7.240.484	-7.101.220	139.264
Ordentliches Ergebnis Finanzhh	-3.630.321	-3.440.161	190.160
Finanzmittelüberschuss Finanzhaushalt	-13.904.099	-17.230.827	-3.326.728
Neuaufnahme Investitionskredite	10.273.778	13.790.666	3.516.888
Nettoneuverschuldung	7.448.778	10.694.666	3.245.888
Verpflichtungsermächtigungen	16.638.000	8.983.333	-7.654.667
Neuaufnahme Liquiditätskredite	6.455.321	6.536.161	80.840
Höchstbetrag Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung	240.000.000	240.000.000	0
Negatives Eigenkapital (zum 31.12.2019 = 171.900.483,50 €)	178.947.476	186.048.696	7.101.220
Verschuldung (zum 31.12.2020 = 208.016.986 €)	221.921.085	239.151.912	17.230.827
davon aus Investitionskrediten	51.619.764	62.314.430	10.694.666
davon aus Liquiditätskrediten	170.301.321	176.837.482	6.536.161

5

Eckdaten

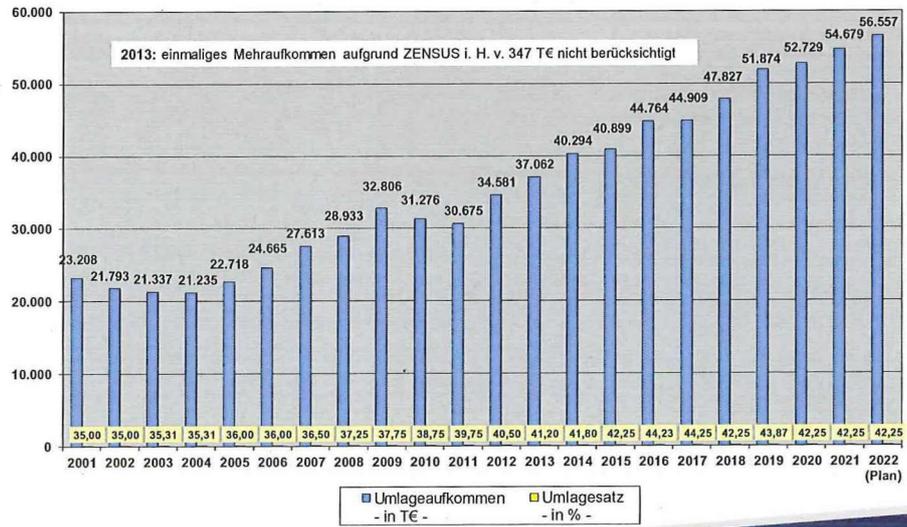
## Ergebnishaushalt 2022 - Erträge



6

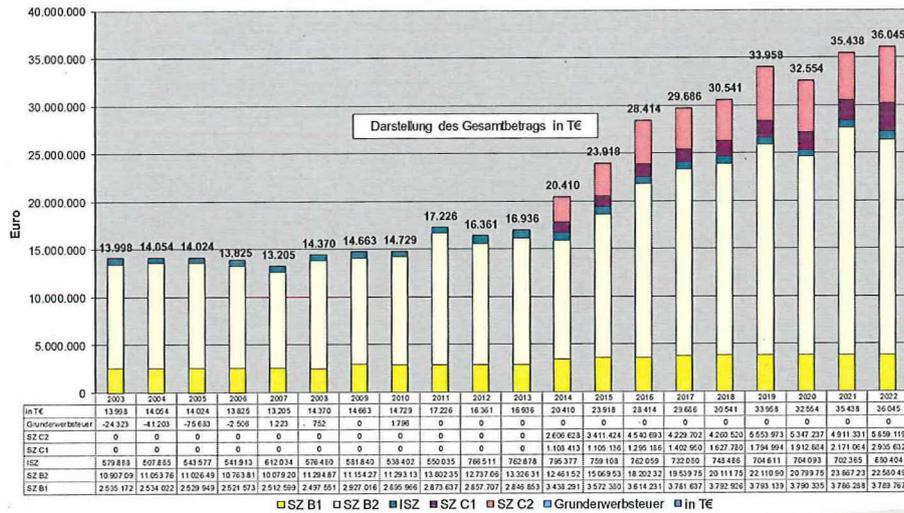
Erträge

### Kreisumlageaufkommen 2001 - 2022



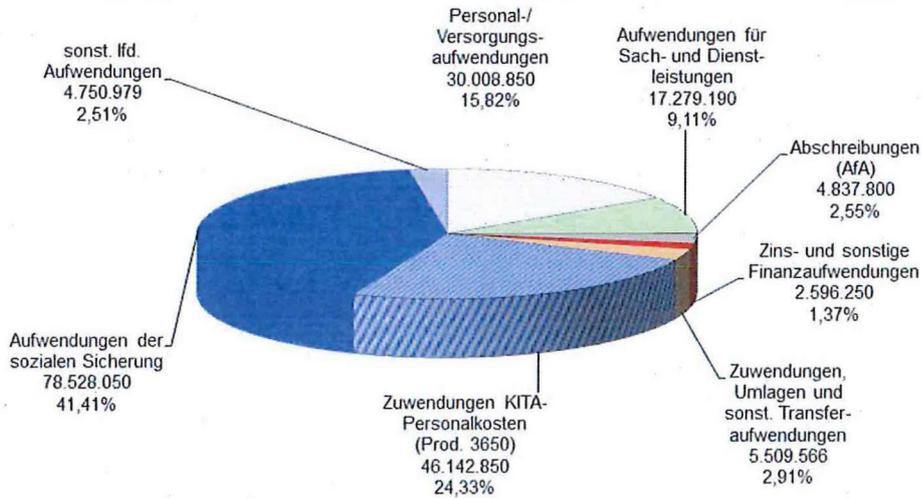
## 7 Kreisumlage

### Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 2003 - 2022



## 8 Schlüsselzuweisungen

## Ergebnishaushalt 2022 - Aufwand



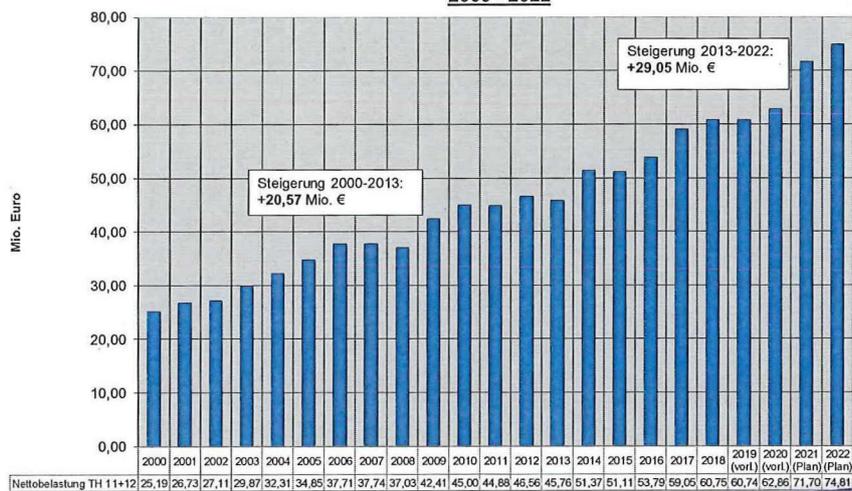
9

## Aufwendungen

## Entwicklung Teilhaushalte 11 und 12



Entwicklung Nettobelastung Teilhaushalte Jugend und Soziales  
2000 - 2022



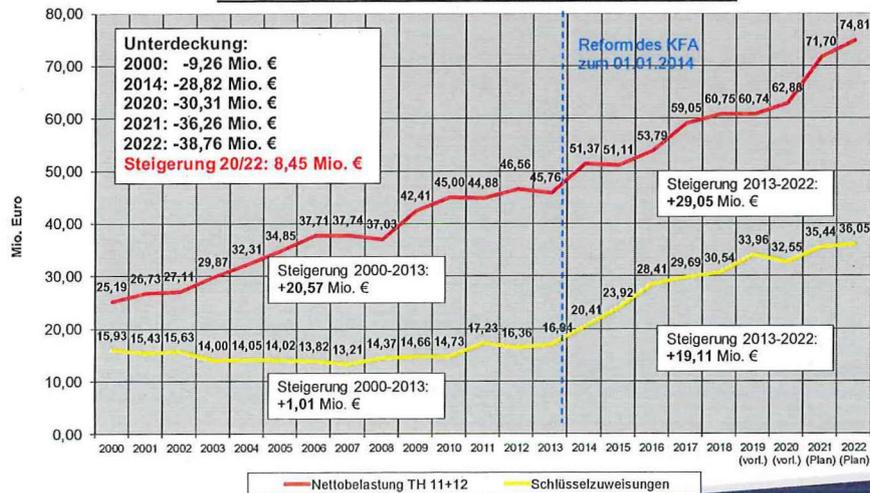
10

## Jugend und Soziales

# Finanzausgleich verfassungswidrig



Vergleich Anstieg Nettobelastung Jugend und Soziales zu den Schlüsselzuweisungen 2000 - 2022 (Festsetzungszahlen)



11

...und keine Besserung in Sicht!

## „Freiwillige Leistungen“

➔ **0,71 %** (Vorjahr: 0,73 %)



	Sachaufw.	Personalk.	Erträge	Saldo	Saldo Vorjahr
Kulturförderung	27.000	84.317	22.000	-89.317	-89.759
Kreismusikschule	52.750	982.298	656.000	-379.048	-366.276
Kreisvolkshochschule	64.130	323.430	326.500	-61.060	-64.172
ÖPNV-Projekte + S-Bahn Erweiterungen	223.500	0	0	-223.500	-227.500
Wirtschaftsförderung	430.750	2.053	0	-432.803	-412.770
Kreisbeteiligungen + Klimaschutzmanager + Pfalz-Touristik + Strukturlotse	104.100	156.180	162.060	-98.220	-132.241
Sonstige	60.855	14.111	10.000	-64.966	-71.907
<b>Insgesamt</b>	<b>963.085</b>	<b>1.562.389</b>	<b>1.176.560</b>	<b>-1.348.914</b>	<b>-1.364.625</b>

12

Haushalt 2022

## Haushalt 2022



1. Ausgangslage
2. Eckdaten des Haushalts 2022
3. Maßgebliche Veränderungen 2021/2022
4. Kreisumlage / Abwägungsgebot
5. Stellenplan
6. Investitionen
7. Verschuldung

13

Haushalt 2022

## Verbesserung im TH 3 / Allg. Finanzwirtschaft



Teilhaushalt 3 (Allgemeine Finanzwirtschaft):	2021	2022	Saldo
→ + 3.308.257 €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Kreisumlage	54,63	56,56	<b>+1,93</b>
Umlagesatz in %	42,25	42,25	0
Schlüsselzuweisung B2	23,77	22,58	<b>-1,19</b>
Schlüsselzuweisungen C	7,07	8,79	<b>+1,72</b>
Integrationspauschale	0,31	0	<b>-0,31</b>
Eingliederung Gesundheitsamt	2,45	3,26	<b>+0,81</b>

14

Entwicklung TH 3

## Verschlechterung im TH 7 / Schulen



Teilhaushalt 7 (Schulen):	2021	2022	Saldo
<b>→ - 613.788 €</b>	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
<b>Produkt 2410 / Beförderung Kita u. Schulen</b>			
<u>Ertragsseite:</u>			
Zuweisung für Schülerbeförderung	3,52	3,91	+0,39
<u>Aufwandsseite:</u>			
• Freigestellter Schülerverkehr / insb. Beförderung zur Reha Westpfalz und zu Standort Wallhalben	1,32	2,04	+0,72
• Ausgleichsleistungen insb. pandemiebedingte Mehrbelastungen und Mehraufwand Rheinland-Pfalz Index	1,87	2,9	+1,03
<b>Ergebnis Produkt 2410 insgesamt:</b>	<b>-2,899</b>	<b>-4,207</b>	<b>-1,308</b>

Die sonstigen Produkte des TH 7 / Schulen schließen um ca. 0,7 Mio. € verbessert ab; insb. Bauunterhalt BBS -0,5 Mio. € (Sporthalle)

15

## Entwicklung TH 7

## Verschlechterung im TH 12 / Jugend



Teilhaushalt 12 / Jugend	2021	2022	Saldo
<b>→ - 3.591.795 €</b>	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
<b>Produkt 3633 / Hilfe zur Erziehung</b>			
Erträge	4,52	4,08	-0,44
Aufwendungen	15,51	16,19	+0,68
Insb. sinkende Fallzahlen bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern, Mehraufwand insbesondere im Bereich Heimerziehung			
<b>Produkt 3650 / Tageseinrichtungen für Kinder</b>			
Erträge	24,26	21,12	-3,14
Aufwendungen	46,48	46,14	-0,34
Auswirkungen KiTa-Zukunftsgesetz und Anpassung der Ansätze gegenüber 2021			

16

## Entwicklung TH 12



## Haushalt 2022



1. Ausgangslage
2. Eckdaten des Haushalts 2022
3. Maßgebliche Veränderungen 2021/2022
4. Kreisumlage / Abwägungsgebot
5. Stellenplan
6. Investitionen
7. Verschuldung

19

Haushalt 2022

## Leitsätze aus der Rechtsprechung



- Bei der Ausgestaltung des Kreisumlagesatzes sind die Interessen und Finanzbedarfe von Kreis und kreisangehörigen Kommunen **gleichrangig**.
- Eine Erhöhung der Kreisumlage (KU) erweist sich dann als rechtswidrig, wenn sie die verfassungsrechtlich gebotene finanzielle Mindestausstattung von **ca. einem Viertel der umlagepflichtigen Gemeinden** verletzt.
- Bei der Beantwortung der Frage, ob die **KU allein oder im Zusammenwirken mit anderen Umlagen** dauerhaft gg. den verfassungsrechtlichen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung der umlagepflichtigen Gemeinden verstößt, ist **maßgeblich** auf die **Liquiditätskreditbelastung innerhalb eines 10-Jahreszeitraumes** abzustellen.

20

Kreisumlagegestaltung

## Finanzdaten **Kommunen**



Hinweis auf ausführliche Beschlussvorlage 2637/2021 mit Anlagen

### **Liquiditätskredite über 1.000 €/EW**

- 8 Gemeinden über 10-Jahreszeitraum (16 %)
- 5 Gemeinden über mehr als 5 Jahre (10 %)

### **Negative ordentliche Ergebnisse**

- Im 10-Jahreszeitraum fast alle Kommunen
- 6 über den gesamten Zeitraum (12 %)
- Planung 2020: 36 Kommunen (72 %)
- Planung 2021: 41 Kommunen (82 %)

21

Abwägung für Kreisumlage

## Finanzdaten **Kommunen**



Hinweis auf ausführliche Beschlussvorlage 2637/2021 mit Anlagen

### **Hebesätze Realsteuern**

- Nur eine Kommune unter den Nivellierungssätzen

22

Abwägung für Kreisumlage



Hinweis auf ausführliche Beschlussvorlage 2637/2021 mit Anlagen

## Liquiditätskredite über 1.000 €/EW

- Über den gesamten 10-Jahreszeitraum
- Vorläufiges Ergebnis 2020 → 1.535 €/EW

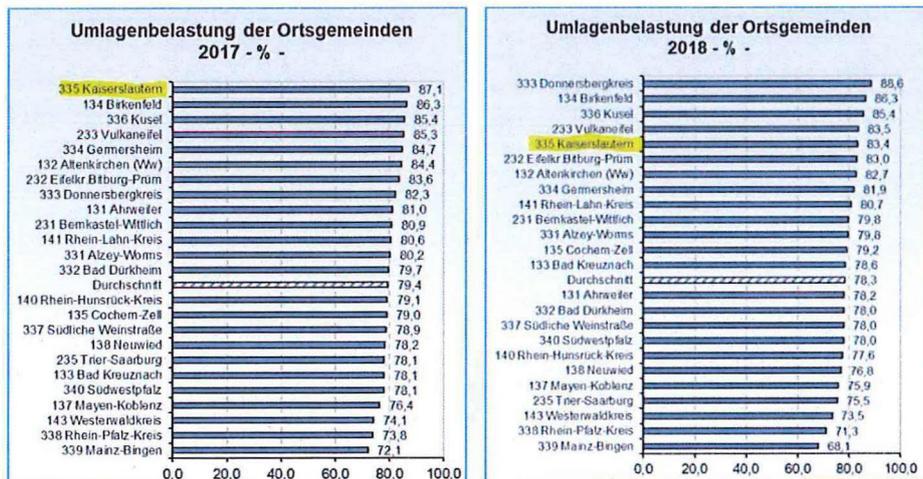
## Negative ordentliche Ergebnisse

- Durchgängig seit 2009 - 2018
- Vorläufige Ergebnisse 2019 / 2020 → positiv

23

## Abwägung für Kreisumlage

## Umlagebelastung der Ortsgemeinden



24

Quelle: Rechnungshof

# Haushalt 2022



1. Ausgangslage
2. Eckdaten des Haushalts 2022
3. Maßgebliche Veränderungen 2021/2022
4. Kreisumlage / Abwägungsgebot
5. Stellenplan
6. Investitionen
7. Verschuldung

25

## Haushalt 2022

# Änderung Stellenplan 2022



### Stellenmehrerungen - unbefristet

Bereich	Stelle	Eingr.	Inhaber/Aufgabe	Begründung
<b>Bisher schon befristet besetzt:</b>				
TH 11	1,00	E 9a	Grundsicherung	dauerhaft überdurchschnittliche Fallzahlen
TH 12	1,25	S 12	Eingliederungshilfe	Fallzahlensteigerung, SGB VIII-Reform
TH 12	1,00	S 14	ASD Bezirk Landstuhl	dauerhaft überdurchschnittliche Fallzahlen
	3,25			
TH 6	0,50	E 9a	Sachbearbeitung Ordnungswesen	Mehraufgaben (u. a. POG, IFSG, WaffenkontrollG)
TH 7	0,35	E 5	Schulen	Schulbuchausleihe
TH 11	1,00	S 12	Pädagogische Fachkraft BTHG	dauerhaft überdurchschnittliche Fallzahlen
TH 12	0,50	E 8	SB Verwaltung Wirtsch. Jugendhilfe	Systembetreuung neues Jugendhilfeprogramm
TH 12	0,30	S 12	Vormundschaften/Pflegschaften	Umsetzung der gesetzl. Maximal-Betreuungszahl
	2,65			
	5,90		Stellen	

### Stellenmehrerungen - nachrichtlich, gegenfinanziert bzw. Stellen mit kw-Vermerk

TH 7	1,00	E 5	Hausmeister	Hausmeister Wallhalben
TH 12	1,00	S 11b	Koordination KiTa-Sozialarbeit	Umsetzung KiTa-Novelle/Sozialraumbudget gemäß KiT-Beschluss - z. T. gegenfinanziert
TH 12	1,40	S 11b	Mobile Schulsozialarbeit	Förderung 100% Projektfiananzierung - kw mit Ende des Proj.
TH 13	5,90	E 5 - E 14	Stellenschaffung ÖGD	Gegenfinanziert durch ÖGD-Pakt
	9,30		Stellen	

### Stellenstreichungen laut Stellenplan

Bereich	Stelle	Eingr.	Inhaber/Aufgabe	Begründung
TH 4	0,50	E 5	Tourismus	Wegfall der Aufgaben
	0,50		Stellen	

26

## Stellenplan

## Haushalt 2022



1. Ausgangslage
2. Eckdaten des Haushalts 2022
3. Maßgebliche Veränderungen 2021/2022
4. Kreisumlage / Abwägungsgebot
5. Stellenplan
6. Investitionen
7. Verschuldung

27

## Haushalt 2022

## Maßgebliche Investitionen 2022 im Überblick



	2022			2021		
	Auszahlungen	Einzahlungen	Saldo	Auszahlungen	Einzahlungen	Saldo
TH 2 Finanzen	3.271.000	2.187.750	-1.083.250	3.338.000	2.260.400	-1.077.600
davon Straßenbau	3.232.000	2.187.750	-1.044.250	3.332.000	2.260.400	-1.071.600
TH 4 Bauen	30.714.000	29.483.333	-1.230.667	32.958.771	31.383.945	-1.574.826
davon Breitband	30.500.000	29.483.333	-1.016.667	31.674.771	30.618.945	-1.055.826
TH 7 Schulen	19.708.225	10.810.000	-8.898.225	12.491.700	6.525.000	-5.966.700
davon Sanierung SG Landstuhl	14.000.000	7.560.000	-6.440.000	10.000.000	5.400.000	-4.600.000
TH 8 Brand- und Katschutz	999.200	79.000	-920.200	1.104.520	111.000	-993.520
TH 12 Jugend (Kindertagesstätten/ Prod. 3650 u. Einrichtungen Jugendarbeit/Prod. 3660)	1.290.324	0	-1.290.324	316.632	0	-316.632
<b>SUMME</b>	<b>55.982.749</b>	<b>42.560.083</b>	<b>-13.422.666</b>	<b>50.209.623</b>	<b>40.280.345</b>	<b>-9.929.278</b>

Im Haushalt insgesamt  
ausgewiesen:

57.403.749    43.613.083    -13.790.666    50.676.123    40.402.345    -10.273.778

28

## Investitionen

# Haushalt 2022

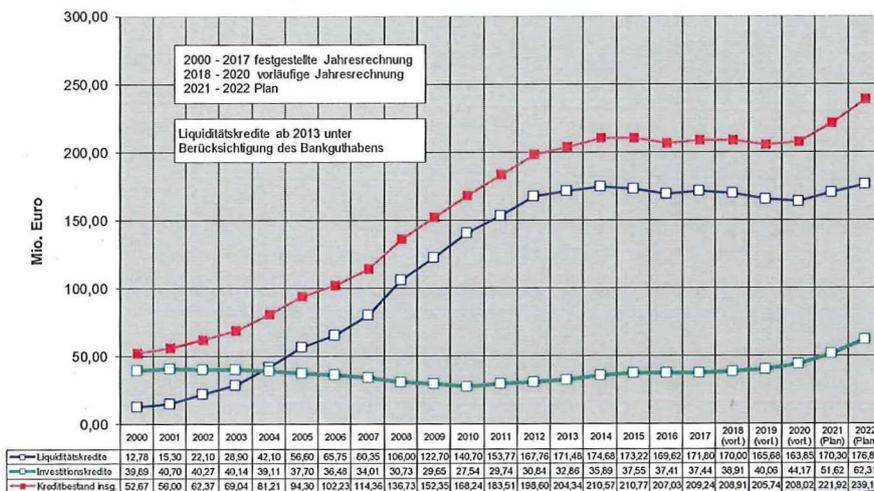


1. Ausgangslage
2. Eckdaten des Haushalts 2022
3. Maßgebliche Veränderungen 2021/2022
4. Kreisumlage / Abwägungsgebot
5. Stellenplan
6. Investitionen
7. Verschuldung

# Entwicklung Kredite



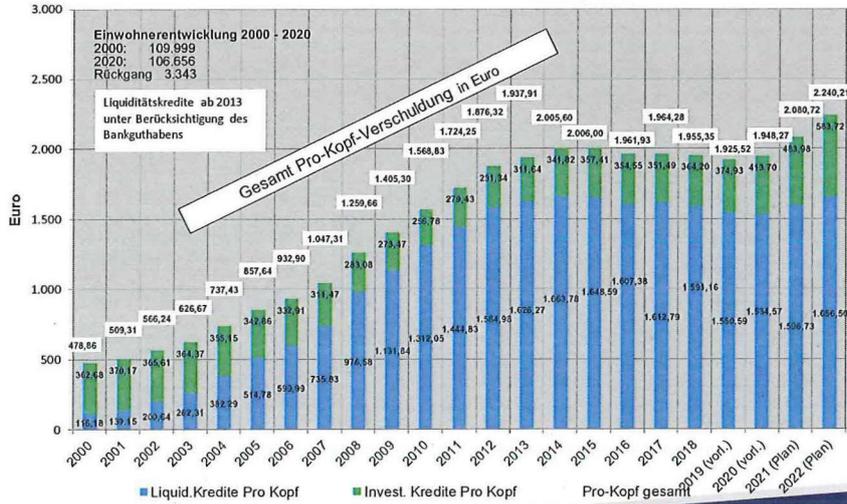
Liquiditäts- und Investitionskredite 2000 - 2022



# Verschuldung je Einwohner



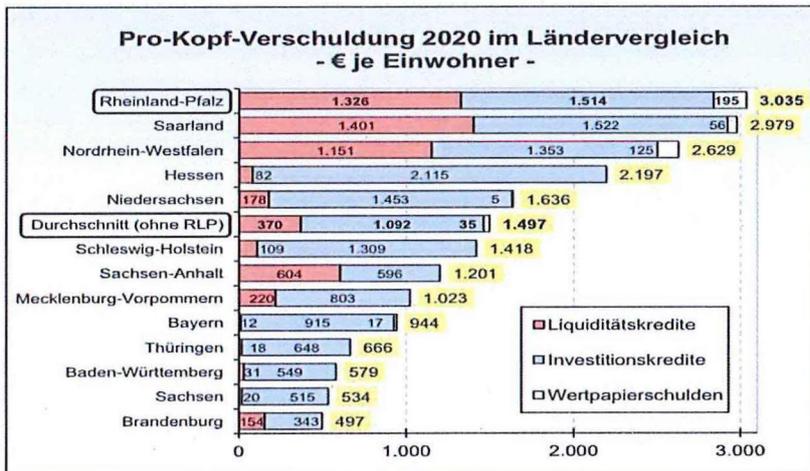
## Pro-Kopf-Verschuldung des Landkreises Kaiserslautern



31

Kredite

# Verschuldung der Kommunen nach Ländern



Die Grafik zeigt die überdurchschnittliche Verschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu den anderen Flächenländern auf.

32

RLP leider Spitze!

## Auswertung Landkreistag (Stand:07.12.2021)



- Im Ergebnishaushalt rechnen **23 Landkreise** saldiert mit einem negativen Ergebnis von ca. 148 Mio. €
- **16 Landkreise** erwarten ein negatives Ergebnis
- Aktuell erwarten **10 Landkreise** ein höheres Defizit als der Landkreis Kaiserslautern
- Der **durchschnittliche Kreisumlagesatz** beläuft sich vorläufig auf 44,24 % (Vorjahr: 44,13 %)

33

## Auswertung ohne Ahrweiler

## Vorgespräch mit Kommunalaufsicht



07.12.2021

- Haushaltsvorbesprechung mit der ADD Trier
- ADD: Referatsleitung, SB
- KV KL: Landrat, KB I, Büroleitung / Kämmerer

TOP

- Darlegung der Haushalts- und Finanzlage 2021/2022
- Unzureichende Finanzausstattung durch das Land / Hebesatzdiskussion / Umlagediskussion
- Corona-Pandemie

Standpunkt  
ADD

- Diskussion um Umlagegestaltung und Hebesätze im Landkreis Kaiserslautern muss geführt werden
- Die Finanzsituation im gesamten kreisangehörigen Raum wird geprüft und im Hinblick auf den Kreisumlagesatz im Lichte des OVG-Urteils gewürdigt

34

## Ausblick

## FAZIT und Zusammenfassung



- 2 gewonnene richtungsweisende Prozesse:  
LK KL gegen Land RLP (Kreisumlage + KFA)
- Trotzdem keine Tendenz seitens des Landes erkennbar, die Finanzausgleichsmasse im Vorgriff auf das neue LFAG und in Kenntnis des VGH-Urteils bedarfsgerechter zu regeln!
- Die Schere zwischen Aufwand und Ertrag geht weiter ungebremst auseinander!

35

Fazit

## FAZIT und Zusammenfassung



- Der Kreis KL muss auch im nächsten Jahr **für mehr (Pflicht-)Aufgaben bezahlen** und erhält im Gegenzug aber **weniger Zuweisungen!**
- Aus **WENIG** (Defizitärer Haushalt) noch **VIEL** (Investitionen) gemacht!
- Ohne Neugestaltung der Mindestfinanzausstattung drehen wir uns weiter im **Hamsterrad** und es dominiert die **Mangelverwaltung!**



36

Fazit

## FAZIT und Zusammenfassung



**Derzeit einzige Lösungsoption  
aus Sicht der kommunalen Familie:**



- **KFA-Reform 2023!**  
(am besten mit bereits spürbaren  
Nachbesserungen in 2022)
- **Lösung der Altschuldenproblematik!**

37

Fazit



**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

38

**TOP 12 Vergabepfanungen 2022 ff.  
Vorlage: 2631/2021**

Im Zusammenhang der Haushaltsplanungen stellt der Vorsitzende die Vergabepfanungen der verschiedenen Verwaltungsbereiche entsprechend der erarbeiteten Anlagen zur Beratungsvorlage kurz vor.

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung die in den Anlagen aufgeführten Maßnahmen zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt auszuschreiben.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	– 32 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

02.12.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

### Vergabeplanungen 2022 ff.

#### Sachverhalt:

Durch die Abteilungen wurden für die Jahre 2022 ff. die aus den Anlagen ersichtlichen Vergaben gemeldet.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung die in den Anlagen aufgeführten Maßnahmen zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt auszuschreiben.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

#### **Anlage/n:**

\_Geplante Vergabeentscheidung Fuhrparkverwaltung 2022  
Kreisstraßenbauprogramm 2022\_29.09.2021  
Vergabeplanung 2022\_Abt 3  
Vergabeplanung 2022\_Abt 3\_Ergänzung Fb 3.5  
Vergabeplanung 2022\_FB 5.2

Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Abteilung 1 „Zentrale Aufgaben und Finanzen“

Geplante Vergabeentscheidungen für Leistungen im Haushaltsjahr 2022

22.11.2021

Leistung	Konto	Empfänger/ Auftraggeber	Maßnahme/ Auftragsleistung	geplante Vergabe	geplante Kosten	Ansatz HPL 2021
11456 u.a	562200	Landkreis Kaiserslautern	Ausstattung Fuhrpark der KV mit insgesamt 23 Fahrzeugen		ca. 60.000,00 €	Veranschlagung bei jew. Konten

TOP Ö 12

**Straßenbauprogramm 2022 - 2025**

30.09.2021

Nr.	Maßnahme (Nr.-HH)	Gesamtkosten	Fördersatz	Geplante Gesamtaufwendungen	nachrichtlich		Auszahlungen					Einzahlungen				SUMME	
					Auszahlungsstand 30.09.2021	Ansatz 2021 Auszahlungen	Ansatz 2022 Auszahlungen	davon aus 2021	Verpflichtungsermächtigungen bzw. Auszahlungen in Folgejahre			Ansatz 2022 Einzahlungen	2023 Einzahlungen	2024 Einzahlungen	2025 Einzahlungen		
					EUR	EUR	EUR	EUR	2023	2024	2025	EUR	EUR	EUR	EUR		
Vorjahre		Fertige Maßnahmen, noch Schlussabwickl. [M-20804] 1)	155.000		100.750	416.060	155.000	155.000	155.000				100.750				100.750
		Gründerwerb allgemein	10.000		0		10.000	10.000					0				0
2019-2021	K 62	OD Otterbach [M-21701]	1.960.000	67%	1.313.200	24.923	10.000	0					0				0
	K 13	Freie Strecke zw. Kreisgrenze u. Rodenbach inkl. Einmündung Tränkwald [M-21905]	720.000	71%	511.200	37.973	720.000	0					0				0
	K 22	OD Untersulzbach [M-21903]	975.000	65%	633.750	130.343	450.000	450.000		75.000			292.500	48.750			341.250
2022	K 9	Fr. Strecke zw. Weltersbach u. Steinwenden [M-21901]	200.000	75%	150.000	0	20.000	200.000	20.000				150.000	0			150.000
	K 9	Fr. Strecke zw. L 356 u. Weltersbach [M-22001]	2.000.000	71%	1.420.000	0	400.000	1.350.000		250.000			958.500	177.500			1.136.000
	K 59	OD Krickenbach [M-21904]	900.000	65%	585.000	0	300.000	600.000	300.000	300.000			390.000	195.000			585.000
	K 37	OD Otterberg, Stützmauer [M-22003]	67.000	75%	50.250	0	67.000	0		67.000			0	50.250			50.250
	K 6	Fr. Strecke zw. Reuschbach u. Fockenberg [M-22103]	900.000	73%	657.000	0	50.000	50.000	50.000	750.000	100.000		36.500	547.500	73.000		657.000
	K 40	Stützmauer Otterbach [M-21906]	100.000	75%	75.000	110	100.000	100.000	100.000				75.000				75.000
	K 23	Fr. Strecke zw. Kühbörncheshof u. Katzweiler [M-22104]	500.000	74%	370.000	0	400.000	150.000	150.000	350.000			111.000	259.000			370.000
	K 40	Fr. Strecke zw. Otterbach u. Morlautern [M-22101]	550.000	72%	396.000	74.418	500.000	50.000					36.000				36.000
K 27	Brücke bei Frankelbach [M-21704]	400.000	75%	300.000	0	50.000	50.000	50.000	350.000			37.500	262.500			300.000	
2023	K 11	OD Obermohr [M-22002]	850.000	65%	552.500		0	0		100.000	600.000	150.000	0	65.000	390.000	97.500	552.500
	K67/68	OD Gerhardsbrunn [M-22303]	1.500.000	65%	975.000		0	0		50.000	1.450.000		0	32.500	942.500		975.000
	K 19	OD Erzenhausen [M-22201]	1.100.000	65%	715.000		0	0		50.000	600.000	450.000	0	32.500	390.000	292.500	715.000
2024	K 13	Kreisel Weilerbach + Strecke bis Dorfplatz [M-22301]	600.000	65%	390.000		0	0			500.000	100.000	0		325.000	65.000	390.000
	K 31	OD Morbach [M-22302]	750.000	65%	487.500		0	0			250.000	500.000	0		162.500	325.000	487.500
	K 74	OD Lamsborn [M-22102]	1.500.000	65%	975.000		0	0			50.000	1.450.000	0		32.500	942.500	975.000
Summe:			15.737.000		10.657.150	683.827	3.232.000	3.165.000	825.000	2.342.000	3.550.000	2.650.000	2.187.750	1.670.500	2.315.500	1.722.500	7.896.250
						davon neue Maßnahmen			davon Verpflichtungserm. (VE)								
						2.340.000			2.142.000 100.000 0								

TOP Ö 12

1) Abwicklung Altmaßnahmen setzt sich aus mehreren Baumaßnahmen, bei denen ein Ansatz im Vorjahr eingeplant war und die noch fertigzustellen sind, zusammen.

Ergänzend zum Bauprogramm 2021-2024 liegen dem LBM Kaiserlautern für folgende Projekte Planungsaufträge vor:

K 31 - OD Niederkirchen, K 32 - OD Niederkirchen OT Kreuzhof, K34 FS zw. Otterberg und Lauerhof, K 35 - OD Drehtahlerhof, K 50 - OD Trippstadt (L500-K53), K 72 - OD Schopp

Geplante Vergabeentscheidungen für Investitionsmaßnahmen/Leistungen im Haushaltsjahr 2022:

Lfd. Nr.	Leistung	Konto	Maßn. Nr.	Empfänger/Auftraggeber	Maßnahme/Auftragsleistung	geplante Vergabe	Geplante Kosten	Ansatz HPL 2021/ Ermächt. aus Vorjahren	VE	Zuwendungen	Bemerkungen
1	12802		82301	Verbandsgemeinden LK KL	Landkreiszufwendung für die Beschaffung und Errichtung von Hochleistungssirenen	Zufwendung	200.000 €			150.000,00 €	Den Verbandsgemeinden soll durch den Landkreis KL eine Zufwendung für neue moderne Hochleistungssirenen ausgezahlt werden, aufgeteilt auf 2022 und 2023
2	12601		82201	Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.5	Beschaffung einer Feldküche	Ausschreibung	25.000 €			10.000,00 €	Ersatzbeschaffung einer überalterten Feldküche für eine Kats-Einheit
3	12802		82202	Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.5	Beschaffung eines Betreuungsanhängers	Ausschreibung	30.000 €			12.000,00 €	Ersatzbeschaffung eines nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Anhängers
4	12802		82203	Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.5	Beschaffung eines Toilettenanhängers	Ausschreibung	16.000 €				Beschaffung eines Toilettenanhängers für die Einsatzkräfte bei länger andauernden Einsätzen.
5	12802		82204	Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.5	Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges	Ausschreibung	80.000 €				Ersatzbeschaffung eines überalterten Mannschaftstransportfahrzeuges für eine Kats-Einheit
2	12802		82001	Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern	MZF 2 mit Ladebühne für den Fernmeldedienst	Ausschreibung	190.000 €			30.000,00 €	Ersatzbeschaffung eines überalterten Einsatzfahrzeuges für eine Kats-Einheit
6	24101	524120		Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.1	Ausschreibung Behindertenbeförderung zur Förderschule REHA Westpfalz	Europaweite Ausschreibung	850.000 €				Die Beförderung wird mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023 ausgeschrieben (Kosten 850.000 Euro pro Jahr)



Geplante Vergabeentscheidungen für Investitionsmaßnahmen/Leistungen im Haushaltsjahr 2022:

Lfd. Nr.	Leistung	Konto	Maßn. Nr.	Empfänger/Auftraggeber	Maßnahme/Auftragsleistung	geplante Vergabe	Geplante Kosten	Ansatz HPL 2021/ Ermächt. aus Vorjahren	VE	Zuwendungen	Bemerkungen
7	24101	524120		Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.1	Einrichtung der Beförderung von Schülerinnen und Schülern des Sickingen-Gymnasiums zum Standort Walhalben im Rahmen der Sanierungsmaßnahme	Ausschreibung	470.000 €				Die Beförderung begann bereits zum Schuljahr 21/22 auf Basis einer Interimsvergabe, da die Detailplanungen erst im Frühjahr 2021 möglich waren.
8	24102	524120		Kreisverwaltung Kaiserslautern, FB 3.1	Einrichtung einer freigestellten Kindergartenbeförderung mittels Kleinbussen mit Rückhaltesystemen	Ausschreibung	490.000 €				Die Beförderung im freigestellten Kindergartenverkehr begann bereits zum Kindergartenjahr 21/22 auf Basis einer Interimsvergabe, da zuvor der Vertrag mit der Firma, welche die Begleitpersonen im ÖPNV-Verkehr zur Verfügung stellte, aus Kostengründen nicht verlängert werden konnte.
				<b>Gesamt</b>			<b>2.351.000 €</b>	<b>- €</b>	<b>150.000 €</b>	<b>52.000 €</b>	



Folgende Vergabeentscheidungen (VOL/A,VOB/A, VgV) stehen voraussichtlich für Maßnahmen im Jahr 2021 ff. an:

Lfd. Nr.	Liegenschaft	Maßnahme	Beschreibung	geplante Vergaben	ca. Kosten gem. Kostenschätzung	Anmerkungen zur Finanzierung/Zuwendung	
1	BBS Landstuhl	Umsetzung Digipakt	Netzwerkverkabelung	2022	314.325,00 €	Förderung Digipakt	
		Einbau einer Lüftung	Lüftung für Klassenräume	2022	78.000,00 €	keine Förderung	
2	Sickingen-Gymnasium	Gesamtsanierung Schulgebäude	Umsetzung des Brandschutzkonzeptes / Sanierung des Schulgebäudes - I-Stock	2020-2024	21.000.000,00 €	Förderanträge werden vorbereitet für KI 3.0 sowie I-Stock	
		Gesamtsanierung Schulgebäude	Umsetzung des Brandschutzkonzeptes / Sanierung des Schulgebäudes - KI3.0	2020-2024	2.500.000,00 €		
3	Reichswald-Gymnasium	Brandschutzmaßnahmen	Herstellung bauliche Rettungswege/Treppe	2020-2022	160.000,00 €	Förderung Digipakt	
		Baunterhaltung	Erneuerung Schließanlage	2022	40.000,00 €		
		Umsetzung Digipakt	Netzwerkverkabelung falls in dem Umfang benötigt	2022	314.325,00 €		
4	Hans-Zölliger-Schule	Dachreparatur	Dach am Zwischenbau/Vergabe Planung	2021 ff	20.000,00 €	Förderung Digipakt	
		Umsetzung Digipakt	Netzwerkverkabelung	2022	150.000,00 €		
		Einbau einer Lüftung	Lüftung für Klassenräume	2022	500.000,00 €		
5	Jakob-Weber-Schule	Bestandsaufnahme/Gesamtsanierung	Erlüchtigung baulicher Brandschutz / Vergabe Planungsleistungen	2022-2024	100.000,00 €	Förderung Digipakt	
		Umsetzung Digipakt	Netzwerkverkabelung	2022	150.000,00 €		
		Fenstertausch	Fenstertausch	2021+2022	908.000,00 €		90 % Fördersatz für einen Teil der Fenster
		Einbau einer Lüftung	Lüftung für Klassenräume	2022	500.000,00 €		Förderung
6	alle Liegenschaften	Rahmenverträge	Kopierer / Drucker	2022 ff	gem. HH - verteilt sich auf eine Vielzahl von Positionen	Bei diesen Rahmenverträgen handelt es sich um Verträge für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude, die Beträge sind im Ergebnishaushalt abgebildet	
			Möblierungsbeschaffung	2022 ff			
			Beschaffung Energie	2022 ff			
			Büromaterial	2022 ff			
			Baunterhaltung verschiedene Gewerke	2022 ff			

**TOP 13 Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern  
gem. § 58 Abs. 3 LKO  
Vorlage: 2639/2021**

Der Kreistag beschließt, die Spenden/Sponsoringangebote in Höhe von 310.000 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	– 32 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Fachbereich 1.3  
1.3/lt/11612  
2639/2021



28.11.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

### Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO

#### Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern erhält zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 LKO von der Sparkasse Kaiserslautern jährlich Spenden-/Sponsoringgelder.

Im Haushaltsplan 2022 sind folgende Positionen vorgesehen:

Teilhaushalt	Produkt	Konto	Betrag
1	2810 / Kulturförderung	462920	20.000 €
10	2630 / Kreismusikschule	462920	160.000 €
10	2710 / Kreisvolkshochschule	462920	20.000 €
11	3310 / Schuldnerberatung	462921	110.000 €
		<b>SUMME</b>	<b>310.000 €</b>

Die zu erwartenden Spenden-/Sponsoringangebote der Sparkasse Kaiserslautern mit einer Summe von 310.000 € werden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier mit Vorlage des Haushaltsplanes 2022 angezeigt.

Über die Annahme der Spendengelder entscheidet nach § 58 Abs. 3 LKO der Kreistag. Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 11 der Hauptsatzung ist die Entscheidung bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € auf den Kreisausschuss übertragen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Spenden/Sponsoringangebote in Höhe von 310.000 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

**TOP 14 Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen**

**I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2020**

**II. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020**

**III. Verwendung des Jahresgewinns**

**Vorlage: 2522/2021**

Der Vorsitzende informiert zunächst über die ausführliche Berichterstattung des Herrn Laehn, Wirtschaftsprüfer der Dornbach GmbH in der vorangegangenen Sitzung des Kreisausschusses. Mit dem finalen Prüfungsergebnis konnten keine wesentlichen Feststellungen getroffen werden.

Zudem berichtet Herr Leßmeister über die im vorangegangenen Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss sowie dem Kreisausschuss gefassten, einmütigen Beschlüsse.

Es ergeben sich keine weiteren Rückfragen.

- I. Der Kreistag nimmt den vorläufigen Jahresabschluss 2020 bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH zur Kenntnis.
- II. Der Jahresabschluss 2020 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:
  - a. Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresverlust von **407.017,41 EUR** ab.
  - b. Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt **3.271.219,95 EUR**.
- III. Der Jahresverlust 2020 in Höhe von **407.017,41 EUR** wird auf neue Rechnung vgetragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	– 32 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

06.12.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	17.11.2021	öffentlich
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

#### **Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen**

- I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2020**
- II. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020**
- III. Verwendung des Jahresgewinns**

#### **Sachverhalt:**

##### **I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2020 der Einrichtung Abfallentsorgung**

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat in seiner Funktion als Werkleiter eine Schlussbesprechung zu erfolgen.

Nachdem die Einrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet, ein eigener Werkausschuss aber nicht gebildet wurde, findet die Schlussbesprechung im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses statt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 ist vor der Feststellung des Jahresabschlusses, die durch den Kreistag erfolgt, diese Schlussbesprechung durchzuführen.

Nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers Herrn Kopf von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNACH GmbH und aufgrund der bei dessen Prüfung gewonnener Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland- Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der

Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltend handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt er darüber hinaus, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der vorläufige Jahresabschluss 2020 mit Bilanz zum 31.12.2020, die Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht sind dieser Beratungsvorlage als Anlage beigelegt. Ebenso der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses.

## II. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Abfallentsorgungseinrichtung

Der Jahresabschluss der Einrichtung Abfallentsorgung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH, Mainz geprüft.

- a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresverlust von **407.017,41 EUR** ab.
- b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 schließt mit einem Betrag von **3.271.219,95 EUR** ab.

Der Jahresabschluss ist gem. § 27 EigAnVO dem Werksausschuss vorzulegen und durch diesen festzustellen. Da beim Landkreis ein solcher nicht gebildet ist, erfolgt die Vorlage an den Kreisausschuss und Kreistag. Die formelle Feststellung des Jahresergebnisses erfolgt durch den Kreistag.

## III. Verwendung des Jahresgewinns

Die Abfallwirtschaftseinrichtung hat im Jahr 2020 einen Jahresverlust von **407.017,41 EUR** erwirtschaftet. Dieser setzt sich aus einem **Verlust im hoheitlichen Bereich i.H.v. 542.766,02 EUR** und einem **Gewinn aus BgA i.H.v. 135.748,61 EUR** zusammen. Über die Verwendung des Jahresgewinns der Einrichtung hat der Kreistag zu entscheiden.

Nach § 11 Abs. 8 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sind die ausgabewirksamen Verluste aus der Geschäftstätigkeit spätestens im folgenden Jahr durch Haushaltsmittel des Einrichtungsträgers auszugleichen.

Im Geschäftsjahr 2020 beläuft sich der ausgabewirksame Teil des Jahresverlustes auf einen Betrag von **312 TEUR**. Dieser ist im Folgejahr aus Haushaltsmitteln des Landkreises gemäß § 11 Abs. 8 EigAnVO auszugleichen. Soweit in den folgenden fünf Jahren Einnahmeüberschüsse aus laufenden Entgelten erwirtschaftet werden, können diese bis zur Höhe des Ausgleichs für ausgabewirksame Verluste an den Einrichtungsträger zurückgezahlt werden.

Die ausgabewirksamen Teile des Jahresverlustes sind kraft Gesetzes durch den Einrichtungsträger auszugleichen. Hierfür sind im Haushalt des Landkreises 2022 entsprechende Mittel bereit zu stellen. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Bestimmung der EigAnVO handelt, ist hierfür keine eigene Beschlussfassung erforderlich.

Da auszahlungswirksame Verluste der Vorjahre stets in Form von Unterdeckungen mit in die Gebührenkalkulation der Folgejahre einfließen, ist seitens der Einrichtung hinreichend sichergestellt, dass die entsprechenden Mittel erwirtschaftet werden, um diese in voller Höhe auch wieder an den Einrichtungsträger innerhalb der gesetzlichen Fristen zurück zahlen zu können.

Seit dem Jahr 2016 bestehen keine nach EigAnVO realisierbaren Rückzahlungsverpflichtungen mehr gegenüber dem Landkreis für durch diesen übernommene Verlustausgleiche aus Vorjahren. Unabhängig davon wurden in den vergangenen Jahren die Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ gem. § 8 Abs. 1 S. 5 KAG zur Verstärkung des allgemeinen Haushaltes an den Einrichtungsträger abgeführt, da die Gesamteinrichtung seit diesem Zeitpunkt, im

Gegensatz zu 2020, keine Verluste mehr erwirtschaftet hat.

Von einer solchen Ausschüttung, sollte insbesondere aufgrund der extrem schwierigen Wirtschaftslage, die sich u. a. aus der aktuellen Corona-Pandemie, aber auch aus der unsicheren Weltmarktlage in Bezug auf die sehr volatilen Wertstoffpreise ergibt, abgesehen werden. Darüber hinaus sind im Lagebericht 2020 verschiedene Entwicklungen dargelegt, deren Folgen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nachteilig auf die zukünftige wirtschaftliche Situation der Einrichtung auswirken werden. Es erscheint daher vielmehr sinnvoll, den Gewinn des Betriebes gewerblicher Art in der Einrichtung selbst zu belassen, um diesen bei Bedarf zur Stabilisierung der Abfallgebühren bzw. zum Ausgleich dieser wirtschaftlichen Gegebenheiten heranziehen zu können.

Da die Gewinne aus dem Bereich des BgA in diesem Fall in der Einrichtung verbleiben und keine Ausschüttung gegenüber Dritten (Landkreis) erfolgt, bleibt darüber hinaus auch sichergestellt, dass für diese sog. „stehenden Gewinne“ keine Kapitalertragssteuerpflicht ausgelöst wird.

Die Verwaltung schlägt daher vor, keine Ausschüttung vorzunehmen und den Jahresverlust 2020 in Höhe von **407.017,41 EUR** auf neue Rechnung vorzutragen.

#### **Hinweis zur Entlastungserteilung:**

Die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 wird zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 des Landkreises Kaiserslautern nach § 114 Abs. I S. 2 GemO erteilt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

- I. Der Kreistag nimmt den vorläufigen Jahresabschluss 2020 bestehend aus der Bilanz zum 31.12.20, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH zur Kenntnis.
- II. Der Jahresabschluss 2020 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:
  - a. Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresverlust von **407.017,41 EUR** ab.
  - b. Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt **3.271.219,95 EUR**.
- III. Der Jahresverlust 2020 in Höhe von **407.017,41 EUR** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Auftrag:

Michael Mersinger  
Fachbereichsleiter

#### **Anlage/n:**

Jahresabschluss Abfallwirtschaft 2020 mit Prüfbericht

Interne Erläuterungsberichte 2020

**TOP 15    Einwohnerfragestunde**

Der Verwaltung liegen keine Einwohneranfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 14.12.2021

Vorsitzender



Ralf Leßmeister

Schriftführerin



Carmen Zäuner